

Waldpilze als Nichtholz-Ressource: Problemanalyse und Aktionspotentiale anhand eines Beispiels

Diplomarbeit

verfasst von Gottfried Hinteregger

vorgelegt bei ao. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Walter Sekot

am Institut für Agrar- und Forstökonomie

Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften



an der Universität für Bodenkultur Wien



Wien, März 2007

Herzlichen Dank an:

Meine Eltern, dass sie mein Studium unterstützt haben.

Silvia für ihr offenes Ohr und die Motivation in den Zeiten der Höhen und Tiefen bei der Erstellung dieser Arbeit.

Das Benediktinerstift St. Paul im Lavanttal und seinem Forstmeister Dipl.-Ing. Dr. Bernhart Binder für die Unterstützung und wertvolle Anreize bei der Arbeit.

Frau Mag. Gudrun Binder für die Übersetzung der italienischen Gesetzestexte.

Die Betriebsleiter der befragten Betriebe Dipl.-Ing. Dominik Habsburg-Lothringen, Dipl.-Ing. Gerhard Kamsker, Prinz Dipl.-Ing. Alfred Liechtenstein und Fö. Hubert Niedereder für die zur Verfügung gestellte Zeit und Information.

Ao. Univ-Prof. Dr. Helmuth Gatterbauer (Universität für Bodenkultur Wien), Mag. Erwin Klissenbauer (ÖBF-AG) und Mag. Mario Deutschmann (Land&Forst Betriebe Österreich) für die Hilfestellung bei Rechtsfragen.

Dott. Rinaldo Comino und dott. Maria Rosa Mulas (direzione centrale delle risorse agricole, naturali, forestali e della montagna) für den Beitrag zur italienischen Gesetzesregelung.

Ao. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Walter Sekot für die gute und unkomplizierte Betreuung.

TABELLENVERZEICHNIS	7
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	8
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	10
1. EINLEITUNG	12
1.1. Problemstellung	12
1.2. Fragestellungen und Ziel	16
1.3. Methodenüberblick	18
2. GRUNDLAGEN	19
2.1. Kennzeichen eines Produktes	19
2.2. Neue Institutionenökonomie	21
2.2.1. Property-Rights-Ansatz	22
2.2.2. Transaktionskostenansatz	23
2.3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes	24
2.4. Rechtliche Grundlagen	27
2.4.1. Forstgesetz und Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	27
2.4.2. Landesgesetze	31
2.4.3. Mögliche Szenarien und deren rechtlichen Auswirkungen	33
2.5. Pilze als Nichtholzprodukte und deren Vermarktungsmöglichkeiten – nationale und internationale Beispiele	41
2.5.1. Beispiel der seit 2007 gültigen italienischen Regelung	41
2.5.2. Weitere Erfahrungen mit Pilzsammelerlaubnissen	48

2.5.3. Andere ausgewählte internationale Beispiele die der Regulierung von Waldbesuchern dienen	50
2.6. Exkurs: Öffentlichkeitsarbeit	52
2.6.1. Grundprinzipien der Öffentlichkeitsarbeit nach KOBZINA (2005):	53
2.6.2. Die Öffentlichkeit als homogenes Gebilde?	54
2.6.3. Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit	55
2.6.4. Medienarbeit als Teil der Öffentlichkeitsarbeit	56
2.6.5. Öffentlichkeitsarbeit für die Forstwirtschaft	60
2.6.6. Ein spezifisches Beispiel von Öffentlichkeitsarbeit durch Pilzgroßhändler und Sammelstellen	62
2.7. Pilze allgemein betrachtet	63
3. METHODIK	64
3.1. Erhebungsmethode Befragung	64
3.1.1. Befragung rechtskundiger Auskunftspersonen	67
3.1.2. Problemanalyse des Forstbetriebes des Benediktinerstiftes St. Paul im Lavanttal und einer Auswahl angrenzender Betriebe	67
3.1.3. Waldbesucherbefragung	68
3.1.4. Entwurf einer verbesserten Waldbesucherbefragung	70
3.2. Erhebungsmethode Fahrzeugzählung	73
3.3. Erhebungsmethode zur Erfassung der italienischen Regelung	74
4. ERGEBNIS	75
4.1. Der Forstbetrieb als Teil der Wirtschaftsbetriebe des Benediktinerstiftes Sankt Paul im Lavanttal	75
4.1.1. Einige Probleme des Betriebes	75
4.1.2. Der Soll Zustand – oder – Was der Betrieb erreichen will	80
4.1.3. Bisherige Lösungsansätze	80

4.1.4. Damit erzielte Ergebnisse – Auswirkungen auf benachbarte Betriebe	82
4.2. Probleme und Lösungsansätze der benachbarten Betriebe	83
4.2.1. Prinz von Croÿ'sche Forstverwaltung	83
4.2.2. Waldgut Feistritz, Staudacher & Co	85
4.2.3. Forst- und Gutsverwaltung Dr. Gudmund Schütte	86
4.2.4. Forstdirektion Prinz DI Alfred Liechtenstein	88
4.3. Waldbesucher, deren Sicht bzw. Nutzung und Interessen am Wald	91
4.3.1. Nutzungsarten	92
4.3.2. Bekanntheitsgrad der gesetzlichen Sammelbeschränkungen bei Waldpilzen und deren Akzeptanz	95
4.3.3. Herkunft der Waldbesucher	102
4.3.4. Akzeptanz möglicher Lösungsansätze	103
4.3.5. Versuch einer Schätzung der geernteten Menge an Pilzen	105
4.3.6. Parkverhalten der Waldbesucher	110
4.4. Mögliche Regulierungsmethoden als Lösungsansätze	112
4.4.1. Anlage von gebührenpflichtigen Parkplätzen	112
4.4.2. Ausgabe von Lesescheinen bzw. Lizenzen zum Sammeln von Pilzen	116
4.4.3. Ernte der Pilze durch den Forstbetrieb selbst	120
4.4.4. Öffentlichkeitsarbeit bei der Einführung der Vermarktungsformen oder Maßnahmen	126
5. ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN	128
LITERATURVERZEICHNIS	131

ANHANG 1: VERWENDETER FRAGEBOGEN WALDBESUCHER	136
ANHANG 2: ÜBERARBEITETER FRAGEBOGEN WALDBESUCHER	138
ANHANG 3: NIEDERSCHLAG 2006 DER MESSSTELLE SOBOTH	142
ANHANG 4: TAGESMITTEL DER LUFTTEMPERATUR DER MESSSTELLE SOBOTH	143
ANHANG 5: LANDESGESETZ 12/2000 DER REGION FRIAUL-JULISCH- VENETIEN (ÜBERS. V. BINDER, G. 2007)	144
ANHANG 6: REGIONALVERORDNUNG FÜR DAS SAMMELN VON EPIGENEN PILZEN FÜR DIE REGION FRIAUL-JULISCH-VENETIEN (ÜBERS. V. BINDER, G. 2007)	146
ANHANG 7: BESTIMMUNG FÜR DIE ENTGELTE DER GENEHMIGUNGEN UND ZEITLICH BEGRENZTEN ERLAUBNISSE FÜR DAS PILZESAMMELN IN DER REGION FRIAUL-JULISCH-VENETIEN, FÜR DAS JAHR 2007 (ÜBERS. V. BINDER, G. 2007)	152

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Klassifizierung von Gütern (GLÜCK, 1994)	19
Tabelle 2:	Vergleich der Landesvorschriften Kärnten und Steiermark (Quelle: Landesgesetze)	32
Tabelle 3:	Entgelte für Erstaussstellung der Lizenz und Lizenzgebühren der Region Friaul Julisch Venetien für das Jahr 2007	43
Tabelle 4:	Vergebührung der temporären Lizenzen in Friaul Julisch Venetien	44
Tabelle 5:	Beispiel des Strafausmaßes bei verschiedenen Vergehen beim Sammeln von Pilzen in der Region Friaul Julisch Venetien (Italien)	47
Tabelle 6:	Vergleich der Strafausmaße bestimmter Vergehen zwischen der Region Friaul Julisch Venetien, Steiermark und Kärnten.	48
Tabelle 7:	Anzahl der sich aufgrund der Witterung für die Nutzung der Natur eignenden Tage	108
Tabelle 8:	Berechnung der gesammelten Pilzmenge je Saison mit dem See als Ausgangspunkt der Sammler	109
Tabelle 9:	Parkplatzvorkommen im Untersuchungsgebiet	114
Tabelle 10:	Berechnung der Kosten je Woche bei der Selbsternte von Pilzen	121
Tabelle 11:	Berechnung des Gewinnpunktes bei Selbsternte von Pilzen	122
Tabelle 12:	Gewinnpunkt bei Selbsternte von Pilzen und Reduzierung der gefahrenen Kilometer um 20 km je Tag	123

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Dichotomes Verhaltensmodell (SEKOT, 1992)	14
Abbildung 2:	Die Lage der Koralpe (verändert nach WWW.VIAMICHELIN.DE, 2007)	24
Abbildung 3:	Stausee Soboth mit Blick in Richtung Nordwest (GEMEINDE SOBOTH, 2007)	25
Abbildung 4:	Detailansicht des Untersuchungsgebietes (verändert nach GOOGLE MAPS, 2007; TELEATLAS, 2007)	26
Abbildung 6:	Beschilderung der Forststraßen des Benediktinerstiftes	80
Abbildung 7:	Beschilderung innerhalb des Reviers St. Vinzenz	81
Abbildung 8:	Beschilderung der Forstverwaltung Prinz von Croÿ	83
Abbildung 9:	Beschilderung an der Randzone des Schongebietes an neuralgischen Punkten der Forstdirektion Prinz Liechtenstein im Format A2	88
Abbildung 10:	Erklärender Text zum Schongebiet der Forstdirektion Prinz Liechtenstein	89
Abbildung 11:	Beschilderung der Kernzone des Schongebietes der Forstdirektion Prinz Liechtenstein im Format A3.	90
Abbildung 12:	Motivation für den Waldbesuch (n = 77)	93
Abbildung 13:	Zusammenhang zwischen Sammeln und Kaufen von Pilzen (n = 77)	94
Abbildung 14:	Anzahl der Nennungen der gesammelten Pilzarten im Untersuchungsgebiet (n = 14, k.A. = 2)	94
Abbildung 15:	Anzahl der gesammelten Pilzarten je Gruppe (n=16)	95
Abbildung 16:	Bekanntheitsgrad der zeitlichen Beschränkung nach der Kärntner Pilzverordnung (n = 48)	96
Abbildung 17:	Bekanntheitsgrad der durch das FG festgelegten Sammelmengenbeschränkung von zwei kg (n = 48)	97

Abbildung 18:	Bekanntheitsgrad des Ausschließungsrechtes des Eigentümers nach dem ABGB (n = 48)	97
Abbildung 19:	Respektierung einer eventuellen Ausschließung vom Pilze Sammeln (n = 48)	98
Abbildung 20:	Reale Respektierung einer eventuellen Ausschließung vom Pilze Sammeln (n = 48)	99
Abbildung 21:	Einstellung der Pilzsammler zum angewendeten Ausschließungsrecht vom Pilze Sammeln (n = 48; k.A. = 0)	100
Abbildung 22:	Sichtbare Meinungsäußerung bestimmter Waldbesucher zu den Verboten	100
Abbildung 23:	Grund für die gesetzlichen Einschränkungen aus Sicht der Pilzsammler	101
Abbildung 24:	Herkunft der Waldbesucher nach Bezirken	102
Abbildung 25:	Akzeptanz von gebührenpflichtigen Waldparkplätzen	104
Abbildung 26:	Akzeptanz von Sammellizenzen	104
Abbildung 27:	Beispieldiagramm der Messstation Brandl-Koralpe	106
Abbildung 28:	Parkverhalten der Waldbesucher	111
Abbildung 29:	Parkplatzvorkommen im Untersuchungsgebiet (verändert nach GOOGLE MAPS, 2007; TELEATLAS, 2007)	113

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
B69	Südsteirische Grenzbundesstraße
BGBI	Bundesgesetzblatt
cm	Zentimeter
dgl.	dergleichen
DL	polizeiliches Kennzeichen für Deutschlandsberg
Efm	Erntefestmeter
Et al	et alii, und andere, weitere
etc.	et cetera
FB	polizeiliches Kennzeichen für den Bezirk Feldbach
FG 1975	Forstgesetz 1975
G	polizeiliches Kennzeichen für Graz
GU	polizeiliches Kennzeichen für Graz Umgebung
HZB	Hydrographisches Zentralbüro
idF	in der Fassung
inkl.	inklusive
K	polizeiliches Kennzeichen für Klagenfurt
KL	polizeiliches Kennzeichen für Klagenfurt Land
K – NSG 2002	Kärntner Naturschutzgesetz 2002
Kap.	Kapitel
kg	Kilogramm
km	Kilometer
k.A.	keine Angabe
LB	polizeiliches Kennzeichen für Leibnitz
LGBI	Landesgesetzblatt
LKW	Lastkraftwagen
lt.	laut
m ²	Quadratmeter
mm	Millimeter
max.	maximal

MW	Mittelwert
n	Anzahl der Befragten
Nr.	Nummer
NS Summe	Summe der Niederschläge der letzten 14 Tage
NS Tagessumme	Summe der Niederschläge an einem bestimmten Tag
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen – Konzern
ÖBf AG	Österreichische Bundesforste Aktiengesellschaft
OMV	Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft
p.a.	pro anno, jährlich
pers. Mitt.	Persönliche Mitteilung
PR	Public Relation, Öffentlichkeitsarbeit
s.	siehe
SMS	Short Message Service bzw. Kurznachricht (Mobiltelefon)
sog.	so genannt
St	altes polizeiliches Kennzeichen für die Steiermark
TAG	Trans – Austria – Gasleitung
u.	und
WE	Wochenende(n)
WO	polizeiliches Kennzeichen für Wolfsberg in Kärnten
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

1.1. Problemstellung

Die Forstbetriebe Österreichs sehen sich durch steigende Personal- und Verwaltungskosten bei nahezu gleich bleibenden Holzpreisen einem wachsenden wirtschaftlichen Druck ausgesetzt (BACHHOFER-FUSSENEGGER, 2004). Diesem Problem wurde meist mit personellen Einsparungen entgegengetreten (SEKOT, 1994), was – langfristig betrachtet – nicht immer zum gewünschten Erfolg führen muss. Auch in Hinblick auf die in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Zufallsereignisse (Windwurf, Schneebruch, Hagelschäden...) ist – sofern sie den Forstbetrieb in einem größeren Ausmaß betreffen – eine kostendeckende Bewirtschaftung in der Zukunft nicht unbedingt gesichert. Gleichzeitig wird der Vermarktung von „neuen“ Produkten – wie die eher stiefkindlich betrachteten so genannten Nichtholzprodukte – wenig Chancen eingeräumt, was zu einem Gutteil an der im Vergleich zu den Hauptgeschäftsfeldern der österreichischen Forstbetriebe vielleicht geringen Gewinnspanne sowie an der möglichen mangelnden öffentlichen Akzeptanz liegen könnte. Nicht von der Hand zu weisen ist jedenfalls das Risiko, „Geister in den Wald zu rufen“, die man dann möglicherweise nicht mehr los wird (SEKOT, 1992).

Wenn zusätzlich das normale Betriebsgeschehen durch (bestimmte) Erholungssuchende gestört wird (z.B. Verparken von Einfahrten zu Forstraßen), kann dies zum Einen das Personal durch zusätzlichen Zeitaufwand und unerwartete Reaktionen (auch psychisch) belasten sowie zum Anderen für den Betrieb ungewollte Kosten verursachen (BINDER, pers. Mitt. 2006).

Nicht zu ignorieren ist auch die mögliche Störung eines geregelten Jagdbetriebs, wodurch es von unerfüllten Abschussplänen in Kombination mit vermehrten Wildschäden bis hin zu Pachtminderungen (KAMSKER 2006, pers. Mitt.) kommen kann. Diese zeigen sich im Forstbetrieb in finanzieller Hinsicht vor Allem in Form von direkten Einkommenseinbußen (Pacht, Wildbretanfall) und können waldbaulich betrachtet nicht unbeträchtliche Folgekosten (z.B. erhöhte Aufwendungen durch Schutz vor Verbiss und Schälung) verursachen.

Es verwundert daher nicht, dass oft der Ruf nach Regulierung von Naturnutzern erfolgt. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden daher Forststraßen als solche gekennzeichnet (Verbotsschild „Forststraße“ entsprechend der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung), sowie Hinweise angebracht, die das Sammeln von Beeren und Pilzen verbieten. Neben jenen, die sich daran halten und abgesehen von Wenigen, welche das Vorhandensein dieser Beschilderung überhaupt ignorieren, gibt es auch noch Waldbesucher, welche „Racheaktionen“ (sabotierte Schranken, gefällte Hochsitze, etc.) durchführen, was in solchen Fällen für den Betrieb wiederum zusätzliche Kosten verursacht.

Bereits früh hat SEKOT (1992) erkannt, dass der Freizeitdruck der Gesellschaft stärker wird. Die Ansprüche an die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes wachsen exponentiell. Nutzungen können nach SEKOT primär in passive (Schutz- und Wohlfahrtsfunktion, Umwelt- und Naturschutz) und aktive Nutzungen (Erholung auf verschiedenste Weise) unterschieden werden. Durch die steigende Intensität der gesellschaftlichen Nutzungen erhöht sich allerdings auch das Haftungsrisiko der Waldeigentümer (Verkehrssicherungspflicht).

Problematisch ist, dass verschiedene illegale Nutzungsinteressen (z.B. Fahrradfahren auf Forststraßen, Pilze sammeln trotz Verbot) gesellschaftlich anerkannt und moralisch legitimiert werden. SEKOT (1992) fragt sich, ob darin nicht schon ein schwaches Signal für eine legitime Anerkennung zu orten ist. In einem dichotomen Verhaltensmodell erläutert er die Möglichkeiten der Waldbesitzer, darauf zu reagieren:

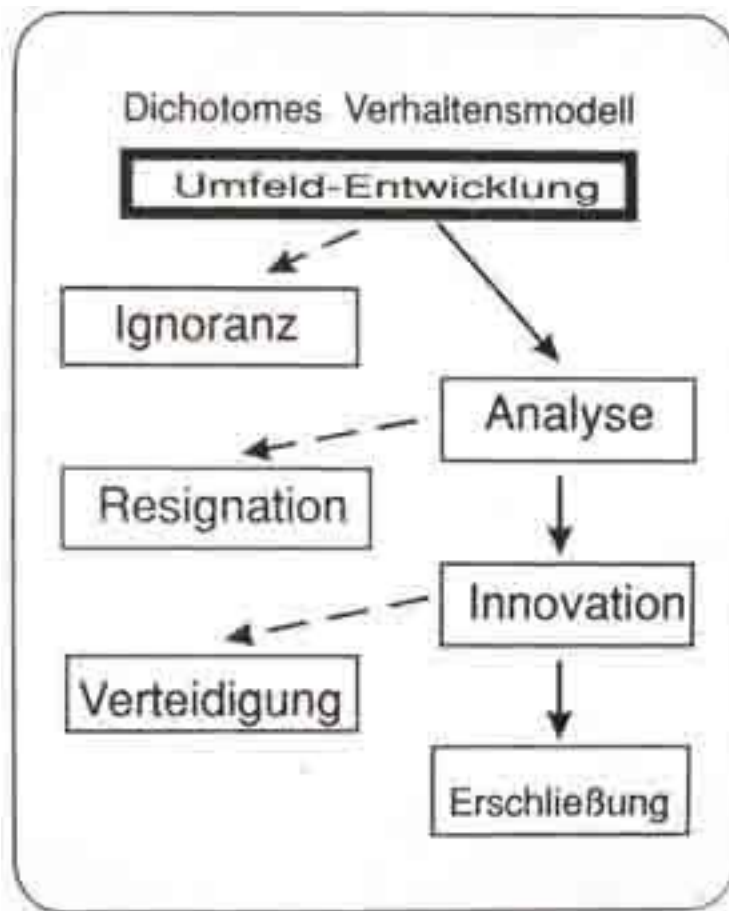


Abbildung 1: Dichotomes Verhaltensmodell (SEKOT, 1992)

Eine treffendere Beschreibung obiger Abbildung als jene von SEKOT gewählte ist kaum zu finden:

Ignoranz muss man sich leisten können. Sie bedeutet, bildlich gesprochen, Schmerz zu negieren, wenn einem auf die Füße getreten wird. Kann man den Schmerz nicht mehr leugnen, muss man sich mit dessen Ursachen auseinandersetzen. Resignation auf Basis einer derartigen Analyse bedeutet jedoch nur, den Schmerz nunmehr bewusst zu erdulden. Man ist sich dann wenigstens des Selbstmitleids gewiss. Allenfalls zieht man die eigenen Füße zurück und gibt damit bisherige Positionen auf.

Wo strategische Bereiche betroffen sind, muss man früher oder später innovativ werden. Entweder man stößt den Aggressor mit aller Kraft zurück (Verteidigung) oder man verkauft dem Nahetretenden einen Sessel (Erschließung).

(SEKOT, 1992)

An Alternativen mit unterschiedlicher Erfolgswirksamkeit für den betroffenen Betrieb stehen zur Verfügung:

- Ersatzlose Bereitstellung der geforderten Rechte.
- Überzeugung durch Information. Dies erfordert einen hohen Aufwand und bringt das Risiko mit sich, ignoriert zu werden.
- Verbote und Strafandrohungen. Auch diese bleiben wirkungslos, wenn eine entsprechende Kontrolle fehlt.
- Sollte sich eine Vermarktung des gefragten Gutes realisieren lassen, bietet sie die größtmöglichen Erfolgsaussichten.

Gerade diese gesellschaftlichen Nutzungsinteressen am Wald können durchaus als potentielle Nachfrage interpretiert werden und eröffnen damit die Möglichkeit, das nachgefragte Gut zu vermarkten.

In den letzten Jahren haben sich vor allem die Österreichischen Bundesforste (ÖBf AG) in diesem Feld einen Namen gemacht. Als stellvertretendes Beispiel sei die Anlage von Mountainbike – Strecken auf ÖBf – Eigenwegen genannt. Im Jahr 2004 wurde österreichweit bereits eine Strecke von etwa 2000 km den Radfahrern zur Verfügung gestellt (UITZ, 2005). Allerdings dient diese Vorgangsweise zuallererst der Kanalisierung der radelnden Waldbesucher. Die Haftungsfrage wurde solcherart gelöst, dass der jeweilige Betreiber (Bundesland, Tourismusverband, etc.) diese (über Versicherungen) übernimmt (ANONYM, 2004).

1.2. Fragestellungen und Ziel

Es existieren zahlreiche Beispiele und Versuche den Besucherstrom im Wald zu lenken (s. Kap. 2.5). In Italien wurden zum Beispiel gute Erfahrungen mit der Einführung von Lizenzen, die zum Sammeln von Pilzen berechtigen, gemacht (MERTENS, 2000; WELCKER, 2001 sowie MANTAU et al, 2001; SCHMIEDLER, 2006; COMINO und MULAS pers. Mitt. 2007; TERLICHER, pers. Mitt. 2007). MANTAU et al, MERTENS und WELCKER berichten auch über die Errichtung von kostenpflichtigen (Wald-)Parkplätzen mit ähnlich positiven Erfahrungen. Es stellt sich also die Frage, ob diese Beispiele auch im in dieser Arbeit betrachteten Untersuchungsgebiet auf der Koralpe ohne weiteres erfolgreich umsetzbar sind und für sich alleine genügen, um die Waldbesucher zu lenken.

Da bei vielen Maßnahmen, deren Umsetzung in Überlegung standen, die Kosten im Vordergrund gerückt werden, werden Transaktionskosten (Kosten die anfallen um das konkrete Produkt zu verkaufen) als Begründung dafür angeführt, dass Märkte nicht entstehen und aufgrund dessen eine Lenkung über die Vermarktung von Produkten nicht kostendeckend durchgeführt werden kann. Die rechtliche Öffnung des Waldes hat die Waldbesitzer in ihren Verfügungsrechten beschnitten und damit zu einer Verdünnung der Property-Rights geführt, was die Vermarktung von Umwelt- und Erholungsprodukten zusätzlich behindert. Dies hat dazu geführt, dass von vielen Forstbetrieben die explizite Aussprache eines Verbots zum Sammeln von Pilzen als einfachste und effektivste Methode der Besucherregulierung angesehen wird.

Andererseits löst der räumliche Zusammenhang und die Betrachtung der Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz die Vermutung aus, dass betriebsübergreifende, nachbarschaftlich abgestimmte Vorgangsweisen eher der Zielerreichung dienen, als Einzelkämpfertum.

Dabei entstehen folgende Fragen, denen durch die Betrachtung eines bestimmten Betriebes und dessen Umgebung Aufmerksamkeit gewidmet werden sollen:

- Wie sieht die derzeitige Rechtslage aus? Herrscht Rechtssicherheit?
- Welche Auswirkungen hat die „Öffnung des Waldes“ allgemein und in rechtlicher Hinsicht?

- Unter welchem Druck steht der betrachtete Betrieb, worin liegt dessen charakteristische Problematik und welche Ergebnisse erzielte seine bisherige Politik in dieser Frage?
- Kann allein durch Verbote bzw. Ausschließungen eine effektive Regulierung der Aktivitäten von Waldbesuchern erfolgen?
- Kann bei Verneinung der obigen Frage alternativ eine Vermarktung von Speisepilzen oder anderer Nichtholzprodukte der Waldbesucherstrom gesteuert werden?
- Kann eine angepasste Regulierungsmethode kostendeckend durchgeführt werden oder würde sich hier gar eine zusätzliche Einnahmequelle anbieten?
- Wie sehen und behandeln die benachbarten Betriebe diese Fragestellung?
- Besteht die Möglichkeit eines Schulterschlusses mit diesen, um Eigentümerinteressen gemeinsam zu vertreten und in welchem Rahmen könnte ein solcher erfolgen?
- Welche Möglichkeiten bieten sich, um in der öffentlichen Meinung Verständnis zu wecken?

Das Ergebnis dieser Arbeit soll einerseits dem untersuchten Betrieb eine(n) Lösung(sansatz) in diesem Problemfeld bieten, sowie andererseits über die Betrachtung dieses Fallbeispiels und die dort gemachten Erfahrungen den österreichischen Forstbetrieben als Orientierungshilfe dienen, um ihrerseits auf ähnlich geartete Probleme mit verbesserten Erfolgsaussichten reagieren zu können.

1.3. Methodenüberblick

Zur Lösung der im vorhergehenden Kapitel aufgeworfenen Fragen bieten sich neben einer grundsätzlichen Literaturrecherche Befragungen der Waldbesucher und Betriebe in direkter Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet an. Eine im Zusammenhang mit einer Waldbesucherbefragung durchgeführte Fahrzeugzählung würde eine Abschätzung der gesammelten Pilzmengen erlauben. Weiters ist eine ausgiebige Recherche der Rechtsgrundlagen durch Studieren der entsprechenden Gesetzestexte sowie Diskussion besonderer Szenarien mit rechtskundigen Personen notwendig.

2. Grundlagen

2.1. Kennzeichen eines Produktes

Wirtschaftliche Güter können nach unterschiedlichen Kriterien typisiert werden. Im Zusammenhang mit dem Allokationsproblem angesichts des Marktversagens in Bezug auf die forstlichen Infrastrukturleistungen ist besonders die Kategorisierung nach Maßgabe der Konsumrivalität und der Anwendbarkeit des Konsumausschlusses, mithin die Unterscheidung von privaten und öffentlichen Gütern, von Bedeutung (SEKOT, SCHWARZBAUER, 1995).

Klassifizierung von Gütern		Ausschließbarkeit	
		Ja	Nein
Konsumrivalität	Ja	Private Güter (z.B. Holz, Jagd)	Gemeingüter (z.B. Luft)
	Nein	Klubgüter (unter best. Voraussetzungen z.B. Mountainbiking)	Öffentliche Güter (z.B. Erholungswirkung des Waldes)

Tabelle 1: Klassifizierung von Gütern (GLÜCK, 1994)

Konsumrivalität bedeutet, dass ein Gut nur von einem Abnehmer und nicht von mehreren gleichzeitig konsumiert werden kann. Konsumrivalität löst Knappheit an einem Gut und damit Anreiz aus, mehr davon anzubieten.

Ausschließbarkeit bedeutet, dass der Anbieter Konsumenten von der Nachfrage nach einem Gut ausschließen kann. Dabei ist neben der rechtlichen Ausschließbarkeit (z.B. Verbote) die tatsächliche Umsetzbarkeit der Ausschließung zu verstehen. So kann eine bestimmte Art der Nutzung rechtlich eindeutig geregelt sein, wegen der hohen Kosten der Kontrolle könnte eine ausreichende Ausschließbarkeit nicht gegeben sein. Deshalb macht neben Konsumrivalität erst ausreichende Ausschließbarkeit ein Gut marktfähig, weil „Trittbrettfahrer“ durch Verfügungsrechte ausgeschlossen werden können.

Das Trittbrettfahrerproblem besteht vor allem dann, wenn weder Ausschließbarkeit noch Konsumrivalität gegeben sind. Es führt also dazu, dass keine zahlungsbereite Nachfrage und somit kein Markt für derartige Güter existiert.

Liegen sowohl Konsumrivalität und Ausschließbarkeit vor, handelt es sich um ein marktfähiges, privates Gut. Trifft beides nicht zu, spricht man von nicht vermarktbar, öffentlichen Gütern.

Dazwischen bestehen Übergangsformen. Klubgüter können von bestimmten Gruppen ohne Rivalität konsumiert werden, während bei Gemeingütern keine Ausschließbarkeit besteht, jedoch Konsumrivalität.

Es kann also gefolgert werden, dass nur für Güter mit der Eigenschaft, dass Andere vom Konsum ausgeschlossen werden können, ein Markt besteht und deshalb die Ausschließbarkeit – bei entsprechend vorhandener Nachfrage – die Voraussetzung für die Möglichkeit der Vermarktung darstellt (GRIESHOFER, 1997).

Das Prinzip des Zusatznutzens

Produkte, die noch den oben genannten Kriterien nicht vermarktungsfähig sind, können über einen angebotenen Zusatznutzen marktfähig werden. So ist die Erholung im Wald für sich alleine gesehen nicht vermarktungsfähig. Erst durch Zusatznutzen (Hinweisschilder, Bänke, Freizeiteinrichtungen, Karten, Freizeitprogramme etc.), welche den Erholungssuchenden geboten wird, kann diese vermarktungsfähig werden. Dabei wird jedoch nicht die Erholung selbst vermarktet, sondern die Zusatznutzen, die dem Erholungssuchenden angeboten werden. Dieser Zusatznutzen ist für die meisten Produkte mittlerweile eine wichtige Absatzvoraussetzung (WELCKER, 2001).

Seit Einführung des Forstgesetzes 1975 und der dadurch begründeten Öffnung des Waldes wurde die Erholung im Wald zum öffentlichen Gut (§ 33 FG 1975). Der Waldeigentümer hat keine Möglichkeit, Waldbesucher von der Nutzung auszuschließen. Der Aufenthalt im Wald zum Zwecke der Erholung wurde zum Legalservitut der Öffentlichkeit. Der Eigentümer kann aber – allerdings nach nicht unumstrittener Meinung – die Öffentlichkeit sehr wohl vom Sammeln von Pilzen ausschließen (siehe Kapitel 2.4). Allerdings gibt es auch Meinungen zur generell auf Gewohnheitsrecht gestützten Nutzung von Nicht-Holz-Produkten. Bei Betrachtung der ersten Meinung ist am Beispiel essbarer Waldpilze ersichtlich, dass zum Einen (rechtliche) Ausschließbarkeit und zum Anderen in stark besammelten Gebieten oder in schlechten Pilzjahren Konsumrivalität herrscht. Aufgrund dieser Tatsache wären Pilze ein durchaus vermarktungsfähiges Gut.

2.2. Neue Institutionenökonomie

Die neue Institutionenökonomie ist eine Forschungsrichtung, die Erklärungsansätze für das menschliche Handeln in der Gesellschaft liefern soll. Sie basiert auf den Grundannahmen der „Nicht sättigung der menschlichen Bedürfnisse“ (Knappheitsphänomen), „Maxime der Nichtverschwendung von Ressourcen“ (Rationalitätsprinzip) und „Eigennutz der Wirtschaftssubjekte“ (Egoismus) (MERTENS, 2000). Gegenstand der Analyse sind primäre und sekundäre Institutionen, welche als Koordinations- und Motivationsinstrumente zur Steuerung wirtschaftlicher Leistungsbeziehungen verstanden werden. Beispiele für primäre Institutionen, welche die grundlegendsten Institutionen darstellen, sind die Menschenrechte, die Sprache und das Geld. Sie bilden also die Grundvoraussetzung für das Zusammenleben in einem sozialem Kollektiv und legen damit gleichzeitig Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Beziehungen fest. Sekundäre Institutionen sind immer in einen Rahmen primärer Institutionen gebettet. Durch sie wird das menschliche Zusammenleben detaillierter koordiniert. Sie bilden eine Hierarchie, welche auf einer theoretisch unbegrenzten Anzahl von Stufen besteht, wobei die Institutionen auf höheren Ebenen die Rahmenbedingungen für die jeweils abgeleiteten Institutionen auf niedrigeren Ebenen bilden.

2.2.1. Property-Rights-Ansatz

Property-Rights stellen Handels- und Verfügungsrechte sowie –beschränkungen dar, welche die Beziehungen zwischen den Wirtschaftssubjekten bei der Nutzung von Gütern regeln (SEKOT, SCHWARZBAUER, 1995). Property-Rights sind Regeln, die auf Vereinbarungen, Tradition, gesetztem Recht oder auf Verträgen beruhen können. Sie sind somit institutionelle Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln. Güter werden als Rechtsbündel beschrieben. Der Wert eines Gutes hängt demnach nicht nur von seinen physikalischen Eigenschaften ab, sondern wird auch wesentlich davon bestimmt, mit welchen Verfügungsrechten und –beschränkungen das Gut behaftet ist. Beispielhaft sei hier auf die wertmäßigen Unterschiede zweier Waldgrundstücke hingewiesen, von denen eines mit Einforstungsrechten belastet ist und das andere nicht. Das Grundgerüst des Property-Rights-Ansatzes bilden folgende Verhaltensannahmen (MERTENS, 2000):

- Begrenzte Rationalität des Menschen (Rationelles Handeln ist beabsichtigt, gelingt aber nur im begrenzten Maß).
- Streben nach individueller Nutzenmaximierung.
- Methodologischer Individualismus (ein in der Gesellschaft beobachtbares Geschehen geht auf Handeln einzelner Menschen einschließlich ihrer Interaktion mit anderen Menschen zurück).
- Konzept der Verfügungsrechte (Das Recht ein Gut zu nutzen, die Erträge einzubehalten, Form und Substanz zu verändern und das Recht alle oder einzelne Verfügungsrechte auf andere zu Übertragen).
- Verursachung von (Transaktions-) Kosten durch Spezifizierung, Übertragung und Durchsetzung von Verfügungsrechten).

Wenn das Ausmaß ausübbarer Rechte eingeschränkt ist, spricht man von Verdünnung (SEKOT, SCHWARZBAUER, 1995). Beispiel dafür wären die eingeschränkten Verfügungsrechte von Forstbetrieben an ihren Wäldern (Öffnung des Waldes 1975).

Die spezifische und vorhersagbare Beeinflussung der Nutzung an einem Gut durch die Verteilung von Verfügungsrechten ist die Hauptaussage des Property-Rights-Ansatzes. Zur ökonomischen Beurteilung alternativer Verfügungsrechtsstrukturen dienen dabei Externe Effekte und Transaktionskosten. Von externen Effekten spricht man, wenn andere ohne entsprechende Gegenleistung durch die Aktivitäten der Wirtschaftssubjekte in positiver oder negativer Weise betroffen werden (SEKOT, SCHWARZBAUER, 1995). Externe Effekte können sowohl durch Produktion als auch durch Konsum ausgelöst werden. Sollten externe Effekte vorhanden sein, ist das ein Zeichen für unvollkommene Marktbeziehungen.

2.2.2. Transaktionskostenansatz

Während im Property-Rights-Ansatz das Hauptaugenmerk auf die Gestaltung und Verteilung von Verfügungsrechten gelegt wird, werden diese im Transaktionskostenansatz als gegebene Rahmenbedingungen angesehen. Im Mittelpunkt der Analyse durch den Transaktionskostenansatz steht die Effizienz alternativer Organisationsformen zur Koordination wirtschaftlicher Leistungsbeziehungen (MERTENS, 2000). Der Transaktionskostenansatz versucht also zu erklären, warum bestimmte Transaktionen mehr oder weniger effizient durchgeführt werden. Dabei steht eine vergleichende Analyse verschiedener Organisationsformen im Mittelpunkt des Interesses, mit dem Ziel, bestimmten Transaktionen effiziente Koordinationsformen zuzuordnen.

Transaktionskosten sind „Betriebskosten des Wirtschaftssystems“ und werden in „operationsbezogene oder laufende Transaktionskosten“ sowie „infrastrukturgebundene oder einmalige Transaktionskosten“ unterteilt (MERTENS, 2000). Laufende Transaktionskosten entstehen z.B. durch die notwendige Kommunikation zwischen Marktpartnern über die Tauschbedingungen und den Missverständnissen, Verständigungsproblemen und Konflikten die dabei entstehen.

Nach den Phasen des Tauschprozesses können Anbahnungskosten (z.B. Informationssuche und –beschaffung über mögliche Transaktionspartner), Vereinbarungskosten (z.B. Verhandlungskosten), Abwicklungskosten, Kontrollkosten und Anpassungskosten unterschieden werden.

2.3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

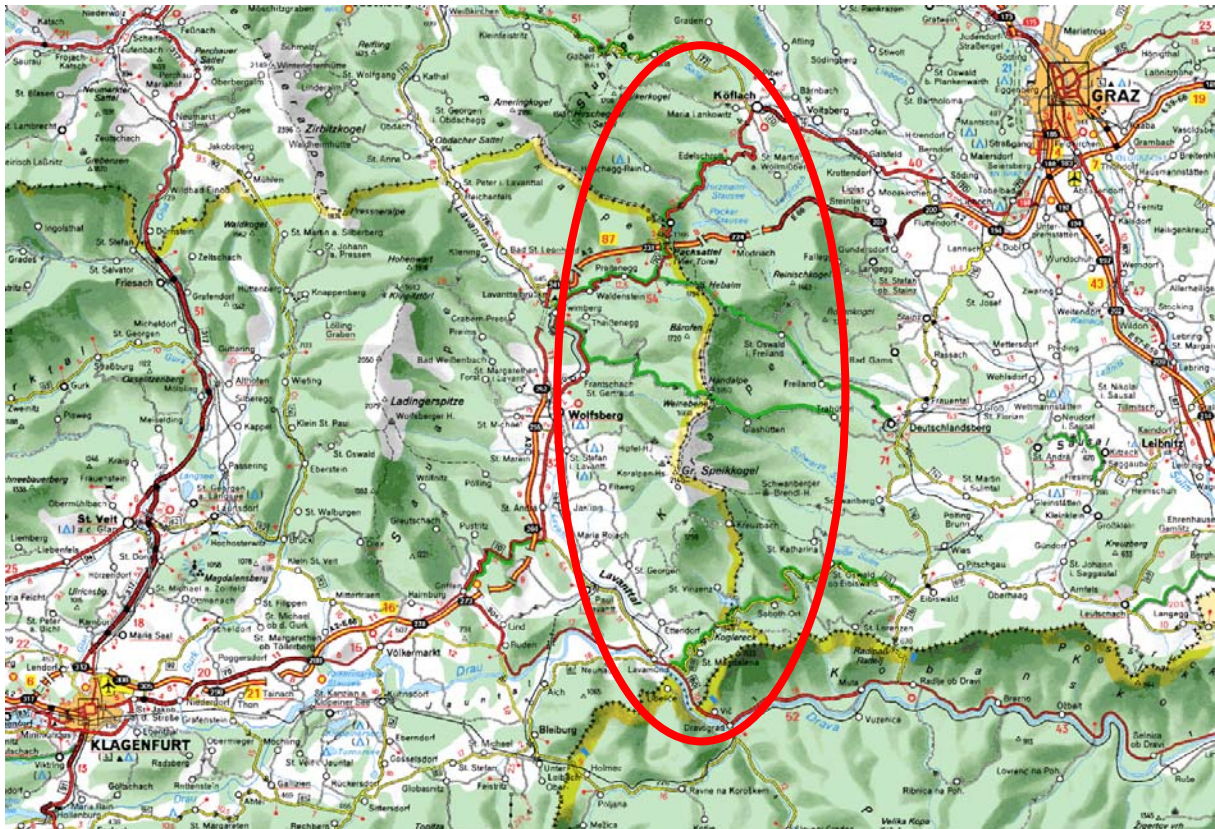


Abbildung 2: Die Lage der Koralpe (verändert nach WWW.VIAMICHELIN.DE, 2007)

Die Koralpe bildet die Grenze zwischen den Bundesländern Kärnten und Steiermark. Durch das Vorhandensein unterschiedlicher Landesgesetze ergeben sich auch rechtliche Unterschiede (s. Kap. 2.2). Gleichzeitig liegt die Koralpe in unmittelbarer Nähe der Grenze zu Slowenien. An größeren Forstbetrieben, welche Besitzungen auf der Koralpe bewirtschaften und in dieser Arbeit Berücksichtigung finden sind zu nennen:

- Benediktinerstift St. Paul im Lavanttal
- Forstverwaltung Dr. Gudmund Schütte
- Prinz von Croÿ'sche Forstverwaltung
- Forstdirektion Prinz DI Alfred Liechtenstein

- Waldgut Feistritz, Staudacher & Co

Der Koralpenstock ist aber auch Erholungsgebiet für ca. 250.000 Personen aus den angrenzenden steirischen Bezirken Deutschlandsberg, Leibnitz, Voitsberg, sowie dem Bezirk Wolfsberg in Kärnten, und wird als Schigebiet genutzt. Es verwundert daher nicht, dass dieses Gebiet durch öffentliche Straßen und Wanderwege ausgezeichnet erschlossen ist. Die im südlichen Bereich die beiden Bundesländer verbindende B69 (Südsteirische Grenzbundesstraße) ist eine beliebte Strecke für Motorradfahrer und auch überregional als solche bekannt.



Abbildung 3: Stausee Soboth mit Blick in Richtung Nordwest (GEMEINDE SOBOTH, 2007)

Zwischen 1987 und 1990 erfolgte der Bau des Stausees im Bundesländergrenzbereich in der Nähe der Ortschaft Soboth. Im Zuge der Errichtung mussten zahlreiche Bewohner der Ortschaft Sankt Vinzenz, welche früher als ein Zentrum der Glasmacherei bekannt war, umgesiedelt werden. Der Stausee wird seither auch touristisch (Seecafé, Badeanlage, Tauchen, Fischen) genutzt. In diesem Bereich befinden sich zahlreiche Parkplätze, welche an sonnigen Wochenenden ausgelastet sind. Gleichzeitig grenzen drei Forstbetriebe direkt an den See und ein weiterer befindet sich in unmittelbarer Nähe von ihm.

Für die Waldbesucherbefragung wurde das Untersuchungsgebiet auf die nähere Umgebung des Sees beschränkt.

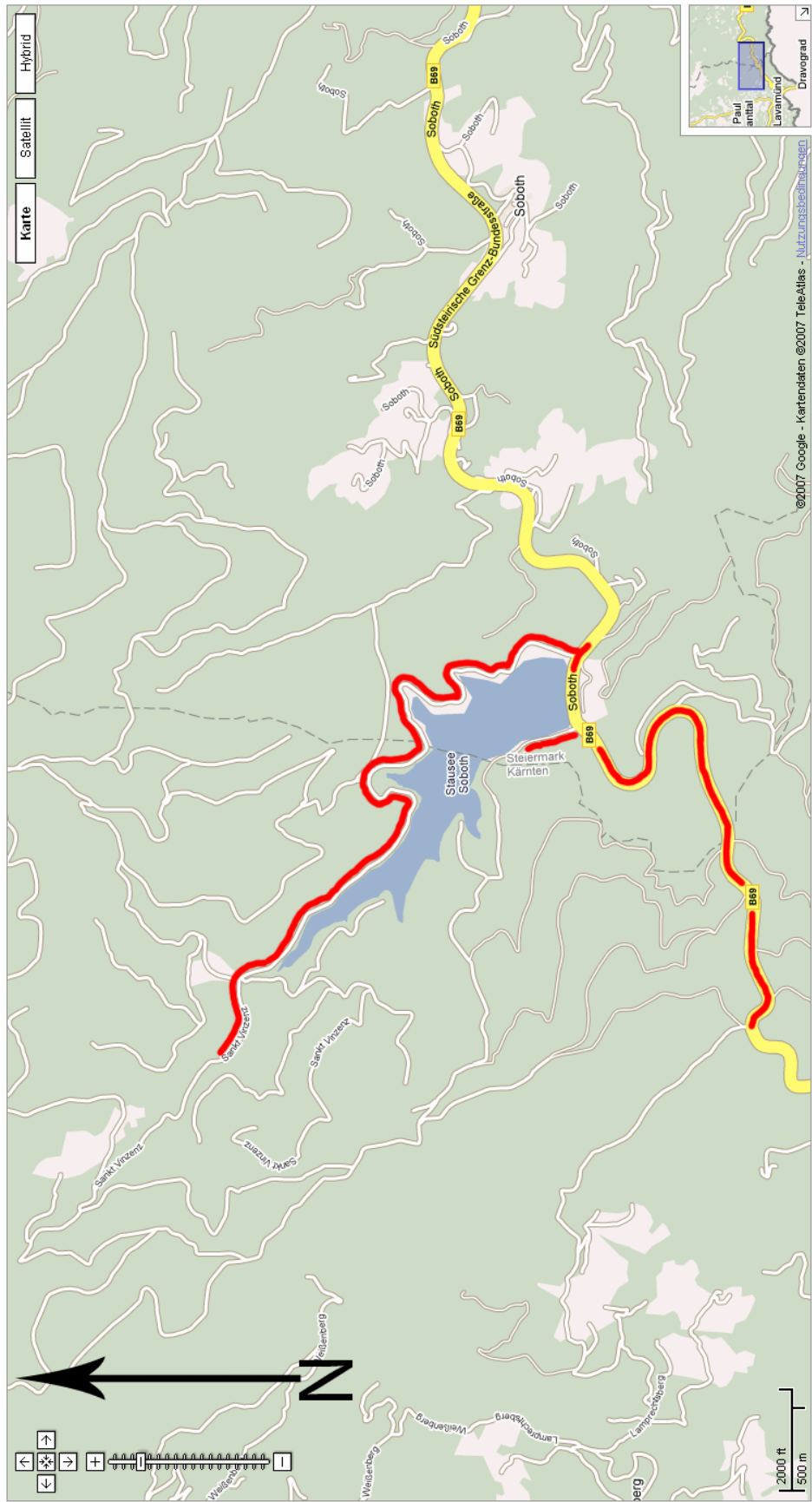


Abbildung 4: Detailansicht des Untersuchungsgebietes (verändert nach GOOGLE MAPS, 2007; TELEATLAS, 2007)

Der Stausee Soboth liegt an der B69 (Südsteirische Grenzbundesstraße) genau auf der Grenze der Bundesländer Steiermark und Kärnten und wird von dieser in zwei Teile geteilt. Die rote Linie markiert jenen Bereich, in welchem die Waldbesucherbefragung durchgeführt wurde. Auffallend ist, dass nahezu sämtliche Forststraßen in der allgemein zugänglichen Karte verzeichnet sind

2.4. Rechtliche Grundlagen

Zur Nutzung von Pilzen des Waldes kann als Rechtsgrundlage in Österreich auf Bundesebene in diesem Zusammenhang allgemein auf das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) sowie auf das Forstgesetz verwiesen werden. Zusätzlich fällt die Aufgabe, den Naturschutz rechtlich zu sichern, in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Es erfolgt also deshalb eine Betrachtung der Naturschutzgesetze und -verordnungen der Bundesländer Kärnten und Steiermark, in deren Verwaltungsbereich das untersuchte Gebiet liegt.

2.4.1. Forstgesetz und Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Das Sammeln von Waldpilzen wird im österreichischen Forstgesetz in der Fassung der Novelle von 2002 vor allem im § 174 geregelt:

Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer (...) unbefugt im Walde sich (...) Pilze in einer Menge von mehr als zwei Kilogramm pro Tag aneignet; (...)

(§174 (3) b) 2. FG 1975) und weiters:

Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer (...) Pilz- und Beerensammelveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt; (...)

(§174 (3) d) FG 1975)

Die Regelung in §174 (3) b) 2. des Forstgesetzes 1975 lautete vor 1987:

Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer (...) unbefugt im Walde wildwachsendes Waldobst, Beeren oder Pilze sich zu Erwerbszwecken aneignet, (...)

(§174 (4) b) 2. FG 1975 idF BGBL 440 1975)

Demzufolge gibt es eine mengenmäßige Beschränkung zum Sammeln von (Wald-) Pilzen erst seit 01. Jänner 1988. (BGBL 576/1987). Davor durfte nach dem Forstgesetz zwar unbegrenzt gesammelt werden, allerdings nicht zu Erwerbszwecken. Nach der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Diplomarbeit gültigen Regelung im FG darf man sich zwar nur zwei kg Pilze (je Person und Tag) aneignen, dies – wenn der Grundeigentümer offensichtlich nicht von seinem Ausschließungsrecht Gebrauch macht – jedoch auch zu Erwerbszwecken, sofern solche nicht in landesgesetzlichen Regelungen untersagt sind. Diese Regelung betrifft jedoch nicht den Grundeigentümer. Dieser kann – vorbehaltlich eventueller landesgesetzlicher Regelungen – Pilze und Beeren auch in einer Menge von mehr als zwei kg selbst nutzen bzw. andere von der Nutzung ausschließen (BRAWENZ et al, 2005; GATTERBAUER pers. Mitt. 2007).

Grundsätzlich kann im Zweifel von einer stillschweigenden Zustimmung zum Sammeln von Waldpilzen durch den Waldeigentümer ausgegangen werden, wenn Gegenteiliges nicht für jeden ersichtlich gemacht wurde (z.B. durch das Aufstellen von Schildern) (BRAWENZ et al, 2005; GATTERBAUER, 1993). In diesem Zusammenhang sei gleichzeitig auf die Forstliche Kennzeichnungsverordnung hingewiesen, welche die Größe (Minstdurchmesser), die Lage (räumliche Anordnung) sowie die Höhe der angebrachten Tafeln über dem Boden festlegt.

Zusätzlich zur forstgesetzlichen Sammelmengenbeschränkung verbietet das Forstgesetz auch die Durchführung oder Teilnahme an Pilzsammelveranstaltungen (§174 (3) d) FG 1975). Wobei unter „organisierten Sammelveranstaltungen“ das Bringen von Personengruppen mit z.B. Autobussen in den Wald zum Zwecke des Sammelns von Pilzen gemeint ist. Nicht als organisierte Sammelveranstaltungen gelten jedenfalls Veranstaltungen, welche der Aus- und Weiterbildung dienen und zu wissenschaftlichen Zwecken oder Lehrzwecken durchgeführt werden (BRAWENZ et. al., 2005).

Das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken ist im § 33 FG 1975 geregelt. Demnach darf jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten. Eine Entnahme von Pilzen zum Zwecke der Erholung ist kein Betreten des Waldes zu Erholungszwecken (KLISSENBAUER, pers. Mitt. 2007). Das Betreten zu Erholungszwecken ist demnach zwar erlaubt und muss vom Eigentümer – sofern nicht besondere Gründe für eine Sperre vorliegen – geduldet werden, beinhaltet jedoch solange keine Befugnis zur Entnahme von Pilzen zu Erholungszwecken soweit dies durch den Eigentümer untersagt und entsprechend ersichtlich gemacht worden ist. Sollte das nicht geschehen sein, ist auch ein Betreten des Waldes, um zu Erholungszwecken Pilze zu sammeln, erlaubt (GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007). Demzufolge ist auch eine Ersitzung nicht möglich, da nach §33 (5) FG 1975 durch die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken eine Ersitzung nicht eintritt.

Zur Verständniserleichterung sei hier auf folgenden Vergleich mit der ebenfalls auf anzunehmende Duldung (bei Nichtvorhandensein eines Verbots) des freien Betretungsrechtes durch den Waldeigentümer vor 1975 hingewiesen. So besteht zwar die rechtliche Öffnung des Waldes erst seit 1975, allerdings konnte das Betreten des Waldes schon vor Inkrafttreten des Forstgesetzes grundsätzlich nicht als rechtswidrig angesehen werden. Begründend auf die allgemeine Übung, dass gegen das freie Betreten des Waldes meist nichts eingewendet wurde, das Gegenteil jedoch zumindest durch Verbotsschilder ausdrücklich erklärt wurde, ließ diese Tatsache nur als Erklärung im Sinne des § 863 (2) ABGB verstehen, dass der Waldeigentümer das freie Betreten des Waldes erlaubt, sofern er kein Verbot ersichtlich gemacht hat (BRAWENZ et. al., 2005). Genau dasselbe ist nach gültiger Rechtslage auch auf die Situation mit den Pilzen übertragbar.

Kontrolle

§ 112 FG 1975 regelt die Rechte der Forstschutzorgane, welche als Organe der Landeskulturwachen anzusehen sind (GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007). Demnach haben diese das Recht auf Ausweisung, Feststellung der Identität und Anzeige, sowie das Recht der Festnahme von Personen. Alle diese Rechte beruhen allerdings auf gewissen Voraussetzungen, welche im § 112 FG 1975 näher beschrieben sind.

Das Forstschutzorgan hat die durch § 112 FG 1975 eingeräumten Rechte einer öffentlichen Wache. Es handelt sich also bei einem Forstschutzorgan um Organe der öffentlichen Aufsicht, und zwar um verwaltungspolizeiliche Hilfsorgane der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Das Forstschutzorgan genießt in Ausübung seines Dienstes den Schutz, welcher Beamten nach § 74 (4) Strafgesetzbuch gewährt wird. Voraussetzung dafür ist allerdings das richtige Tragen des landesgesetzlich vorgeschriebenen Dienstabzeichens. (In Kärnten laut LGBl Nr. 104/1979 muss es sichtbar an der linken Brustseite getragen werden) sowie das Mitführen des Dienstausweises. Eine Amtshandlung unter Außerachtlassen dieser Vorschriften würde jedenfalls den Tatbestand der Amtsanmaßung erfüllen (GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007).

Nach Maßgabe der Voraussetzungen, welche für die Bestellung einer Person zum Forstschutzorgan zu erfüllen sind, ist es beispielsweise auch einem pensionierten Förster/Forstakademiker möglich, die Rechte und Befugnisse eines Forstschutzorganes auszuüben – sofern er vom entsprechendem Waldeigentümer als Forstschutzorgan gemeldet und er von der Bezirksverwaltungsbehörde als solches beeidet wird. Er könnte also auch nach seiner Pensionierung als Forstschutzorgan tätig sein, sofern er die dafür erforderliche körperliche und geistige Eignung mit sich bringt.

Gänzlich anders erscheint die Sache bei Betrachtung eines Polizeiorgans. Dieses kann zwar vor seiner Pensionierung entsprechende Kontrollen durchführen (die in der Praxis kaum erfolgen), darf dies aber keinesfalls nach Ausscheiden aus dem Polizeidienst, es sei denn er wäre auch (nebenberufliches) Forstschutzorgan oder nach seiner Pensionierung ein solches geworden.

ABGB

Pilze sind nach § 294 ABGB als Zugehör zu einer Sache (Wald) zu verstehen. Sie gelten nach § 293 ABGB als unbewegliche Sache und bleiben es so lange, als sie nicht vom Boden entfernt werden (§ 295 ABGB). Des Weiteren regelt § 405 ABGB eindeutig, dass die natürlichen Früchte eines Grundes (insbesondere auch Pilze) dem Eigentümer des Grundes zufallen. Der Eigentümer des Grundes kann nach § 354 ABGB mit der Substanz und der Nutzungen seines Grundes nach Willkür schalten und jeden anderen davon ausschließen. Er kann somit das Sammeln von Pilzen gänzlich untersagen oder an besondere Bedingungen (zeitlich, mengenmäßig, etc.) binden. Er ist dadurch aber auch berechtigt, die Erlaubnis zum Sammeln von Pilzen z. B. ausschließlich an Lizenznehmer zu erteilen und hierfür auch Entgelt zu verlangen.

2.4.2. Landesgesetze

Kärnten

Im Kärntner Naturschutzgesetz 2002 idF LGBl Nr. 103/2005 ist in § 17 Abs. 1 verankert, dass Pilze nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden dürfen. Weiters hat das Land – falls die Erhaltung des Lebensraumes von Pflanzen (Pilzen) erforderlich ist – erforderliche Schutzmaßnahmen festzulegen, was es auch mit der sog. „Pilzverordnung“ (Volltitel: Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. Juni 1996 über vollkommen und teilweise geschützte Pilze) getan hat.

In der Anlage 1 der Kärntner Pilzverordnung idF LGBl Nr. 31/1999 sind 35 Pilzarten aufgeführt, die vollkommen geschützt sind. Vollkommen geschützte Pilze dürfen weder ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden (§ 2 (2) Kärntner Pilzverordnung). Anlage 2 nennt weitere 46 teilweise geschützte Pilzarten, deren Nutzung einer gewissen Beschränkung unterliegt.

Für diese gelten folgende Einschränkungen:

- Teile: Nur oberirdische Teile dürfen gesammelt werden

- Zeitlich: Vom 15. Juni bis 30. September von 07:00 bis 18:00 Uhr erlaubt
- Mengen: Max. zwei kg je Person und Tag
- Größe: Entnahme von Pilzen unter zwei cm Größe bzw. reifer Fruchtkörper ist verboten

Diese Beschränkungen gelten aber auch für den Erwerb, die Weitergabe, die Beförderung sowie für den Handel (ausgenommen Sammelstellen u. dgl.) mit Pilzen. Des Weiteren sind auch organisierte Sammelveranstaltungen verboten (§ 1 Abs. 4 Kärntner Pilzverordnung 2002 idF LGBl Nr. 31/1999).

Steiermark

Im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 idF LGBl Nr. 97/2006 behandelt §13c den Schutz der Pflanzen und Pilze. Demnach kann die Steiermärkische Landesregierung Pflanzen und Pilze, deren Bestand gefährdet ist oder für welche ein Schutzbedürfnis besteht, vollkommen oder teilweise per Verordnung schützen.

Jedoch finden sich in der Steiermärkischen Naturschutzverordnung lediglich Einschränkungen zum Schutz von Pflanzen und Tieren. Für Pilze gibt es in der Steiermark keinen verordneten Schutz.

Vergleich der Landesregelungen Kärnten – Steiermark

Einschränkung	Kärnten	Steiermark
Zeitlich	15. Juni bis 30. Sept. von 07:00 bis 18:00 Uhr	Keine solche Beschränkung
Mengenmäßig	Max. 2 kg je Person und Tag	Keine solche Beschränkung
Mindestentnahmegröße	Mindestens 2 cm	Keine solche Beschränkung
Organisierte Veranstaltung	Verboten	Nicht verboten

Tabelle 2: Vergleich der Landesvorschriften Kärnten und Steiermark (Quelle: Landesgesetze)

2.4.3. Mögliche Szenarien und deren rechtlichen Auswirkungen

Um ein leichteres Verstehen der rechtlichen Situation zu ermöglichen, werden im Folgenden alternative Szenarien skizziert und rechtlich analysiert.

Fall 1: Aufstellen von Verbotstafeln

Ein Forstbetrieb verbietet das Sammeln von Beeren und Pilzen und stellt zu diesem Zwecke an sämtlichen Zugängen zum Revier entsprechende Verbotstafeln auf. Ein Pilzsammler, der sich nicht an dieses Verbot hält, argumentiert mit §174 (3) b) 2 FG 1975: *Ich darf auch unbefugt sammeln, wenn ich weniger als zwei kg Pilze sammle!*

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass nach der entsprechenden Regierungsvorlage vorrangig das Ausschließungsrecht des Eigentümers zu gelten hat. Eine mengenmäßige Beschränkung von zwei kg je Person (FG) gilt nur, wenn vom Waldeigentümer keine gegenteilige Verfügung getroffen wurde (GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007).

Fall 2: Randbereich von Gebieten mit unterschiedlichen Sammelbeschränkungen

Das Forstschutzorgan „erwischt“ trotz aufgestellter Verbotsschilder einen Pilzsammler im Wald. Zur Reviergrenze sind es etwa 100 Meter. Der Pilzsammler behauptet, die Pilze auf dem Nachbargrund („da hinten“) gesammelt zu haben, während das Forstschutzorgan Gegenteiliges beobachtet hat.

ODER: Das ganze spielt sich im Bereich der Landesgrenze zwischen Kärnten und Steiermark außerhalb der erlaubten Sammelzeiten nach der Kärntner Pilzverordnung ab. Das Forstschutzorgan erwischt den Pilzsammler auf Kärntner Boden und dieser behauptet in der Steiermark gesammelt zu haben. Wen trifft die Beweislast?

Antwort: In diesem Fall muss der Sammler beweisen, dass er auf dem Nachbargrund bzw. auf steirischem Landesgebiet gesammelt hat, da er im „dringendem Verdacht“ der Verwaltungsübertretung steht. Andernfalls wäre seine Behauptung als „unbewiesene Schutzbehauptung“ zu qualifizieren. *Es kommt, falls er den Beweis nicht erbringen kann, darauf an, wann und wo er bei der Verwaltungsübertretung betreten wurde – wenn er in Kärnten Kärntner Verwaltungsvorschriften übertritt – und das wäre der Fall, wenn er nicht den Gegenbeweis zweifelsfrei erbringen kann – gilt das Kärntner Recht. Könnte das beobachtende Forstschutzorgan Fotos beibringen, wäre der Fall überhaupt sonnenklar.* (GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007). KLISSENBAUER (pers. Mitt. 2006) ist anderer Meinung. Demnach träfe die Beweislast den Waldeigentümer/das Forstschutzorgan, welcher das unberechtigte Sammeln von Pilzen auf seinem Grund nachweisen müsste.

Frage: Welche Möglichkeiten darf das Forstschutzorgan/ der Eigentümer anwenden, um die Identität des Betretenen festzustellen?

Antwort: Wenn der Eigentümer nicht gleichzeitig beeidetes Forstschutzorgan ist, hat er dafür überhaupt keine rechtliche Durchsetzungsmöglichkeit. Das Forstschutzorgan kann die Möglichkeit der Ausweisung aus dem Wald (§ 112 a) FG 1975) nutzen, die Identitätsfeststellung bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung durchführen oder dieselbe verlangen und bei Unmöglichkeit auch eine vorläufige Festnahme durchführen. Die Identitätsfeststellung ist jedoch an das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung bzw. des begründeten Verdachts einer solchen gebunden (DEUTSCHMANN, pers. Mitt. 2007). GATTERBAUER weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass diese vom Gesetzgeber gebotenen Möglichkeiten in der Praxis kaum durchführbar sein werden. Auch KLISSENBAUER stimmt darin mit der Meinung GATTERBAUERS überein und sieht als effektivste Methode die Beweissicherung mittels Kamera und das Notieren des Fahrzeugkennzeichens zur Fahrzeughaltererhebung.

Fall 3: Das Forstschutzorgan entdeckt einen Pilzsammler im Wald, obwohl der Wald mit Verbotsschildern gekennzeichnet ist.

Die Schilder befinden sich an sämtlichen Zugängen zum Revier (Wege, etc.). Der Pilzsammler behauptet jedoch, nie entsprechende Tafeln gesehen zu haben, da er diesen Wald über ein Nachbargrundstück – und deshalb nicht über einen beschilderten Weg – betreten hat und ihm deswegen keine Verwaltungsübertretung angelastet werden kann.

GATTERBAUER meint hierzu, dass nach der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung die Schilder dort anzubringen sind, wo Wege in den Wald führen. Das Betreten des Waldes außerhalb von Wegen geht auf Risiko des Betretenen (dem unberechtigt Sammelnden). Des Weiteren besteht keine Verpflichtung des Waldeigentümers, im Wald selbst entsprechende Verbotsschilder aufzustellen.

Zu beachten ist hierbei allerdings auch, dass eine Verwaltungsübertretung erst bei Übertreten der entsprechenden Gesetze (FG 1975, Naturschutzgesetz) vorliegt. Demzufolge kann der Sammler in diesem Fall nur dann mit einer Verwaltungsstrafe rechnen, wenn er z.B. mehr als 2kg Pilze gesammelt hat oder in Kärnten außerhalb der erlaubten Sammelzeiten sammelt. Sehr wohl behält der Eigentümer die Möglichkeit, mit zivilrechtlichen Mitteln, auch wenn keine Verwaltungsübertretung vorliegt, dagegen vorzugehen. Eine strafgerichtliche Verfolgbarkeit tritt bei rechtswidriger Aneignung nach § 141 (4) Strafgesetzbuch erst bei Überschreiten des geringen Wertes (ab ca. € 75,-) ein (GRADENEGGER, 2006)

Fall 4: Das Forstschutzorgan nimmt dem Sammler die Pilze ab. Steht dem Sammler eine Vergütung für den Aufwand des Sammelns der Pilze zu (§333 ABGB)?

Antwort: Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob der Sammler sich die Pilze rechtmäßig (Sammeln im Rahmen der rechtlichen Beschränkungen sowie keine Ausschließung durch den Eigentümer durch Verbotsschilder) oder unrechtmäßig (Verbotsschilder sind vorhanden) angeeignet hat. Im zweiten Fall (unrechtmäßiges Sammeln) steht dem Sammler keine Vergütung zu (GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007). Weiters müssen die dem unberechtigt sammelnden Pilzsammler abgenommenen Pilze bei der nächsten Polizeidienststelle abgegeben werden.

Fall 5: Ein Kärntner Forstbetrieb will seine Pilze selbst ernten

Dazu stellt er Erntehelfer ein, die das gesamte Revier nach Pilzen durchsuchen und diese ernten. Ist das als organisierte Sammelveranstaltung nach der Kärntner Pilzverordnung anzusehen und wäre demnach verboten?

Antwort: Da weder das Kärntner Naturschutzgesetz noch die Kärntner Pilzverordnung bestimmen, was eine organisierter Veranstaltung ist, kann daher nur das Forstgesetz und die erläuternden Bemerkungen zu den Strafbestimmungen im §174 (3) 7) d der Novelle 1987 des Forstgesetzes herangezogen werden. Es werden darunter nur Veranstaltungen von oder mit waldfremden (unbefugten) Personen verstanden. Da Erntehelfer als Beauftragte des Waldeigentümers anzusehen sind, der selbst nicht an die Mengenbeschränkung des FG gebunden ist, hat dieser dafür zu sorgen, dass ein ordnungsgemäßes Sammeln (kein Sammeln vollkommen geschützter Pilze bzw. nachhaltiges Sammeln teilweise geschützter Pilze) erfolgt (GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007).

Frage: Darf der Eigentümer (oder dessen Beauftragte) mehr als zwei kg (teilweise geschützte) Pilze (wie z.B. Eierschwamm, Parasol, Stein-/Herrenpilz) je Tag zur Vermarktung ernten (vgl. Kärntner Pilzverordnung)?

Antwort: *§ 6 der Ktn PilzVO bestimmt, dass die Regelungen nicht für Maßnahmen der ... land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gelten. Das Sammeln von Pilzen durch den Eigentümer ist als Nutzung des Eigentums anzusehen; Hinweis: das Sammeln durch die beauftragten Erntehelfer ist dem Eigentümer zuzurechnen, da er letztlich über das Sammelergebnis einheitlich verfügen kann; es gibt daher auch nicht die Möglichkeit zu argumentieren, jeder der Erntehelfer dürfe nur bis 2 kg sammeln.*

(GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007)

Eine Ausnahmegenehmigung des Landes Kärnten nicht notwendig, da nach § 6 Ktn PilzVO deren Bestimmungen nicht für Maßnahmen, welche der zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zurechenbar sind, gelten. Diese Ausnahme wird vor allem auf Maßnahmen des Wald- bzw. Grundeigentümers selbst anwendbar sein (DEUTSCHMANN, pers. Mitt. 2007).

Fall 6: Ersitzung?

Das Forstschutzorgan erwischt einen Pilzsammler, obwohl an allen Zufahrten und Wanderwegen zum Revier entsprechende Verbotstafeln aufgestellt sind. Der Pilzsammler behauptet, seit „undenklichen Zeiten“ in diesem bestimmten Bereich Pilze zu sammeln. Als Zeugen führt er seine Familie und Bekannte an, die bezeugen können, dass in der Schwammerlsaison mindestens einmal in der Woche ein Pilzgericht mit Pilzen aus dem besagtem Waldteil gegeben hat. Hat der Pilzsammler damit das Recht Pilze zu sammeln ersessen?

Antwort: Nach § 33 (5) FG 1975 kann keine Ersitzung zu Erholungszwecken eintreten. Auch wenn dies nicht im Forstgesetz geregelt wäre, unterlägen in einem allfälligen Verfahren die Aussagen der Familienmitglieder der freien Beweiswürdigung (GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007). Nach KLISSENBAUER (pers. Mitt. 2006) müsste in einem solchem Fall der Waldbesucher auch die genaue Örtlichkeit wo er gesammelt hat sowie die entsprechende Menge nachweisen, was in der Praxis kaum durchführbar sein wird.

Auch DEUTSCHMANN (pers. Mitt. 2007) stimmt mit der Meinung GATTERBAUERS überein und fügt hinzu, dass die Ersitzung anderer Rechte als die Benützung zu Erholungszwecken verhindert werden kann (ohne die Benützung ganz zu untersagen), wenn der Grundeigentümer solche Benützungen nicht als Ausübung eines Rechts, sondern nur im Rahmen einer Bittleihe (Prekarium) duldet.

Da die Anwendung von Gewohnheitsrecht nach der österreichischen Rechtsordnung nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung zulässig ist – was allerdings nicht unumstritten ist – kann eben der Waldeigentümer jegliches Sammeln von Pilzen untersagen (DEUTSCHMANN, pers. Mitt. 2007). Allerdings gibt es auch Meinungen, wonach ein auf Gewohnheitsrecht gestütztes Aneignungsrecht bis zur forstrechtlichen Grenze auch gegen den erklärten Willen des Grundeigentümers anzunehmen wäre (BRAWENZ, et. al. 2005).

Auch eine sich aus dem Umkehrschluss aus § 174 (3) b) 2. FG 1975 ergebende rechtliche Erlaubnis zum unbefugten Sammeln von Pilzen (z.B. trotz aufgestellter Verbotsschilder), wonach erst ab einer Menge von 2 kg verwaltungsrechtliche Strafbarkeit gegeben wäre, ist nicht von der Hand zu weisen (MAUERHOFER, 1998). Allerdings bedeutet dies nur, dass ein darauf begründetes Handeln keine verwaltungsrechtlichen Konsequenzen mit sich bringt. Die Möglichkeiten des Eigentümers, der entsprechende Verbotstafeln aufgestellt hat, dem mit zivilrechtlichen Mitteln (Besitzstörungsklage; Eigentumsklage, Schadenersatzklage oder Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung) entgegenzuwirken, bleiben davon unberührt (GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007).

Fall 7: Ein reales Beispiel einer organisierten Sammelveranstaltung?

Am 29. Jänner 2007 wurde, um an Preisinformationen zu Eierschwämmen zu gelangen, ein Pilzgroßhändler telefonisch kontaktiert. Dieser wird in dieser Arbeit jedoch anonym behandelt werden. Im Folgenden wird die Vorgangsweise dieses Händlers geschildert:

Der Pilzgroßhändler betreibt Sammelstellen in Salzburg, Steiermark, Kärnten und kauft zusätzlich aus dem Ausland zu. Aufgrund der schwankenden Nachfrage gibt er seine Mengenwünsche an die Sammelstellen weiter. Diese wiederum kontaktieren die Pilzsammler, die sie mit Pilzen versorgen, um feststellen zu können, ob sie die gewünschten Liefermengen erreichen können, bzw. um diese zum Sammeln zu motivieren.

Es stellt sich nun die Frage, ob es sich dabei um eine organisierte Pilzsammelveranstaltung handelt, die nach §174 (3) d) FG 1975 und in Kärnten zusätzlich nach §1 (4) Kärntner Pilzverordnung verboten wäre.

Die Antwort ergibt sich aus der Definition einer organisierten Sammelveranstaltung. Der Gesetzgeber versteht darunter jedenfalls das Ausbringen von Personengruppen mit z.B. Bussen zum organisierten Sammeln von Pilzen (GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007). Da der oben genannte Pilzhändler nur eine Anfrage/Bestellung getätigt hat und keinesfalls die Pilzsammler selbst in den Wald bringt (was auch auf die Betreiber der Sammelstellen zutreffen dürfte), ist das nicht als organisierte Sammelveranstaltung anzusehen und damit auch nicht strafbar.

Fall 8: Analyse einer Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) in Kärnten:

BRAWENZ et. al. (2005) weisen auf einen Erlass des UVS Kärnten (KUVS 1443/2/2002) hin, wonach der Transport von Pilzen kein tatbestandsbegründendes Verhalten im Sinne von § 174 (3) b) 2.FG 1975 darstellt. Im betreffenden Fall wurden beim Beschuldigten am Grenzübergang Thörl-Maglern ca. 28 kg Pilze im Fahrzeug gefunden. Die Bezirkshauptmannschaft Villach hat unter Berufung auf § 174 (3) b) 2. FG 1975 über ihn eine Geldstrafe von EUR 70,- verhängt. Der KUVS weist in seinem Erkenntnis darauf hin, dass nach dem Forstgesetz lediglich das unbefugte Aneignen von Pilzen im Walde (in einer Menge von mehr als zwei kg je Person und Tag) unter Strafe gestellt ist. *Das bloße Faktum der Beförderung von Pilzen in einer Menge von mehr als 2 kg stellt daher kein tatbestandsbegründendes Verhalten gemäß § 174 Abs. 3 lit. b Z 2 ForstG dar* (KUVS 1443/2/2002). Die Straferkenntnis wurde dadurch vom KUVS aufgehoben.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Bezirkshauptmannschaft Villach auch die Möglichkeit gehabt hätte, in diesem Fall die Kärntner Pilzverordnung anzuwenden. Nach § 3 (3) Kärntner Pilzverordnung wäre nämlich auch die Beförderung von (teilweise geschützten) Pilzen in einer Menge von mehr als zwei kg je Person und Tag strafbar, und kann nach § 69 Kärntner Naturschutzgesetz mit bis zu EUR 3.630,- bestraft werden.

Fall 9: Erwerbswirtschaftlich motiviertes Sammeln von Pilzen

Ein Forstaufsichtsorgan trifft im Wald einen gewerblichen Pilzsammler an. Das Waldstück ist nicht mit Verbotstafeln gekennzeichnet. Allerdings ist das Forstaufsichtsorgan der Meinung, dass das erwerbswirtschaftlich motivierte Sammeln von Pilzen nicht erlaubt ist, wobei der angetroffene Pilzsammler unter Berufung auf §33 FG 1975 anderer Meinung ist. Es stellt sich die Frage, ob erwerbswirtschaftlich motiviertes Sammeln von Pilzen im Forstgesetz gedeckt ist.

Ein explizites Verbot lt. Forstgesetz betreffend das erwerbswirtschaftliche Sammeln von Pilzen bestand bis vor 1987. Demnach beging eine Verwaltungsübertretung, wer unbefugt im Walde wildwachsendes Waldobst, Beeren oder Pilze sich zu Erwerbszwecken aneignet. In der derzeitigen Regelung im FG ist im § 174 lediglich die Aneignung v. Pilzen in einer Menge von mehr als 2 kg verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar. Demnach ist auch das Sammeln von Pilzen (bis 2kg je Person und Tag) zu Erwerbszwecken gedeckt (außer der Waldeigentümer verbietet das und macht es auch ersichtlich), allerdings geht nicht hervor, ob dies (Sammeln von Pilzen und Verkauf an Pilzsammelstelle) unter dem Titel Erholung durchgeführt werden kann und demnach ein Betreten des Waldes unter Berufung auf §33 gedeckt ist. Streng genommen könnte man sagen, dass § 33 FG 1975 nur die Berechtigung einräumt, den Wald zu Erholungszwecken zu betreten und sich darin aufzuhalten. Darüber hinausgehende Nutzungen würden der Zustimmung des Eigentümers bedürfen. Ausgenommen davon ist die Pilzsuche, bei welcher bei einem vom Eigentümer nicht ersichtlich gemachtem Verbot davon ausgegangen werden darf, dass dieser es duldet. GATTERBAUER (pers. Mitt. 2007) wusste von einem Fall zu berichten, wonach *“die Durchführung einer Exkursion mit Studenten der Uni Wien zum Pflanzenkartieren vom Eigentümer untersagt wurde, weil es sich nicht um Erholungszwecke handelt.“*

Was das Pilzesammeln betrifft, ist GATTERBAUER jedoch der Meinung, dass das Sammeln von Pilzen bis 2 kg auch zu Erwerbszwecken – also auch zum Verkauf an z.B. Pilzsammelstellen – noch unter dem Begriff der „Erholung subsummiert werden kann. Eine exakte Festlegung durch eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung, was unter „Erholungszwecke“ verstanden werden kann, steht noch immer aus. GATTERBAUER neigt daher zur Meinung, dass der Gesetzgeber das Sammeln durchaus noch im Erholungszweck inkludiert hat, weil es auch bisher bei Duldung (Nichtuntersagung durch den Eigentümer) zulässig war und lediglich bestimmte Einschränkungen (Menge) getroffen wurden. Die Sammelaktivitäten hätten wie andere Erholungsaktivitäten (Reiten, Fahren, etc.) wohl auch im § 33 (3) FG 1975 aufgezählt werden müssen, welche allerdings nur demonstrativ ist.

„Meines Erachtens ist das erwerbsmotivierte Sammeln vom Forstgesetz gedeckt - vorausgesetzt es kommt nicht einmal irgendwann eine Entscheidung, dass das Sammeln nicht einem Erholungszweck gleichzuhalten ist (was ich aber nicht annehme - ich nehme eher an, bevor eine derartige Entscheidung ergeht, würde die Argumentation eines Waldeigentümers, es handle sich nicht um Erholung, damit beantwortet werden, er könne ja das Sammeln an seine Zustimmung binden oder überhaupt untersagen).“ (GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007)

2.5. Pilze als Nichtholzprodukte und deren Vermarktungsmöglichkeiten – nationale und internationale Beispiele

2.5.1. Beispiel der seit 2007 gültigen italienischen Regelung

Ein Artikel im Kärntner Bauer (SCHMIEDLER, 2006) gab die Anregung, die seit 2007 gültige Regelung zum Pilze Sammeln in Italien in der Fassung vom 01. Jänner 2007 näher zu betrachten. Da die Region Friaul Julisch Venetien direkt an Kärnten grenzt, sind die Unterschiede in der gesetzlichen Regelung ähnlich interessant, wie zwischen den Bundesländern Kärnten und Steiermark. Die Übersetzung der entsprechenden Gesetzestexte (BINDER, G. 2007) bot eine ausgezeichnete Basis für eine Expertenbefragung in Italien (Region Friaul Julisch Venetien).

Im Nationalgesetz Nr. 352/1993 ist das Sammeln von Pilzen grundsätzlich erlaubt. Weiters gibt es noch regionale Gesetze und Verordnungen der jeweiligen Regionen mit speziellen Beschränkungen.

Rechtliche Regelungen zum Sammeln von Pilzen in der Region Friaul Julisch Venetien finden sich:

- Im *Nationalgesetz vom 23. 08 1993 Nr. 352*
- Im *Regionalgesetz vom 15. 05 2000 Nr. 12*

- In der *Regionalverordnung für das Sammeln von epigenen (= an der Oberfläche wachsend) Pilzen in der Region, angewandt im Sinne des Artikels 1, Punkt 2, des Regionalen Gesetzes vom 15.05.2000, N.12* (in der Folge als Regionalverordnung bezeichnet)

- In der *Bestimmung für die Entgelte der Genehmigungen und zeitlich begrenzten Erlaubnisse für das Pilzesammeln in der Region Friaul Julisch Venetien*

Die deutschsprachigen Übersetzungen dieser Gesetze und Verordnungen sind im Anhang abgebildet. Nachfolgend soll die ab 2007 (für Friaul Julisch Venetien) geltende Regelung dargestellt werden:

Bereits seit dem Jahr 2000 gibt es die Verpflichtung zur Lösung von Lizenzen zum Pilze Sammeln. Problematisch dabei war, dass die Lizenzgebühren grundsätzlich an die Region zu bezahlen waren und für jede Gemeinde extra gelöst werden mussten. Zusätzlich war in bestimmten Gebieten die Lösung einer zusätzlichen Lizenz nötig. Da das viele Pilzsammler nicht wussten, kam es bei Bestrafungen oft zu Protestschreiben (COMINO und MULAS pers. Mitt. 2007). Seit 2007 muss die Lizenzgebühr an weniger Stellen und nur einfach entrichtet werden.

In der Regionalverordnung wird unterschieden zwischen permanenten Lizenzen und temporären Lizenzen. Die Ausstellung der permanenten Lizenzen ist in der Region Friaul Julisch Venetien ähnlich der Ausstellung von Jagd- bzw. Fischereikarten in Kärnten bzw. Österreich geregelt. Seit 01.01.2007 müssen Pilzsammler in Italien eine verpflichtende Prüfung ablegen um permanente Lizenzen zu erhalten. Zwischen 2000 und 2007 war eine solche Prüfung zwar auch vorgesehen, dies wurde jedoch nicht vollzogen. Nach einem freiwilligen Besuch eines kostenpflichtigen Kurses muss dieses Kolloquium abgehalten werden. Der Inhalt des Kolloquiums ist äußerst vielseitig. So werden die Sammler nicht nur nach den gesetzlichen Regelungen befragt, sondern auch nach der Unterscheidung zwischen essbaren und giftigen Pilzen, dem Sammeln von Pilzen ohne der Umwelt zu schaden, der Ökologie des Waldes, dem Erkennen von Vergiftungen sowie dem Kochen und Zubereiten von Pilzen (COMINO und MULAS, pers. Mitt. 2007).

Der erfolgreiche Absolvent dieses Kolloquiums erhält einen permanenten Sammelausweis, der ihn nach Bezahlen der Lizenz berechtigt, Pilze zu sammeln. Eine ausgestellte Lizenz gilt innerhalb des Gebiets einer der vier Verwaltungsgemeinschaften bzw. Berggemeinden. Wenn der Sammelwillige auch in einer anderen Region sammeln will, muss er kein weiteres Kolloquium ablegen, sondern nur um Ausstellung einer weiteren Lizenz für die entsprechende Region ansuchen. Eine Lizenz ist jedoch nur dann gültig, wenn eine Bestätigung über die Bezahlung einer Gebühr für das Sammelgebiet mitgeführt wird. Diese Gebühr wird für zumindest eine *Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden*, in deren Gebiet man sammeln möchte, entrichtet. Um in der gesamten Region sammeln zu dürfen, muss man bei jeder Verwaltungsgemeinschaft die Gebühr entrichten.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Gebühren für das Jahr 2007:

Gebühr	Ansässige	Nichtansässige
Erstausstellungsgebühr	EUR 5,-	EUR 10,-
Lizenz für das Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft in der Region Friaul Julisch Venetien für das Jahr 2007	EUR 25,-	EUR 60,-
Lizenz für jede weitere Verwaltungsgemeinschaft für das Jahr 2007	EUR 25,-	EUR 60,-

Tabelle 3: Entgelte für Erstausstellung der Lizenz und Lizenzgebühren der Region Friaul Julisch Venetien für das Jahr 2007

Ein in der Region Ansässiger, muss also eine einmalige Gebühr für das Kolloquium (wird von der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden festgelegt), die Erstausstellungsgebühr (EUR 5,-) sowie zusätzlich die Lizenzgebühr für mindestens eine Verwaltungsgemeinschaft bezahlen, um legal sammeln zu dürfen. Für jede weitere Verwaltungsgemeinschaft sind weitere EUR 25,- zu bezahlen. Sollte ein in der Region Ansässiger in der gesamten Region sammeln wollen, bezahlt er also insgesamt EUR 105,- (vier Verwaltungsgemeinschaften à EUR 25,- + Erstausstellungsgebühr EUR 5,-) exklusive Prüfungsgebühr, ein nicht in der Region Ansässiger müsste für dasselbe Recht EUR 250,- bezahlen.

Eine Erneuerung der Lizenz kann im Folgejahr durch Einzahlen der entsprechenden Gebühr einfach durchgeführt werden. Ein Beispiel einer permanenten Lizenz findet sich im Anhang. Eine solche Lizenz (Ausweis) berechtigt den Inhaber zum Sammeln von Pilzen in einer Menge von drei kg je Tag und Lizenz. In besonderen Fällen kann die erlaubte Sammelmenge auf 15 kg je Lizenz und Tag erhöht werden. Dies gilt z.B. für Kleinbauern bzw. Mitgliedern von Agrargemeinschaften die einen entsprechenden Antrag stellen und für welche die Vermarktung von Pilzen eine bedeutende Einnahmequelle darstellt.

Grundeigentümer oder Bewirtschafter benötigen um auf ihrem Grund Pilze zu sammeln kein Kolloquium und müssen auch keine Lizenz lösen.

Anders als bei den permanenten Lizenzen benötigt man bei temporären Lizenzen keine Prüfung. Temporäre Lizenzen können für einen Zeitraum von einem Tag, einer Woche oder zwei Wochen ausgestellt werden. Bei der Einhebung der Gebühren wird auch hier zwischen in der Region Ansässigen, welche eine geringere Gebühr bezahlen und Fremden unterschieden. Eine Aufschlüsselung der Gebühren für 2007 (bei welchen die entsprechenden Gemeinden Nachlässe bis 100% gewähren dürfen) zeigt die folgende Tabelle:

Art der Erlaubnis	Ansässige	Nicht Ansässige
Täglich	EUR 5,-	EUR 10,-
Wöchentlich	EUR 10,-	EUR 20,-
Vierzehntägig	EUR 15,-	EUR 30,-

Tabelle 4: Vergebührung der temporären Lizenzen in Friaul Julisch Venetien

Auch hier ist die Sammelmenge je Lizenz und Tag mit drei kg beschränkt. Diese temporären Lizenzen wurden primär entwickelt, um Touristen das Sammeln zu ermöglichen. Einheimische können keine temporären Lizenzen lösen, es sei denn sie nächtigen in einem Beherbergungsbetrieb.

Sämtliche zusätzliche Bearbeitungs- und Ausstellungsgebühren (in der Regel ca. EUR 3,- je Position), wie sie in der Verwaltungsgemeinschaft Val Canale (Kanaltal) für die Pilzgesellschaft eingehoben wird, sind an die ausstellenden Stellen zu bezahlen. Die Gebühr für die eigentliche Lizenz im Bereich einer Verwaltungsgemeinschaft sammeln zu dürfen wird von der Verwaltungsgemeinschaft eingehoben. Im Kanaltal wird die Summe der Gebühren auf die jeweiligen Grundeigentümer aufgeteilt. In anderen Verwaltungsgemeinschaften werden die Gebühren zum Teil für andere Zwecke im Bereich der Verwaltung verwendet. Aufgrund der Tatsache, dass der Verteilungsschlüssel von den Verwaltungsgemeinden festgelegt werden kann, sehen COMINO und MULAS (pers. Mitt. 2007) die Gefahr von Streitereien/Rekursen.

TERLICHER (pers. Mitt. 2007) gibt für den von ihm betreuten Staatsforstbetrieb im Kanaltal Einnahmen alleine aus den temporären Lizenzen von ca. EUR 25.000,- an. Weitere Grundbesitzer erhalten ca. EUR 20.000. Die für das Pilzesammeln geeignete Fläche beträgt ca. 20.000 ha, davon entfällt auf den Staatsbetrieb ca. 50 %. Damit ergeben sich Einnahmen von ca. EUR 1,25 je Hektar und Jahr. Über die Einnahmen aus den permanenten Lizenzen konnte TERLICHER keine Angaben machen, da diese direkt zur Staatsforstverwaltung fließen.

Auch in Italien kann jeder Eigentümer Pilzsammlern das Sammeln von Pilzen auf seinem Grund verbieten. Dieses Ausschlussrecht kann grundsätzlich auf zwei Arten ausgeübt werden. Zum einen reicht aus rechtlicher Sicht das Aufstellen von entsprechenden Schildern, zum anderen kann der Waldeigentümer das entsprechende Grundstück einzäunen und somit die Waldbesucher auch vom Betreten abhalten. Ein in Österreich auf § 33 FG 1975 begründetes Legalservitut des Betretens des Waldes zu Erholungszwecken ist in Italien nicht verankert. Des Weiteren besteht auch keine gesetzliche Einschränkung bezüglich des Ausmaßes einer eventuell eingezäunten Fläche (COMINO und MULAS, pers. Mitt. 2007).

Die Kontrolle der vielen forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen werden für die Region vom Corpo forestale regionale bzw. in den Staatswäldungen vom Corpo forestale dello Stato durchgeführt, welche von der Region bzw. dem Staat bezahlt werden. In der Region Friaul Julisch Venetien wird die Kontrolle von ca. 350 Forstorganen des Corpo forestale regionale ausgeübt. Zusätzliche Kontrollen werden von einer Art Gemeindepolizei sowie einer Art von Umweltpolizei der Provinz durchgeführt. Die Kompetenz dieser Organe ist weitreichender, ähnlich unserer Polizei, als vergleichsweise die der österreichischen Forstaufsichtsorgane.

Die Meinung SCHMIEDLERS (2006), dass in Italien im Vergleich zu Österreich die Strafen für unerlaubtes Pilze sammeln nicht so hoch sind, kann aufgrund unterschiedlicher Landesgesetze in Österreich nicht allgemein bestätigt werden. Das österreichische Forstgesetz nennt für das unbefugte Sammeln von Pilzen in einer Menge von mehr als zwei kg je Person einen Strafrahmen von bis zu € 150,- (§ 174 (3) FG 1975). Für das vergleichbare Vergehen in Italien (Überschreiten der Sammelmenge von drei kg) ist in Italien zwar nur mit Strafen zwischen EUR 10,- und EUR 30,- je kg zu rechnen, allerdings werden gleichzeitig sämtliche erworbenen Lizenzen mit eingezogen, welche in der Folge neu gelöst werden müssten. Je nach Menge der gesammelten Pilze sowie Anzahl und Art der gelösten Lizenzen können auch hier namhafte Beträge entstehen.

Weiters kostet das Sammeln von Pilzen ohne Genehmigung (Lizenz) zwischen EUR 100,- und EUR 300,- bei gleichzeitigem Verlust aller gelösten Lizenzen. Andere Übertretungen, wie z.B. das Verwenden von Plastikbeuteln oder das Sammeln von Pilzen eine Stunde vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang werden pauschal mit EUR 25,- bis EUR 75,- bestraft. Auch in diesem Fall werden sämtliche Lizenzen entzogen. Die oben genannten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Anhand eines Beispiels soll ein Vergleich zwischen Friaul Julisch Venetien, Steiermark und Kärnten erfolgen:

Angenommen ein Pilzsammler hat mit seiner Frau und seinen beiden volljährigen Kindern acht kg Pilze gesammelt, transportiert diese teilweise in Plastikbeuteln und wird eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang von einem Organ der Forestale kontrolliert, so muss er mit folgenden Strafen rechnen:

Vergehen	Minimale Strafe	Maximale Strafe
Sammeln von 8 kg Pilzen (Überschreiten der erlaubten Menge um 5 kg)	EUR 80,-	EUR 240,-
Transport in Plastikbeuteln	EUR 25,-	EUR 75,-
Sammeln außerhalb der erlaubten Zeit	EUR 25,-	EUR 75,-
Summe	EUR 130,-	EUR 390,-

Tabelle 5: Beispiel des Strafausmaßes bei verschiedenen Vergehen beim Sammeln von Pilzen in der Region Friaul Julisch Venetien (Italien)

Wenn der Pilzsammler eine Lizenz gelöst hat, wird ihm diese zusätzlich entzogen. Die tatsächliche finanzielle Belastung für ihn erhöht sich damit um zumindest EUR 25,- und beträgt dann zwischen EUR 155,- und EUR 415,-.

Für den Fall dass er ohne Lizenz gesammelt hat erhöht sich die Strafe um EUR 100,- bis EUR 300,-. In einem solchen Fall hätte er also mit einer Gesamtstrafe zwischen EUR 230,- und EUR 690,- zu rechnen.

In der Steiermark wäre er unter denselben Voraussetzungen straffrei ausgegangen, da seine vierköpfige Familie acht kg Pilze gesammelt hat und damit im Rahmen der Beschränkungen durch das Forstgesetz blieb. Da das steirische Naturschutzgesetz keine entsprechenden Regelungen trifft, sind auch aus dieser Richtung keine Strafen zu erwarten.

Klarerweise ist der Pilzsammler auch in Kärnten nach dem Forstgesetz nicht straffällig geworden. Auch die in der Kärntner Pilzverordnung festgelegte Mengenbeschränkung würde in diesem Fall von ihm eingehalten werden. Einzig das Vergehen, außerhalb der erlaubten Zeit (07:00 bis 18:00 Uhr) würde ein Vergehen gegenüber der Kärntner Pilzverordnung bedeuten. Dieses könnte nach § 67 Kärntner Naturschutzgesetz bestraft werden. Sollte das geschehen, hätte der Sammler mit einer Strafe von bis zu EUR 3.630,- bzw. unter Vorliegen erschwerender Umstände oder im Wiederholungsfall mit bis zu EUR 7.260,- zu rechnen.

Ort der Übertretung	Mindeststrafe	Höchststrafe
Region Friaul Julisch Venetien (inkl. Gebühren für Neulösung einer Lizenz)	EUR 155,-	EUR 415,-
Steiermark	EUR 0,-	EUR 0,-
Kärnten	EUR 0,-	EUR 3.630,- (bzw. EUR 7.260,-)

Tabelle 6: Vergleich der Strafausmaße bestimmter Vergehen zwischen der Region Friaul Julisch Venetien, Steiermark und Kärnten.

Es fällt auf, dass bei diesem Beispiel in Österreich nach dem Forstgesetz eine Straffälligkeit erst bei einer höheren Sammelmenge vorliegt (vier Personen dürfen acht kg Pilze sammeln), während in Friaul Julisch Venetien schon mit einer Strafe zwischen EUR 130,- und EUR 390,- gerechnet werden muss. Besonders abschreckend wirkt auf den ersten Blick das mögliche Strafmaß in Kärnten. Es ist allerdings zu relativieren, dass es sich dabei um eine Höchststrafe handelt. Der Umfang der tatsächlich verhängten Strafe liegt im Ermessen der Verwaltungsbehörde.

2.5.2. Weitere Erfahrungen mit Pilzsammelerlaubnissen

Pilzsammelscheine, Consorzio Comunalie Parmensi (Italien)

Entnommen aus: MERTENS, 2000; WELCKER, 2001 sowie MANTAU et al, 2001

Pilze sind traditionelles Forstprodukt und gleichzeitig bedeutende Einnahmequelle der Bewohner in Val di Taro. Seit 1964 ist das Sammeln von Pilzen an Erlaubnisscheine gebunden. Diese Erlaubnisscheine werden auch in Lokalen zum Verkauf angeboten. Das Produkt geht auf die Idee der Waldeigentümer zurück. Die touristische Bedeutung der Region ist gering. Die Pilzproduktion wird auch in der Forsteinrichtung berücksichtigt, wobei Konkurrenz zwischen der Umwandlung von Niederwald in Hochwald und der Pilzvermarktung besteht.

Probleme bestehen mit ehemaligen Einheimischen die jetzt Pilze ohne Erlaubnis sammeln. Auch die Kontrolle erwies sich als problematisch. Es dauerte einige Zeit, bis das Ticket-System von den Kunden und der Allgemeinheit akzeptiert wurde. Aufgrund dessen musste auch ein Rabatt für die örtliche Bevölkerung eingeführt werden.

Pilzlesescheine, Cansiglio (Italien)

Entnommen aus: MERTENS, 2000; WELCKER, 2001 sowie MANTAU et al, 2001

Bis 1994 war das Sammeln von Pilzen verboten. Seit damals ermöglichte es ein regionales Gesetz den Behörden Pilzsammelscheine zu verkaufen. Die Lesescheine wurden eingeführt, um illegales Pilzsammeln zu verhindern und bessere Kontrolle ausüben zu können. Das Gebiet ist mit Erholungseinrichtungen gut ausgestattet und der Wald in der Umgebung wird als Naturschutzpark bewirtschaftet. Seit der Einführung der Lizenzen reduzierten sich die eingehobenen Bußgelder für illegales Sammeln. In diesem Beispiel ist die Forsteinrichtung nicht relevant für das Produkt und es bestehen keine Konflikte zur Holzproduktion. Das Hauptziel war die Regulierung des Sammelns, wobei aber auch Gewinne erwirtschaftet werden sollten. Ob Gewinne erwirtschaftet werden konnten, geht aus der Beschreibung des Fallbeispiels leider nicht hervor. Es ist lediglich gesetzlich vorgeschrieben, dass 70 % der Einnahmen aus dem Verkauf der Lizenzen wieder in die Forstwirtschaft investiert werden müssen.

Pilzlesescheine, Val di Fiemme (Italien)

Entnommen aus: MERTENS, 2000; WELCKER, 2001 sowie MANTAU et al, 2001

In diesem Tal ist das Sammeln von Pilzen eine wichtige zusätzliche Attraktion für die Touristen. Bei Einführung der Lizenzen gab es heftige Beschwerden, wobei mittlerweile die Gebühren akzeptiert worden sind. Hauptzielgruppen sind Touristen und professionelle Sammler. Der Verkauf erfolgt seit 1991 über die Post, als Werbeträger werden Faltblätter und Poster genutzt. An Sonntagen kann eine Lizenz auch bei der Touristeninformation im Tal gelöst werden, was den Kauf der Lizenzen wesentlich erleichtert. Einheimische können die Lizenz kostenlos erwerben.

Finanzielle Ziele stehen im Gegensatz zur Regulierung der Sammler nicht im Vordergrund. Positive Erfahrungen bestehen mit Vereinigungen von Pilzsammlern, negative mit einer Vereinigung von Hotelbesitzern, welche die Lizenzpreise für zu hoch hält. Die Akzeptanz bei Einführung des Produktes war vor allem von Nicht-Einheimischen gering, da diese es als Ungerechtigkeit empfanden für die Lizenz zahlen zu müssen, während Einheimische diese gratis lösen konnten. Deshalb dauerte es einige Jahre bis die Lizenzen akzeptiert wurden.

Pilzlesescheine eines österreichischen Forstbetriebes (anonym)

Seit mehr als einem halben Jahrhundert werden in diesem Betrieb Lizenzen zum Sammeln von Pilzen angeboten. Der Grund für die Einführung war vorrangig der, dass man die Pilze nicht gratis den Sammlern überlassen wollte, auch wenn dadurch keine Zusatzeinnahmen lukriert werden können. Eine ausgegebene Lizenz gilt für einen Zeitraum von einer Woche oder zwei Wochen auf einer bestimmten Waldfläche, welche einige hundert Hektar groß ist. Die erlaubten Sammelmengen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Forstgesetz (2 kg je gelöste Lizenz). Je nach Saison werden zwischen 50 und 100 Scheine verkauft. An den Zugängen zum Wald wurden Hinweistafeln aufgestellt, welche die Waldbesucher darüber informierten, wo sie die Lizenzen erwerben können. Eine Kontrolle erfolgt nur stichprobenartig gelegentlich im Rahmen des normalen Betriebsablaufes. Es wurde die Erfahrung gemacht, dass Sammler welche eine Lizenz gelöst hatten selbst in gewisser Weise „kontrollierten“, ob andere im Wald angetroffene Pilzsammler ebenfalls Lizenzen gelöst haben. Werden Pilzsammler die keine Lizenz gelöst haben im Wald angetroffen, werden diese belehrt und dazu angehalten einen Leseschein zu kaufen. In den letzten zwanzig Jahren gab es lediglich einen Fall, wo sich ein Sammler ohne Lizenz trotz Belehrung weigerte eine solche zu lösen. Ausweisungen aus dem Wald hat es in den letzten zwanzig Jahren keine gegeben. Derzeit werden pro Jahr etwa drei bis vier Sammler ohne Lizenz im Wald angetroffen, wobei vermutet wird, dass die Dunkelziffer höher liegt.

2.5.3. Andere ausgewählte internationale Beispiele die der Regulierung von Waldbesuchern dienen

Sämtliche in diesem Kapitel folgenden Beispiele wurden entnommen aus: MERTENS, 2000; WELCKER, 2001 sowie MANTAU et al, 2001

Vermietung eines Parkplatzes, La Regiole (Italien)

Das Val Visidende ist ein beliebte Erholungsgebiet und an bestimmten Tagen mit Touristen überfüllt. Anfang der neunziger Jahre entschied sich der Forstbetrieb, einen Parkplatz am einzigen Zugang des Tales gegen Entgelt anzubieten, wobei das Parken außerhalb des Parkplatzes verboten ist. Es wurden zwei Parkplätze angelegt, um das wilde Parken einzuschränken, wobei die Kontrolle von der örtlichen Gemeinde wahrgenommen wird, welche auch Bußgelder verteilt. Obwohl es außerhalb des Tales einen kostenlosen Parkplatz gibt, werden die gebührenpflichtigen Parkplätze des Forstbetriebes genutzt, da sie näher am Wald liegen. Das Produkt wird vom Forstbetrieb selbst angeboten, welcher auch eine Versicherung gegen Schäden und Diebstahl abschloss. Um ein Entgelt einheben zu können musste der Forstbetrieb bei der Gemeinde und dem Landschaftsverband eine Genehmigung beantragen. Hauptziel war die Regulierung des wilden Parkens und die Gewinnerzielung. Die Akzeptanz durch die Touristen verbesserte sich über die Jahre, was hauptsächlich von der Organisation und der Qualität des Angebotes abhängig war.

Parkplatz und Picknickplätze, Barcis (Italien)

Der Barcis See ist beliebtes Ausflugsziel für Wochenendbesucher der nahe gelegenen Städte. Die bestehenden Parkplätze wurden in den letzten Jahren verbessert und die Picknickplätze wurden mit Kinderspielplätzen ausgestattet. Die touristische Erschließung des Gebiets steht erst am Anfang. Es bestehen ein kleiner Campingplatz und ein Wanderweg um den See. 1982 wurden Toiletten, Picknicktische und ein Spielplatz errichtet. Seit 1988 wird hierfür eine Gebühr eingehoben. Die Kontrolle erfolgt durch die Stadt an Wochenenden zwischen 11:00 und 15:00 Uhr. In der Umgebung gibt es kein vergleichbares Angebot. Die Preise wurden in Anlehnung an die entstehenden Reinigungskosten kalkuliert. Autofahrer können mit einem Ticket verschiedene Parkplätze entlang des Sees nutzen. Hauptziele waren die Regulierung des wilden Parkens und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region. Die Finanzierung erfolgte durch die Gemeinde und dem Regionalverband. Die Einführung der Gebühren wurden von der Öffentlichkeit zunächst kritisiert, wurden aber aufgrund des guten Service nach wenigen Jahren akzeptiert.

2.6. Exkurs: Öffentlichkeitsarbeit

Jeglicher angestrebter und umgesetzter Lösungsansatz um Waldbesucher zu lenken, bedarf dem Verständnis der Waldbesucher um überhaupt umgesetzt werden zu können. Aufklärung der Waldbesucher über die umgesetzten Änderungen und vor allem deren Gründe ist Voraussetzung für deren Akzeptanz. Im Vorfeld bestehen oft zahlreiche Konflikte zwischen Forstbetrieb und Waldbesucher, die sowohl begründet als auch unbegründet sein können. So unterscheidet KROTT (1991) zwischen Realkonflikten, und Scheinkonflikten. Realkonflikte bestehen, wenn die forstlichen Interessen nicht gleichzeitig mit den Interessen anderer Naturnutzer verwirklicht werden können. Scheinkonflikte entstehen, wenn die Beteiligten aufgrund falscher und unvollständiger Information Interessensgegensätze zu erkennen glauben. Die Öffentlichkeitsarbeit ist dabei ein wichtiges Instrument und kann und soll vom Forstbetrieb genutzt werden, um Scheinkonflikten mit Aufklärung begegnen zu können.

Öffentlichkeitsarbeit gilt als die Fähigkeit, die richtigen Beziehungen zur Öffentlichkeit (Außenwelt) zu schaffen. Immer häufiger entscheidet die öffentliche Meinung über den Erfolg von Unternehmen oder größeren Vorhaben (KOBZINA, 2005). Öffentlichkeitsarbeit ergibt sich aus der Art, wie mit den Mitarbeitern und den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft oder mit Kritik umgegangen wird.

Wichtige Ziele der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Public Relation (PR) sind Vertrauen, Verständnis und Wohlwollen zu gewinnen, um zwischen PR-Träger und Öffentlichkeit einen ausgewogenen Interessensausgleich herzustellen (KOBZINA, 2005).

Einfach ausgedrückt bedeutet Öffentlichkeitsarbeit:

- Ziele konsequent verfolgen und der Öffentlichkeit erklären.
- Vertrauen in der Umwelt sowie Anerkennung und Verbündete gewinnen.
- Aktiv an Dialoggruppen herantreten, statt nur reagieren.
- Nicht mehr zu versprechen, als man auch halten kann.

- Fehler einzugestehen.

Öffentlichkeitsarbeit bzw. PR (Public Relations) wird vom Public Relations Verband Austria wie folgt definiert:

„Public Relations umfassen alle bewussten, geplanten und langfristigen Maßnahmen sowie die diesen Aktivitäten zu Grunde liegende Gesinnung des PR-Trägers, Verpflichtungen und Rechte in der Öffentlichkeit (Gesellschaft) wahrzunehmen, um gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und zu fördern.“

Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sind verwandte Disziplinen, die sich in einigen Bereichen überschneiden, jedoch sehr unterschiedliche Zugänge haben. Werbung ist betriebswirtschaftlich orientiert, während Öffentlichkeitsarbeit eine sozialwissenschaftliche Ausrichtung hat.

2.6.1. Grundprinzipien der Öffentlichkeitsarbeit nach KOBZINA (2005):

Offenheit:

So offen wie möglich, jedoch nur so verschlossen wie unbedingt notwendig.

Kontinuität:

Ein Image kann nicht innerhalb von wenigen Wochen oder Monaten korrigiert werden. Öffentlichkeitsarbeit bedeutet kontinuierliches Arbeiten über Jahre hinweg.

Professionalität:

Gute Öffentlichkeitsarbeit setzt fachliche und menschliche Qualifikation voraus.

Systematik:

Öffentlichkeitsarbeit soll nicht zufällig geschehen, sondern geplant sein. Analytisches Vorgehen ist daher wichtig.

Fairness:

Öffentlichkeitsarbeit als demokratisches Verhalten nach innen (Mitarbeiter) und außen (verschiedene Dialoggruppen).

Sachlichkeit:

Falsche Tatsachen kommen früher oder später ans Licht und begründen dann Imageverlust und Vertrauenseinbußen.

2.6.2. Die Öffentlichkeit als homogenes Gebilde?

„Die“ Öffentlichkeit gibt es genauso nicht, wie „die“ öffentliche Meinung. Daher wird bei der Öffentlichkeitsarbeit die gesamte Öffentlichkeit in Teilöffentlichkeiten segmentiert.

Im Unternehmen, am Markt und in der Gesellschaft gibt es Personen und Gruppen, die entscheidend dafür sind, dass ein Unternehmen seine Ziele erreicht, so genannte Bezugsgruppen der Öffentlichkeitsarbeit. Die Festlegung dieser Bezugsgruppen ist für die Öffentlichkeitsarbeit von größter Bedeutung. Werden die falschen Leute angesprochen, wird Zeit und Geld verschwendet. Besonders wichtig ist, dass Botschaften speziell für die jeweilige Zielgruppe aufbereitet werden.

Interne Öffentlichkeitsarbeit

„Die eigenen Mitarbeiter sind immer die wichtigste „Öffentlichkeit““ (KOBZINA, 2005). Sie und ihre Familien sind Opinion Leader von besonderer Wirksamkeit. Sie prägen durch ihre Meinung und ihre Zufriedenheit das Image des Unternehmens. Umgekehrt ist nichts kontraproduktiver, als Mitarbeiter, die sich Dritten gegenüber uninformiert, desinteressiert oder gar ablehnend bezüglich der vom Unternehmen an die Umwelt abgegebenen Botschaften und Unternehmensziele äußern.

Instrumente der internen PR sind zum Beispiel das persönliche Gespräch, Mitarbeiterbesprechungen, das schwarze Brett, Beschwerdebriefkasten, diverse Veranstaltungen, die Betriebsversammlung etc.

Externe Öffentlichkeitsarbeit

Zahlreiche Instrumente zur Öffentlichkeitsarbeit stehen zur Verfügung, der Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt. Allerdings sollte bei der Wahl der Instrumente immer überprüft werden, ob damit die gesetzten Ziele erreicht werden können.

Gliederung der Maßnahmen für die externe Öffentlichkeitsarbeit (WABERSICH, KITTL; 2003):

- Elektronische Medien (Internetauftritt, Newsletter, Filme etc.)
- Events und Ausstellungsaktivitäten (Tag der offenen Tür, Geführter Waldspaziergang etc.)
- Sponsoring
- Gedruckte Kundeninformation (Zeitschriften, Broschüren, Plakate, Poster, Flyer etc.)
- TV, Radio und Print (Anzeigen, PR-Spots etc.)

Innerbetrieblich muss festgelegt werden, wer zu welchen Themen der Presse Auskunft geben darf und wohin man Journalisten verbindet. Manchmal werden von Journalisten bewusst zwei Quellen angezapft, was die Wichtigkeit einer innerbetrieblichen Kompetenzverteilung unterstreicht.

2.6.3. Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit

Das PR-Konzept schließt alle Stufen der zielgerichteten Planung und Vorbereitung von PR ein. Die Umsetzung der Maßnahmen gehört nicht mehr zur Konzeption.

Beispiel für eine Konzeption (KOBZINA, 2005):

- Ist-Analyse (Problemdefinition)
- Soll-Analyse
- Zieldefinition
- Definition der Zielgruppen
- Strategie
- Maßnahmen
- Zeit- und Budgetplan

- Evaluierung

Nach einer Analyse der Ausgangssituation (Ist und Soll) werden zuerst die Ziele festgelegt, dann die Zielgruppen abgegrenzt und die Strategie bestimmt, bevor Maßnahmen gesetzt werden.

In Anlehnung an diese Konzeption gibt es auch die Möglichkeit nach einer Kurzfassung, welche das absolute Mindestmaß der PR-Planung darstellt, vorzugehen. Diese Kurzkonzeption lautet: Was soll Wem Wie übermittelt werden?

2.6.4. Medienarbeit als Teil der Öffentlichkeitsarbeit

Die Zeit für Recherchen heutiger Journalisten ist knapp bemessen. Aufgrund des Zeitdrucks und der Erfordernis, besser und schneller als die Konkurrenz zu sein, kommen vorgefertigte Produkte den Journalisten oft sehr gelegen. Zudem erhöhen Personalkürzungen in den Redaktionen die Chancen für die Veröffentlichung von PR in Form von z.B. Presseaussendungen enorm. So stehen etwa in vielen deutschen Redaktionen pro Geschichte zur Überprüfung einer PR-Mitteilung nicht mehr als höchstens 20 Minuten zur Verfügung. Am österreichischen Mediensektor dürfte sich die Situation ähnlich verhalten (KOBZINA, FUßENEGGER-BACHHOFER, 2006).

Unternehmensbezogene Gründe für Medienarbeit sind vor allem der Abbau von Informationsdefiziten oder betriebsspezifischer Natur wie z.B. Imageverbesserung, Markterweiterung etc.

Vor Beginn der Medienarbeit sollten folgende Fragen beantwortet werden (KOBZINA, FUßENEGGER-BACHHOFER, 2006):

- Welche Botschaften sollen transportiert werden?
- Welche Dialoggruppen/Leser möchte man erreichen?
- Wie kann man bei den Medien Interesse für die Botschaften erreichen?
- Welche Instrumente der Medienarbeit sind am geeignetsten?

Die ersten beiden Fragen können nur vom Unternehmen selbst beantwortet werden.

Journalisten spielen als „Gatekeeper“ eine wichtige Rolle und entscheiden, ob eine Meldung in einem Medium erscheint. Die Chance auf eine Veröffentlichung steigt, je mehr Nachrichtenfaktoren vorhanden sind. Zu diesen zählen die Räumliche Nähe, Prominenz, Ungewöhnlichkeit, Konsequenzen, Umstrittenheit, „Bad news are good news“.

Grundsätzliches zu journalistischen Texten

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Nachrichtentexte, die für die Öffentlichkeitsarbeit bedeutend sind.

Das Wichtigste zuerst!

Ein Zeitungsleser möchte schnell informiert werden. Den ersten Sätzen kommt somit eine entscheidende Bedeutung zu. Je mehr man sich dem Ende eines Artikels nähert, desto unwichtiger wird der Informationsgehalt. Das ist auch auf Presseaussendungen anzuwenden. Der Journalist muss schon in den ersten Sätzen überzeugt werden, dass der Text es wert ist, gelesen zu werden. Aufgrund des Zeitdrucks in den Redaktionen entscheidet sich das bereits nach wenigen Sekunden (KOBZINA, 2005).

WER? hat WAS? WANN? WO? WARUM/WIE? gesagt oder getan.

Im Idealfall werden diese Fragen bereits im ersten Satz, auf jeden Fall sollten sie in den ersten Sätzen beantwortet werden.

Harte Fakten statt weiche Meinungen

Wenn man davon überzeugt ist, dass die Maßnahme, die das Unternehmen umgesetzt hat, „brilliant“ ist, sollte man auf gerade auf die Verwendung solcher Wörter (wie „ausgezeichnet“, „brillant“, „hervorragend“) verzichten. Diese klingen zu stark nach „Lobhudelei“ und werden häufig hinterfragt. Deshalb ist es wichtig mit harten Fakten zu überzeugen.

KISS: Keep it short and simply

Das Angebot an Information für Redaktionen ist groß, der Umfang diese im Medium abzubilden jedoch klein. KISS bezieht sich auf den Umfang der Schilderung, die Länge von Sätzen, auf Wortgruppen und auf einzelne Wörter. *„Neun (!) Wörter pro Satz sind laut Deutscher Presseagentur (dpa) die Obergrenze für eine gute Verständlichkeit. Zehn Wörter darf ein Satz haben, den ein durchschnittlicher Leser nach einmaligem Lesen sinngemäß wiedergeben kann.“* sowie *„50 % der Sätze in der deutschen BILD-Zeitung haben fünf Wörter oder weniger“* (KOBZINA, FUßENEGGER-BACHHOFER, 2006).

Verständlich schreiben und lebendig schreiben

Das bedeutet, dass auf Fremdwörter weitgehend verzichtet werden soll. Wenn ein Fachterminus unbedingt notwendig ist, soll er in wenigen Worten erklärt werden. Zitate würzen den Text. Häufig verwendete Wörter sollten variiert und Aktivsätze bevorzugt werden.

Instrumente der Medienarbeit

Die Presseaussendung

Eine Presseaussendung ist ein Text, der an Presseleute verschickt wird, mit dem primären Ziel der Berichterstattung zum Aussendungsthema. Diese sollte jedoch nur dann verschickt werden, wenn wirklich etwas mitgeteilt werden soll. Auch sollte sie nicht den Charakter einer Werbebotschaft haben. Die Redaktionen erhalten an einem einzigen Tag zahlreiche Presseaussendungen. Es ist daher wichtig, dass man sich an die oben genannten Grundsätze für journalistische Texte hält, damit die eigene Presseaussendung überhaupt gelesen wird.

Formal sind bei Presseaussendungen folgende Punkte wichtig (KOBZINA, FUßENEGGER-BACHHOFER, 2006):

- Eine bis drei datierte und mit dem Firmenlogo sowie dem Vermerk „Presseaussendung“ versehene A4-Seiten. Bei mehr als eineinhalb Seiten sollten Zwischentitel zur schnellen Orientierung verwendet werden.
- Titel der Presseaussendung sowie wichtige Teile/Stichworte optisch hervorheben.

- Der Zeilenabstand sollte eineinhalb bis zwei Zeilen betragen sowie einen breiteren rechten Rand aufweisen, was den Journalisten die Möglichkeit gibt, Notizen und Anmerkungen anzubringen.
- Am Ende des Textes sollte eine Kontaktperson samt Telefonnummer (inkl. Durchwahl) für Rückfragen angeführt sein.
- Presseaussendungen sollen ohne Begleitbrief versendet werden.
- Falls vorhanden soll ein (beschriftetes!) Pressefoto beigelegt werden. Die (fest mit dem Foto verbundene) Beschriftung soll beinhalten, wer oder was am Foto zu sehen ist, die Urheberrechte und der Hinweis auf einen honorarfreien Abdruck.

Kamingespräch

Ein Kamingespräch ist ein informelles Pressegespräch im kleinen Rahmen und findet außerhalb der üblichen Zeiten statt (z.B. am Abend in Verbindung mit einem Abendessen). Es bietet sich an, wenn ausgewählte Journalisten mit Hintergrundinformationen versorgt werden sollen. Eine entspannte, lockere Atmosphäre (daher „Kamingespräch“) ist wichtig, dabei soll jedoch nicht auf fundierte Information, auch in schriftlicher Form, verzichtet werden. Mangelnder „Newswert“ kann mit einem Essen nicht wettgemacht werden! Die Abfolge wird nicht so streng nach 1. Präsentation und 2. Fragen/Antworten gehandhabt. Vielmehr wird zwanglos über ein ausgewähltes Thema gesprochen.

Exklusivgespräch

Ein Journalist erhält dabei exklusiv Informationen.

In der Pressearbeit hat man grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Informationen an die Öffentlichkeit zu bringen. Man kann sie breit streuen (z.B. Presseaussendung) und eine unter Umständen weniger ausführliche Berichterstattung in Kauf nehmen, oder dieselbe Botschaft einem Journalisten exklusiv zukommen lassen. Dieser Wettbewerbsvorteil kann sich in einer ausführlicheren Berichterstattung niederschlagen.

Weitere Instrumente der Medienarbeit sind die Pressefahrt/Pressereise sowie Pressegespräch/-konferenz. Da die Kosten dieser für „kleine“ Forstbetriebe kaum in Relation zum Nutzen stehen dürfte, wird im Rahmen dieser Arbeit nicht darauf eingegangen.

2.6.5. Öffentlichkeitsarbeit für die Forstwirtschaft

Es gibt wichtige Gründe, warum die Forstwirtschaft Öffentlichkeitsarbeit betreiben muss (KOBZINA, 2006):

- Auf knapp der Hälfte des österreichischen Staatsgebietes bestimmen Forstleute maßgeblich das Geschehen. Dadurch ist es legitim, wenn die Öffentlichkeit wissen will, was im Wald und warum geschieht.
- Im Gegensatz zu anderen Betrieben können Forstbetriebe die Öffentlichkeit nicht vom Betreten des Betriebsgeländes Wald ausschließen. Ob das eine Bewirtschaftung mit Kahlschlag oder der immer öfter kritisierte Forststraßenbau ist, jeder kann die Auswirkungen der Arbeit sehen.

Aufgrund der vielfältigen Interessen der Bevölkerung am Wald und an der Forstwirtschaft, vor allem in Erholungsgebieten oder in der Nähe von Städten, haben Forstleute es in der Regel mit mehr Dialoggruppen zu tun als andere Branchen. Besonders für Forstbetriebe in diesen sensiblen Gebieten zeigt sich die Notwendigkeit geplanter Öffentlichkeitsarbeit.

Externe Teilöffentlichkeiten die für einen Forstbetrieb von Bedeutung sein könnten, sind z.B. (potentielle) Kunden, Schlägerungsunternehmer, Bauernakkordanten, Anrainer (Grundnachbarn), Jäger/Jagdpächter, Ämter/Behörden, Alpine Vereine und Wandervereine, Umwelt- und Naturschutzgruppen, Radfahrer, Reiter, Servitutsberechtigte, Gemeindevertreter, Medien (meist Lokal- und Regionalzeitungen), Fremdenverkehrsvertreter, Interessensvertretungen, Politiker etc.

Eine nach KOBZINA (2006) oft außer Acht gelassene interne Teilöffentlichkeit sind die eigenen Mitarbeiter.

Krisen PR in der Forstwirtschaft

In der Forstwirtschaft müssen viele Krisen, seien es Naturkatastrophen oder auch selbstverschuldete Probleme, bewältigt werden.

In der Folge sollen einige Beispiele dafür genannt werden:

- Eine Forststraße wird gebaut und dabei rutscht an einer gut einsichtbaren Stelle ein Hang ab.
- Oberhalb einer Straße wird eine Nutzung gemacht. Im Winter löst sich auf der Schlagfläche eine Lawine und verschüttet die Straße, oder es tritt verstärkter Steinschlag auf.
- Eine Holzerntemaschine stürzt in einen Bach. Dabei tritt Öl und Diesel aus.
- Ein Betrieb verbietet das Betreten eines Obstgartens, um in jedem Fall nicht für eventuelle Personenschäden durch herabfallende Äste haftbar gemacht zu werden. Da in diesem Obstgarten zahlreiche Kinder im Winter rodeln, dauert es nicht lange, bis sich Anrainer zusammentun und über dieses Verhalten beschweren.

Krisen PR bedeutet jedoch nicht, erst dann mit der Öffentlichkeitsarbeit zu beginnen, wenn eine Krise bereits ausgebrochen ist. Vielmehr muss bereits im Vorfeld ein Plan entworfen werden, wie man sich in einem solchen Fall verhält. KOBZINA (2006): *„Es gilt der Grundsatz: Die beste und effizienteste ÖA (Öffentlichkeitsarbeit) für Krisensituationen ist die konzeptive PR-Arbeit in guten Zeiten, gerade dann, wenn ihre Notwendigkeit nicht unbedingt einzusehen ist.“*

Im Rahmen des Krisenplans sollten folgende Fragen erörtert werden:

- Welche Krisen können auftreten?
- Wie erfolgt die Kompetenzverteilung?

- Wer muss informiert werden?

- Wie läuft die externe Information ab?

2.6.6. Ein spezifisches Beispiel von Öffentlichkeitsarbeit durch Pilzgroßhändler und Sammelstellen

Um zu einem Preis je kg Eierschwammerl zu kommen, wurde ein Pilzgroßhändler telefonisch kontaktiert. Aus Interesse am Datenschutz soll jener in dieser Arbeit jedoch anonym behandelt werden. Der Pilzgroßhändler vertritt die grundsätzliche Ansicht, dass das Sammeln von Pilzen in Österreich in einer rechtlichen Grauzone – mit Vorteilen für die Pilzsammler – geschieht. Seiner Ansicht nach sind Pilze ein freies (öffentliches) Gut, welches sich jedermann aneignen kann. Ein Grundeigentümer, der das Sammeln von Pilzen verbietet, verstößt nach seiner Ansicht gegen das Gesetz. Dieses Gesetz konnte der Pilzhändler jedoch nicht nennen. Auf Nachfragen wies er nochmals darauf hin, dass dem Eigentümer kein Ausschließungsrecht nach dem ABGB zusteht. Eine weitere interessante Ansicht betrifft die Benutzung von Forststraßen. Nach der Meinung des Pilzhändlers – welcher Sammelstellen in Salzburg, Kärnten und der Steiermark betreibt und auch aus dem Ausland zukaft – kann ein „Waldweg“ (gemeint sind Forststraßen) kein Privatweg sein. Weiters soll ein neu angelegter Weg nach zehn bis 15 Jahren automatisch in den Besitz der Gemeinde fallen und gehört danach der Öffentlichkeit.

Wenn man bedenkt, dass dieser Pilzgroßhändler sicherlich über nicht unbeträchtlichen Einfluss auf die Sammelstellen verfügt, und jene diese Fehlinformationen an die Pilzsammler weitergeben – also praktisch als Multiplikatoren wirken – verwundert es nicht, dass Forstbetriebe über Probleme mit Pilzsammlern klagen. Es erfolgt also vermutlich schon seit Jahren – vielleicht unbewusst – Öffentlichkeitsarbeit, allerdings mit rechtlich nicht begründeten Ansichten, und dem Ergebnis der Verschärfung des Problems.

2.7. Pilze allgemein betrachtet

Bei der Betrachtung der ökologischen Aufgaben der Pilze als mögliches vermarktungsfähiges Produkt wird ersichtlich, dass diese eine Schlüsselposition im Haushalt der Natur besetzen. Zum einen zerlegen sie organische Stoffe und tragen damit zum Stoffkreislauf bei und zum anderen leben viele Pilzarten in Symbiose mit höheren Pflanzen. Was gemeinhin als Pilz bezeichnet wird, ist eigentlich nur der Fruchtkörper, also quasi der Apfel des Apfelbaums. Das meist unterirdisch wachsende und sich damit unseren Augen entziehende Myzel ist der andere Teil (GRABNER, 2006). Symbiontisch lebende Pilze stellen wichtige Partner vieler Waldbäume dar. Manche Standorte können nur mit Hilfe symbiontischer Pilze von Bäumen besiedelt werden. Generell bewirken diese Pilze ein verbessertes Wachstum ihrer Symbionten (z.B. bestimmter Bäume). Es ist also nicht verwunderlich, dass jede Pflanzengesellschaft ihre eigene, typische Pilzflora hat. So wachsen in Laubwäldern andere Pilze als in Nadelwäldern, Wiesen, Mooren oder Auwäldern (MAYER u. KLIEN, 2004).

Es stellt sich die Frage, ob eine mögliche Übernutzung des Pilzbestandes durch Ernten ein reduziertes zukünftiges Vorkommen von Pilzen nach sich zieht. Bei zahlreichen langjährigen Untersuchungen von Pilzvorkommen wurde festgestellt, dass allein durch übermäßiges Sammeln kaum eine Gefahr für das Überleben der Pilzmyzelien besteht. Sehr wohl führt jedoch starker Betritt zu Bodenverdichtung und verminderter Fruchtkörperproduktion. Dieses Problem wirkt sich besonders in Großstadtnähe, empfindlichen Biotopen und in Erholungsgebieten aus. Inwieweit die durch die Besammlung drastisch reduzierte Sporenmenge jedoch die Neuansiedlung von Pilzmyzelien und das genetische Potential der Pilze beeinträchtigt, ist noch wenig erforscht (KRISAI-GREILHUBER, 1999). Weiters merkt GREILHUBER (pers. Mitt. 2007) an, dass der gesetzlich festgelegte Schutz gewisser Pilze nicht nachvollziehbar ist, auch und vor Allem weil schützenswertere Pilze nicht in den entsprechenden Gesetzen aufgenommen wurden.

3. Methodik

3.1. Erhebungsmethode Befragung

Eine Möglichkeit, um quantitative und/oder qualitative Ergebnisse zu Erhalten bieten verschiedene Befragungsmethoden. So nennt WILD-ECK (2001) drei zentrale Zuordnungskriterien für Befragungen:

- Befragungssituation: Einzelbefragung versus Befragung von Gruppen
- Befragungsmedium: Mündliche versus schriftliche Befragung
- Befragungsstruktur: Strukturierte, teilstrukturierte oder offene Befragung

Bei einer Einzelbefragung soll eine einzelne Person zu einem ausgewählten Themenbereich Auskunft erteilen. Bei Gruppenbefragungen, welche weniger bekannt sind, werden ausgewählter Personengruppen gleichzeitig und an demselben Ort zu denselben Fragen befragt. Es ist dies diejenige Interviewsituation, in der mehrere Personen mit offen stehender und gewünschter Kommunikation untereinander, bestimmte Fragen zu erörtern oder beantworten versuchen (WILD-ECK, 2001). Eine weitere Dimension der Befragungssituation beleuchtet den Aspekt des Ortes der Befragung. In diesem Zusammenhang ist auch zwischen Quell- und Zielgebietsbefragungen zu unterscheiden. Am Beispiel einer Bevölkerungsbefragung zur Waldnutzung werden demzufolge bei einer Befragung im Zielgebiet Personen interviewt, die sich gerade im Zielgebiet (z.B. Wald) als Nutzende aufhalten, während bei einer Quellgebietsbefragung (also z.B. daheim) Personen zum Wald befragt werden.

WILD-ECK (2001) unterscheidet beim Befragungsmedium schriftliches Interview zwischen persönlichen und postalischen Interviews, wobei bei persönlichen schriftlichen Interviews die Forschenden anwesend sind. Die Vielfalt bei den mündlichen Interviews ist noch größer, als bei den schriftlichen.

Die Struktur der Befragungstechnik bildet ein drittes geeignetes Kriterium um Befragungstechniken zu charakterisieren. So kann der Forschende einzig mit einer generellen Fragestellung an den zu Befragenden herantreten, was dem Befragten die Möglichkeit bietet, sich völlig frei zu dieser allgemeinen Frage äußern zu können (offene, unstrukturierte Befragung). Der Forschende kann jedoch auch der Befragung eine enge Struktur geben und vom Befragten verlangen, einzig auf klar abgegrenzte Einzelfragen zu antworten oder sich unter wenigen vorgegebenen Antwortmöglichkeiten entscheiden zu müssen (standardisiertes oder strukturiertes Interview). Interviews liegen meist irgendwo zwischen den beiden Extremen (WILDECK, 2001). Eine besondere Erwähnung wert ist das Experteninterview. In diesen Interviews steht das spezifische Wissen der Befragten in deren eigenem Handlungsfeld im Mittelpunkt des Interesses. Dabei wird eine offene Gesprächsführung dem Expertenstatus der befragten Personen besser gerecht als eine strukturierte.

Das Ziel jeder effizienten Erhebung ist es, dass die erhobenen Daten gültig, zuverlässig, objektiv, nachvollziehbar sind. Auf dem Weg zum Ziel sind viele Fehlerquellen unabhängig von der Erhebungsmethode zu umschiffen (HOGL und DINKELAKER 2001). So stellt sich die Frage, inwieweit die Ergebnisse von den Bedingungen der Befragung beeinflusst werden. HOGL und DINKELAKER bemängeln, dass über die praktische Bedeutung verschiedener Fehlerquellen mangels methodenkritischer Arbeiten aus unserem Fachbereich kaum empirische Hinweise vorliegen. Auch sonst sind keine Patentrezepte bereitgestellt, um solche Fehler zu umgehen. So gibt die „Kunstlehre der empirischen Sozialforschung“ (HOGL und DINKELAKER; 2001) zwar Regeln vor, um die Fehler möglichst gering zu halten, letztlich können sie aber nicht ausgeschlossen oder kontrolliert werden.

Weiters können Nichterfassungsfehler, also das Problem, die Grundgesamtheit vollständig zu erfassen, als Stichprobenfehler beispielsweise auch in der Befragung von Waldbesuchern auftreten. Messfehler, sei es durch den Interviewer, den Befragten oder der Fragestellung selbst verursacht müssen genauer betrachtet werden (HOGL und DINKELAKER, 2001):

Erstens haben Interviewer in forstwissenschaftlichen Arbeiten in der Regel eine forstliche Ausbildung hinter sich. Zweitens werden viele Interviews von wenig erfahrenen Wissenschaftlern durchgeführt, die gleichzeitig in ihren forstlichen Studiengängen meist keine Ausbildung zur Durchführung von Interviews haben.

Neben der Fragestellung hängt es vom Umfang der Grundgesamtheit und von den Befragten ab, ob das Interview überhaupt die Methode der Wahl ist. Selbst wenn, stellt sich die Frage, welche Art von Interviews (explorativ oder hypothesenprüfend, standardisiert oder nicht standardisiert) angebracht ist. Unabhängig davon soll wie auch im Fall der Interviewer zwischen Befragten mit bzw. ohne forstlichen Hintergrund unterschieden werden (Abb. 5). Um zu klären, welche Kategorien der Frage(-stellung) hilfreich sind, soll zuerst die Interviewsituation selbst betrachtet werden. So beziehen sich im Kontext des Interviews Antworten nicht nur auf die Fragen selbst, sondern auf die gesamte Interviewsituation. Fragen lösen eine Reihe von Mechanismen aus, die durch Normen beeinflusst werden (z.B. Forstmannsstand). Es ist also zwischen Fragen mit und ohne engen Bezug zu forstlichen Normen und Interessen zu unterscheiden. Aus diesen drei Kernelementen des Interviews kann somit eine Matrix von Konstellationen aufgespannt werden, dessen Felder auf mögliche methodische Probleme hinweisen:

		Befragter			
		forstlich sozialisiert	nicht forstlich sozialisiert		
Interviewer	forstlich sozialisiert	A besteht, wenn Befragter im Grunde von forstlichen Normen und Interessen abweicht	C besteht, wenn der Befragte eine Vorstellung von forstlichen Normen und Interessen hat	enger Bezug	Bezug der Fragestellung zu forstlichen Normen und Interessen
		B besteht nicht, da kein Bezug zu forstlichen Normen und Interessen	D besteht nicht, da kein Bezug zu forstlichen Normen und Interessen	kein Bezug	
	nicht forstlich sozialisiert	E besteht auf Grund Erwartungen gegenüber Instituten und Auftraggebern	G besteht nicht, da von keiner Seite forstliche Normen und Interessen eingebracht werden bzw. die Fragestellung in keinem Bezug dazu steht	enger Bezug	
		F besteht nicht, da kein Bezug zu forstlichen Normen und Interessen		kein Bezug	

Abbildung 5: Gefahr von Verzerrungen durch sozial erwünschtes Antwortverhalten bei Befragungen in der Forstwirtschaft (HOGL und DINKELAKER, 2001)

Die Konstellationen A bis D stehen für den Fall, dass der Interviewer forstlich sozialisiert ist (forstliche Ausbildung oder andere enge Beziehung zu Forstwirtschaft). In den Fällen A und B trifft auf seinen Interviewpartner dasselbe zu. In den Konstellationen C und D bringt nur der Interviewer forstliche Normen ein, in den Fällen E und F nur der Interviewpartner.

Eine weitere Verzerrungsgefahr bildet auch die Erwartung, die der Befragte beim Interviewer vermutet. Es wäre daher wichtig, dass das Auftreten und die Erscheinung des Interviewers (inkl. Kleidung) keine Information über seine Präferenzen und über seine Zugehörigkeit zur Gruppe der Forstleute geben sollte. Auch die Gefahr der Formulierung von Suggestivfragen des forstlich vorbelasteten Interviewers gegenüber befragten Forstmännern soll nicht außer Acht gelassen werden.

3.1.1. Befragung rechtskundiger Auskunftspersonen

Nach der Einsicht in die entsprechenden Rechtsgrundlagen wurden spezielle Szenarien entworfen, die es galt rechtlich zu analysieren. Dies erfolgte durch Befragung von drei verschiedenen rechtskundigen Auskunftspersonen, um auch eventuelle unterschiedliche Ansichten bzw. Rechtsauslegungen abbilden zu können. Die Szenarien wurden in schriftlicher Form festgehalten und den Befragten per Elektronischer Post zugesandt. Die Beantwortung erfolgte in zwei Fällen in schriftlicher und im dritten Fall in telefonischer Form.

3.1.2. Problemanalyse des Forstbetriebes des Benediktinerstiftes St. Paul im Lavanttal und einer Auswahl angrenzender Betriebe

Auf Basis persönlicher Erfahrungen haben Vorinformationen vorgelegen. Daher wurde zur Vermeidung von Suggestivfragen das Interview mit dem Wirtschaftsführer als offenes Interview geführt. So bestand die Möglichkeit des Wirtschaftsführers selbst Probleme zu definieren und die Reihenfolge ihrer Wichtigkeit festzulegen.

Im Gegensatz dazu erfolgte die Befragung der angrenzenden Betriebe als halb offenes Interview. Dabei wurden aufbauend auf die Ergebnisse der Befragung des Wirtschaftsführers des Benediktinerstiftes St. Paul für alle Betriebe einheitliche Fragen formuliert die einerseits der Antwort einen groben Rahmen vorgeben, andererseits aber genügend Freiraum zur Beantwortung bereitstellten. In einer offen formulierten Frage zum Ende des Interviews erhielten auch diese Betriebsleiter die Möglichkeit in diesem Zusammenhang Punkte anzusprechen, welche aus ihrer Sicht wichtig erscheinen, im Interview aber nicht bzw. vorgeblich zuwenig berücksichtigt worden sind.

3.1.3. Waldbesucherbefragung

Der Zeitpunkt des Beginns der Datenerhebung für diese Arbeit stellte besondere Anforderungen an die Durchführung einer Waldbesucherbefragung. Problematisch war die sich dem Ende neigende Schwammerlsaison und damit das Erfordernis, unter Zeitdruck einen Fragebogen zu entwerfen. Dieser Fragebogen wurde als Gerüst für eine halbstandardisierte mündliche Gruppenbefragung erstellt und ist im Anhang abgebildet.

Kernfragenkomplexe waren Gründe für den Waldbesuch, Kenntnisse über rechtliche Einschränkungen zum Sammeln von Pilzen sowie die Einstellung zu möglichen Regulierungsmethoden.

Die Ansprache der Gruppe erfolgte so, dass die Befragung als Teil einer Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur Wien deklariert wurde, allerdings unter Verzicht auf die Bekanntgabe der Studienrichtung Forstwirtschaft. Dies hätte dazu geführt, dass die Befragten sich über die Zugehörigkeit des Interviewers zur Gruppe der „Forstleute“ im Klaren wären, was vielleicht die Beantwortung durch Erwartungsfehler beeinflussen würde. Aus demselben Grund wurde legere Sonntagskleidung gewählt und darauf verzichtet „geländetaugliches“ Schuhwerk zu verwenden.

Im Gespräch selbst wurde versucht, durch „lockere Zwischengespräche“, welche mit der Befragung an sich nichts zu tun hatten, eine Beziehungsbrücke zu den Befragten zu schlagen, was klarerweise nicht immer gelang. Trotzdem machte sich das vor allem dadurch bezahlt, als dass so zahlreiche zusätzliche Informationen/Meinungen gewonnen werden konnten, die bei einer entsprechend gestellten Frage in dieser Form höchstwahrscheinlich nicht zu Tage getreten wären. Wichtig in diesem Zusammenhang ist es allerdings, dass solcherart gewonnene Informationen nicht während des „Zwischengesprächs“ notiert werden, um den Befragten nicht den Hinweis zu geben, dass er über diese Zwischengespräche Hinweise/Informationen gibt, die er möglicherweise ansonsten verweigern würde.

Nachteil dieser Methode war es jedoch, dass für eine Befragung mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von zehn bis 15 Minuten gerechnet werden musste. In einigen Fällen dauerte das Gespräch mehr als eine halbe Stunde und es wurde schwierig, die Befragung zu beenden.

Gleichzeitig wurden nach Beendigung der Befragung Anmerkungen zu den Waldbesuchern gemacht (Gruppenzusammensetzung, sofern möglich die Herkunft, Eindrücke über die vermutete Ehrlichkeit/Offenheit, mimische/gestische Reaktionen auf Fragen, etc.).

Jenen Gruppen, die angaben überhaupt keine Pilze zu sammeln, wurden Fragen die im Zusammenhang mit dem Sammeln von Pilzen stehen nicht mehr gestellt.

3.1.4. Entwurf einer verbesserten Waldbesucherbefragung

Die Durchführung der Befragung selbst, gemeint ist der Umgang mit den zu Befragenden, hat gezeigt, dass so mit recht ehrlichen Antworten zu rechnen ist. Besonders vorteilhaft war das Erhalten von Informationen, deren zugehörige Fragen nicht direkt im Fragebogen verankert waren. Einzig die Angaben zu den Sammelmengen je Tag sind zu hinterfragen. Die besonders häufig erhaltene Antwort von zwei kg gesammelte Pilze je Tag decken sich mit den gesetzlichen Einschränkungen, welche – zumindest was die Sammelmenge betraf – vielen Befragten bekannt war. Auch die Schätzung der gesammelten Pilzmenge von Befragten, welche tatsächlich an diesem Tag gesammelt haben wirkte (durch vergleichende Schätzung durch den Interviewer) als zu niedrig angesetzt. Es ist fraglich, ob überhaupt die Formulierung einer Frage nach der Sammelmenge je Tag so möglich ist, dass sie von Pilzsammlern wahrheitsgemäß beantwortet werden würde.

Ein wichtiger Teil sind sicherlich Fragen, mit denen eine Schätzung der von allen Gruppen im Nahbereich des Befragungsortes gesammelten Menge an Pilzen innerhalb einer Saison möglich ist. Es muss daher bereits im Fragebogen durch ergänzende Fragen differenziert herausgefunden werden, wie oft die Befragten im Untersuchungsgebiet sammeln und um welche Mengen es sich dabei handelt. In der vorliegenden Arbeit wurde das unterlassen, wodurch eine Berechnung der gesammelten Pilzmenge nur über den Anteil der Befragten erfolgen konnte, die tatsächlich am Befragungstag gesammelt haben. Gleichzeitig soll um eine Berechnung zu ermöglichen auch nach der Anzahl der Besuche im Untersuchungsgebiet gefragt werden, bei denen nicht gesammelt wurde.

Ergänzend muss natürlich eine im Kapitel 3.2 beschriebene Fahrzeugzählung durchgeführt werden. Diese sollte über einen längeren Zeitraum (Stunden) und nicht in einem kurzen Zeitfenster erfolgen, um eine Ungenauigkeit betreffend des gesamten Besucherandrangs eines Tages ausschalten zu können. Das wiederum setzt voraus, dass mindestens zwei Personen die Untersuchung durchführen (eine für die Fahrzeugzählung und mindestens eine weitere für die Befragung).

Als einleitende Frage für eine verbesserte Form des Fragebogens könnte die derzeit gewählte in leicht abgeänderter Form beibehalten werden. Diese dient als Basis für den Fragenkomplex zum Pilzesammeln. Die Antwortmöglichkeit „Schwammerlsuchen“ sollte nicht als erstes genannt werden, um dies nicht als Schwerpunkt der Befragung offen zu legen.

Auf die einleitenden Fragen folgt der Fragenkomplex zur Ausstattung des Erholungsgebietes. Von Interesse sind dabei die Wünsche nach Verbesserungen des Angebotes an Parkplätzen und deren Infrastruktur. Auf diese Basis kann nach der Zahlungsbereitschaft der Waldbesucher für solcherart ausgestattete Parkflächen gefragt werden (Frage 5). Im Anschluss daran sollte die Frage nach dem Parkverhalten gestellt werden, differenziert nach der aktuell genutzten Parkmöglichkeit und der/den ansonsten genutzten Parkmöglichkeit(en). Die Antwortmöglichkeit *Sonstiges* wurde gestrichen, da viele Waldbesucher mit der Phrase „*Dort wo ich niemanden behindere*“ antworteten. Weiters wurde die Antwortmöglichkeit *Forststraße* durch *Waldweg* ersetzt, da der Begriff *Forststraße* oft Assoziationen mit Verboten bringt (allein aufgrund der Beschilderung) und viele Waldbesucher diese Antwort deshalb möglicherweise nicht wählen würden, obwohl sie dort geparkt haben. Sollte das Fahrzeug der Befragten auf einer Forststraße bzw. einer Forststraßeneinfahrt (z.B. zwischen den Parkplätzen „1“ und „2“: siehe Abb. 29) abgestellt worden sein, sollte unbedingt nach den Beweggründen für diese Entscheidung gefragt werden (Frage 7). Die Frage, ob die Waldbesucher mit dem Auto (als zweispuriges Fahrzeug) ins Erholungsgebiet gekommen sind, wird gestrichen. Stattdessen wird dies in Frage 6 nach den genutzten Parkmöglichkeiten integriert. Sollte die befragte Gruppe nicht mit dem Auto angereist sein (was nach den Ergebnissen bisheriger Erhebungen eher unwahrscheinlich ist), so wird sie dies dem Interviewer sicher mitteilen.

Darauf folgend könnte der Fragenkomplex Pilzesammeln beginnen. Dieser wurde schon dadurch verkürzt, dass die Fragen nach der Anzahl der Sammeltage im Jahr bzw. nach der zeitlichen Dimension der Nutzung dieses Gebiets zur Erholung bereits in der Einleitungsfrage versteckt wurden. Gleichzeitig erscheint er dem Befragten nicht mehr so wichtig (als bei der alten Version des Fragebogens), da der Schwerpunkt der Fragestellungen aus seiner Sicht bis jetzt woanders liegt. Dieser Fragenkomplex wird hauptsächlich Personen gestellt, die angaben, Pilze zu sammeln. Die Frage nach dem Anteil an Eigenbedarf/Verkauf sollte in der Art umformuliert werden, dass in dieser Frage nicht explizit von *Verkauf* gesprochen wird, sondern nach dem Anteil der Pilze die an Pilzsammelstellen oder Wochenmärkten geliefert werden, gefragt wird. Erst im Anschluss daran soll nach dem Umgang mit einem eventuellen Überschuss gefragt werden, welcher vermutlich eher verkauft wird als die gesamte gesammelte Menge an Pilzen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Frage nach der grundsätzlichen Einstellung zum Verkauf gesammelter Pilze interessant. Eine Frage nach der Bekanntheit der nächstgelegenen Pilzsammelstelle und den derzeitigen Marktpreisen von Pilzen (Frage 12.a) könnte bei entsprechender Beantwortung eventuell bewusste Falschantworten, um einen durchgeführten Verkauf zu verschleiern, enttarnen.

Auch die Befragung nach den gesetzlich erlaubten Sammelzeiten wird so abgeändert, dass nicht hervorgeht, dass es sich dabei um zeitliche Beschränkungen handelt. So könnte nur danach gefragt werden, ob aufgrund einer besonderen Witterung das Sammeln von Pilzen außerhalb des gesetzlich erlaubten Zeitraumes durchgeführt wurde (Frage 13).

Die Befragung nach dem alten Fragebogensystem hat ergeben, dass viele Personen Kleinmengen auch trotz Verbots sammeln, was aber nur über Äußerungen unabhängig vom Fragebogen (erwähnte Zwischengespräche/Smalltalk) in Erfahrung zu bringen war. Deshalb soll die Frage nach der Akzeptanz von durch den Eigentümer ausgesprochenen Sammelverboten so abgeändert werden, dass das Wort *ausnahmslos* eingefügt wird. Frage 15 (Wer sollte sich in welchem Umfang Pilze aneignen dürfen?) sollte grundsätzlich allen Waldbesuchern gestellt werden, da die Meinung der Pilze sammelnden Waldbesucher sich von jener der nicht sammelnden Waldbesucher unterscheiden könnte. Aus dieser Richtung ist vermutlich auch mit mehr Rückendeckung für die Waldbesitzer zu rechnen.

Die Frage nach dem Interesse zu Sammellizenzen soll mit Ausnahme der Streichung des Terms „*im Rahmen der rechtlichen Regelungen*“ beibehalten werden. Der Vorteil würde darin bestehen, dass die Frage kürzer wird und damit nicht zu verwirrend wirkt. Bei einer der Ausstellung von Lizenzen positiv gegenüberstehenden Beantwortung würde sich im Anschluss eine Frage nach der monetären Bewertung des Pilze Sammelns, wie z.B. „Wie viel wäre Ihnen diese Möglichkeit Pilze zu sammeln wert?“, durch den Befragten anbieten.

Bei der Durchführung der Befragung kam zutage, dass sich manche Pilzsammler über den unachtsamen Umgang anderer Waldbesucher mit der Natur ärgerten. Stellvertretend dafür sei lediglich das Zertrampeln von Pilzen genannt. Die Erfahrungen der Pilzsammler mit anderen Waldbesuchern bzw. Eigentümern oder Forstaufsichtsorganen und Jägern ist nicht uninteressant. Anschließend an eine solche Frage könnte eine Frage nach der Notwendigkeit von Kursen und Prüfungen für Pilzsammler – wie sie in Italien verpflichtend vorgeschrieben sind – gestellt werden. Dies wäre ein wichtiger Indikator und könnte von Lobbyisten im Rahmen von neuen Gesetzesentwürfen engesetzt werden.

Als letztes soll wie beim alten Fragebogen genügend Platz für Anmerkungen wie Gruppenzusammensetzung (Anzahl der Personen, Geschlecht, Altersklasse, evtl. Beruf), Verhalten, Äußerungen, Herkunft, etc. gelassen werden.

3.2. Erhebungsmethode Fahrzeugzählung

Um zu Aussagen über die Höhe des Besucherandrangs zu gelangen wurde eine Fahrzeugzählung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Fahrzeugzählung sollte gleichzeitig Basis für eine Hochrechnung der gesammelten Pilze in einer Saison in der nächsten Umgebung des Sees dienen.

Die Zählung erfolgte solcherart, dass sämtliche parkende Fahrzeuge im Befragungsgebiet gezählt wurden. Da die am nordöstlichen Ufer des Sees entlang führende Straße eine Sackgasse ist, erfolgte die Zählung beginnend vom Anschlusspunkt an die Bundesstraße. Entgegenkommende Fahrzeuge – also solche, die im Begriff waren das Untersuchungsgebiet zu verlassen – wurden ebenso berücksichtigt.

Die Erhebung erfolgte so, dass sowohl die Anzahl der Fahrzeuge als auch deren Herkunft über die Nummernschilder ermittelt wurden. Eine Feststellung der Anzahl der Personen, die in einem Auto angereist sind konnte aus Zeitmangel nicht erfolgen. Eine mögliche Herangehensweise bestünde in diesem Fall (da es sich bei der Straße um eine Sackgasse handelt) darin, sich über einen gewissen Zeitraum an der Einfahrt zur Sackgasse aufzuhalten und die Fahrzeugzählung solcherart durchzuführen. Dabei könnten auch die Personen je Fahrzeug gezählt werden. Bei entsprechend langer Beobachtungsdauer wäre auch eine Aussage über Verweildauer (durch notieren des Kennzeichens und der Uhrzeit bei Ein- und Ausfahrt) und damit der Zeiten mit hohem Besucherandrang möglich.

3.3. Erhebungsmethode zur Erfassung der italienischen Regelung

SCHMIEDLER (2006) berichtet über eine Änderung der gesetzlichen Reglementierung zum Sammeln von Pilzen im italienischen Kanaltal. Dabei befürchtet er auch ein Ausweichen italienischer Pilzsammler in die Kärntner Wälder. Dies soll ein Grund sein, die rechtlichen Regelungen in Italien näher zu untersuchen.

BINDER Gudrun hat angeboten, die entsprechenden italienischen Gesetzestexte zu übersetzen. Diese Übersetzungen sollen als Grundlage für ein Experteninterview mit COMINO Rinaldo von der *Direzione centrale risorse agricole, naturali, forestali e della montagna* der *Regione Friuli Venezia Giulia* (Region Friaul Julisch Venetien) und MULAS Maria Rosa, welche selbst bei der Erstellung des Gesetzes mitgewirkt hat, dienen und sind im Anhang beigefügt. Dabei wurden Erkenntnisse aus den übersetzten italienischen Gesetzestexten verifiziert und unklare Punkte in einer offenen Gesprächsführung hinterfragt. Ein wichtiger Fragenkomplex dabei waren auch die gemachten Erfahrungen mit der davor gültigen Regelung bzw. die erwarteten Auswirkungen der mit 1. Jänner 2007 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle.

4. Ergebnis

Über Befragungen und Interviews wurden Informationen und Ansichten sowohl der Waldbesucher als auch der an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Betriebe geführt. Zunächst sollen die Probleme des Forstbetriebes des Benediktinerstiftes St. Paul im Lavanttal analysiert werden. Anschließend erfolgt eine Betrachtung der großen Anrainerbetriebe und der Ergebnisse der von ihnen gesetzten Handlungen. Nach der Dokumentation der Waldbesucherbefragung werden mögliche Lösungsansätze diskutiert.

4.1. Der Forstbetrieb als Teil der Wirtschaftsbetriebe des Benediktinerstiftes Sankt Paul im Lavanttal

Der Forstbetrieb des Benediktinerstiftes dient neben anderen Wirtschaftsbetrieben zur Finanzierung des Ordenshauses und dessen geistiger, kultureller und gesellschaftlicher Leistungen. Zahlreiche Ausstellungen (Schatzhaus Kärntens 1991; Die Bibel 2003/2004, Marco Polo 2005/2006, geplante Europaausstellung 2009, etc.) beanspruchen große Summen.

4.1.1. Einige Probleme des Betriebes

Arrondierung

Der größte zusammenhängende Waldteil mit einer Fläche von ca. 1500 ha befindet sich am südlichen Ausläufer der Koralpe in der Nähe von St. Vinzenz an der B69 (Südsteirische Grenzbundesstraße). Ein weiterer Teil in Eigenjagdgröße befindet sich am Gipfel der Koralpe, ist aber weder forstlich noch als Weide nutzbar. In den Tallagen um St. Paul befinden sich zahlreiche kleinere Revierteile, nur wenige in Eigenjagdgröße. Das größte Problem in diesem Zusammenhang stellen jedoch die Besitzungen in Eberndorf, Bezirk Völkermarkt dar. Hier finden sich zahlreiche Besitzinseln mit Flächen unter fünf Hektar.

Um die schwierige Arrondierung zu verdeutlichen, sei darauf hingewiesen, dass die Besitzungen auf zwei politischen Bezirken etwa acht Gemeinden bzw. 30 Katastralgemeinden verteilt sind.

Hand in Hand mit derart verinselten Waldflächen geht natürlich der hohe Aufwand an Grenzsicherungsarbeiten. Es ist verständlich, dass bei längeren Besitzgrenzen und einer dadurch begründeten hohen Anzahl an Nachbarn mehr Probleme vorkommen, als bei vergleichbaren, besser arrondierten Betrieben.

Auffällig ist, dass die Holzernte in den Besitzungen mit geringer Seehöhe hauptsächlich nur mit Seilgeräten möglich ist, während die Nutzungen im gut arrondierten und zwischen 800 und 1500 Seehöhe gelegenen St. Vinzenz mit Harvestern möglich ist.

Gebäude, Ausstellungen

Wie bereits einleitend bemerkt, führt das Stift zahlreiche Ausstellungen durch und macht als Bewahrer zahlreicher Kunstschatze diese auch der Öffentlichkeit zugänglich. Diese Ausstellungen haben natürlicherweise einen hohen Kapitalbedarf.

Das Stiftsgymnasium der Benediktiner in St. Paul genießt nicht nur einen hohen Bekanntheitsgrad als Ausbildungsstätte zahlreicher Wissenschaftler und bekannter Persönlichkeiten, sondern verursacht aufgrund der alten Bausubstanz (inzwischen wurde das Gebäude saniert) und der besonderen Anforderungen an dessen Instandhaltung beachtliche Kosten. Das trifft auch auf zahlreiche weitere Gebäude – die zum Teil unter Denkmalschutz stehen – zu. Nicht zu vergessen die große Anzahl von vier Pfarren mit zehn Kirchengebäuden und vier Pfarrämtern, deren Dichte im unteren Lavanttal nur von wenigen anderen österreichischen Regionen erreicht wird.

Weiters bestehen nicht nur auf der Koralpe zahlreiche Hütten und Gebäude, die einerseits land- und forstwirtschaftlich genutzt, aber auch in landeskultureller Hinsicht erhalten werden wollen.

OMV/ÖBB

In den letzten Jahren fanden zahlreiche Verhandlungen über Grundablösen zur Kapazitätserweiterung durch die Errichtung der Erdgasleitung TAG Loop2 sowie zum Bau der Koralmbahn statt. Diese Großprojekte bewirkten zum einen eine verschlechterte Arrondierung und zum anderen eine schlechtere Restnutzbarkeit und damit eine Entwertung der betroffenen Grundstücke des Stiftes. Allein die bisherigen Verhandlungen verursachten einen erheblichen zeitlichen und damit auch monetären Aufwand.

Schadereignisse

In den letzten Jahren wurde der Forstbetrieb von zahlreichen natürlichen Schadereignissen in Mitleidenschaft gezogen.

Nach einem Schneebruch am 5. Dezember 2002 mussten zahlreiche schwer geschädigte Bestände auf einer Fläche von 350 bis 400 Hektar in der Nähe des Stausees verjüngt werden. Damit einhergehend erfolgte eine Zunahme der aufgeforsteten Kahlflächen. Etwa 100 Hektar der geschädigten Fläche weisen einen Bestockungsgrad unter 0,5 auf. Allein durch dieses Ereignis musste ein Vielfaches des Hiebsatzes, der ca. 15.000 Efm beträgt, geerntet werden. Die darauf folgende Vergrasung macht eine Kultivierung nur mit hohen Kosten möglich.

Aufgrund der riesigen zusammenhängenden Kahlflächen und der starken Vergrasung entwickelte sich der Wildstand übermäßig und ist schwierig zu bejagen (Deckung), was eine Kultivierung auch durch Naturverjüngung zusätzlich erschwert bzw. verzögert. Diese Flächen sind äußerst verbissgefährdet. Bei erhöhtem Andrang der Waldbesucher kann damit gerechnet werden, dass diese lenkend auf das Wild wirken. Das Wild weicht daher auf Flächen aus, die von Waldbesuchern kaum betreten werden – eben jene Aufforstungsflächen.

Die Wilddichte ist folglich auf diesen Flächen besonders hoch, was in der zu starkem Verbiss führt. Diese Tatsache ändert sich auch bei einer Reduzierung des Wildbestandes nicht, da das verbliebene Wild sich auf den Flächen, welche von Waldbesuchern nicht betreten werden (vergraste und kultivierte Kahlflächen) massiert. Die kultivierten Kahlflächen stellen das Hauptrückzugsgebiet bzw. die hauptsächlich in Anspruch genommene Ruhezone des Wildes dar. Die Wilddichte auf jenen Flächen ist also auch bei einer starken Reduktion des Wildbestandes (bezogen auf die Gesamtfläche) so hoch, dass der Verbissdruck auf die Forstpflanzen aus forstlicher Sicht nicht tragbar ist.

Am 17. Juni 2006 kam es auf der Koralpe genau auf jenen Flächen, die davor vom Schnee- und Windbruch in Mitleidenschaft gezogen wurden, zu einem Hagelschlag, der in seinem Ausmaß seinesgleichen sucht. Eine Fläche von 80 ha war betroffen. Davon musste eine Fläche von ca. zehn ha geräumt werden und weitere 30 ha Stangenholz und Dickungen trugen so schwere Schäden davon, dass in den nächsten Jahren mit Folgeschäden zu rechnen ist. Zahlreiche Terminaltriebe wurden durch den Hagel einfach abgeschlagen. Auf der Wetterseite der Baumkronen fand eine nahezu vollständige Entnadelung statt. Der Aufschlag der Hagelkörner verursachte Rinden- und Holzschäden, die mit großer Wahrscheinlichkeit Folgeschäden durch Borkenkäfer verursachen werden.

Besonders stark beschädigt wurden kultivierte Schlagflächen, der natürliche Selbstanflug unter Schirm aber auch bereits gesicherte Verjüngungen. Junge Pflanzen wurden zum einen von herabfallenden Hagelkörnern und zum anderen von den vom Boden aufspringenden Hagelkörnern arg in Mitleidenschaft gezogen. Auch wenn diese überleben sollten, so ist eine Zwieselbildung aufgrund abgeschlagener Terminaltriebe unvermeidlich. Um aus diesem Ereignis für die Zukunft zu lernen, wurden Teile geschädigter Flächen im Jugendstadium entfernt und angrenzende unbehandelt gelassen, um deren Entwicklung zu beobachten.

Das Ausmaß der Schäden ist aufgrund der Höhe der zu erwartenden Folgeschäden, welche erst mittelfristig (Borkenkäfer, Absterben der Bäume durch zu starke Entnadelung durch den Hagel) bis langfristig (mögliche Qualitätsverluste durch Fäule bzw. Zwieselbildung) noch nicht abschätzbar.

Um die Gewalt des Hagelschlags näher zu bringen sei an dieser Stelle angemerkt, dass auf der angrenzenden Alm der Weidegenossenschaft Gundischer Alm das Vieh für ein Monat wieder in die Tallagen abgetrieben werden musste. Die Grasnarbe war zunächst zu stark zerstört, um eine Beweidung zuzulassen. Bei einer Weidesaison von 90 Tagen fehlte somit rund ein Drittel der Weidetage

Waldbesucher

Aufgrund der aus den oben beschriebenen Ereignissen entstandenen schwierigen Situation spielt ungelentker Tourismus als schadensverstärkender Faktor eine besonders große Rolle. Wild wird in bestimmte Gebiete zurückgedrängt und verursacht just dort Schäden, wo man am wenigsten mit ihnen leben kann: Auf den durch die von Naturereignissen entstandenen Kahl- und Schadflächen. In den Wildbestand muss verstärkt eingegriffen werden, was leider nicht immer gelingt. Die Folgen sind vorwiegend Verbisschäden; Schältschäden kommen vereinzelt vor.

Die in das Forstrevier St. Vinzenz führenden Forststraßen sind an ihren Abzweigstellen von öffentlichen Straßen abgeschränkt. Da aus technischen und sicherheitstechnischen Gründen die Beschränkung nicht direkt an die öffentliche Straße angrenzend erfolgen kann, ist auf jeder Forststraße der Einmündungstrichter auf einer Länge von zehn bis 30 Metern in jedem Fall befahrbar. Nicht selten werden genau diese Flächen von Waldbesuchern zum Abstellen ihrer Fahrzeuge genutzt, was die Holzabfuhr schon öfters behindert hat. Wartezeiten bis zu zwei Stunden der holzabführenden LKW mussten von den Frächtern öfters in Kauf genommen werden. Allein am 24. September 2006 wurden zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr elf Fahrzeuge gezählt, die in sechs von elf beobachteten Einmündungen parkten. Allerdings sei an dieser Stelle angemerkt, dass dieser Tag ein Sonntag war – an normalen Wochentagen ist sicherlich nicht mit einem so starken Andrang zu rechnen.

BINDER (pers. Mitt. 2006) wusste zu berichten, dass an sonnigen Tagen dieses Gebiet von Erholungssuchenden und Pilzsammlern regelrecht überrannt wird.

4.1.2. Der Soll Zustand – oder – Was der Betrieb erreichen will

BINDER warf die Frage auf, ob, wie und welche Rechte Waldbesucher ersitzen könnten. Diese Frage wurde eingehend in Kapitel 2.4.3 diskutiert. Die Vermarktung von Pilzen wird schon als mögliche Einnahmequelle gesehen, allerdings steht die Besucherlenkung eindeutig im Vordergrund. Ziel ist einerseits die Sicherung der dem Eigentümer zustehenden Rechte und andererseits eine funktionierende Besucherlenkung, deren Durchführung nach Möglichkeit kostendeckend sein soll. Eine betriebsübergreifende Regelung könnte unter Umständen effektiver wirken und Kosten reduzieren.

4.1.3. Bisherige Lösungsansätze

Die bisherige Vorgangsweise bestand darin, Verbotstafeln aufzustellen und die angetroffenen Pilzsammler auf dieses Verbot aufmerksam zu machen. An sämtlichen Zufahrtsstraßen (Forststraßen) zum Revier wurden runde weiße Tafeln mit rotem Rand und dem Text „Unbefugten ist das Sammeln von Beeren und Pilzen untersagt! §354 ABGB“ bereits vor mehr als fünfzehn Jahren aufgestellt.



Abbildung 6: Beschilderung der Forststraßen des Benediktinerstiftes

Vor etwa zwei Jahren wurden zusätzliche gelbe Tafeln innerhalb des Reviers aufgestellt, um auf das Verbot hinzuweisen, was Manchen dazu veranlasste, Kommentare hinzuzufügen.



Abbildung 7: Beschilderung innerhalb des Reviers St. Vinzenz

Im Wald angetroffene Pilzsammler wurden auf das Verbot aufmerksam gemacht, was nicht immer den gewünschten Effekt erzielte. Mitunter kam es in solchen Fällen auch zu persönlichen und tätlichen Angriffen, was eine außerordentliche Belastung für das Personal darstellt.

Gleichzeitig wurde das Einhalten des Fahr- und Parkverbots verstärkt überwacht. So wurden die Kennzeichen illegal abgestellter Fahrzeuge notiert und als Beweis ein Foto gemacht. In den Fällen wo die Fahrzeuge direkt nach der Verbotstafel „Forststraße“ standen war der Beweis eindeutig. Gleichzeitig wurden auf den Windschutzscheiben Notizen hinterlassen, welche den Fahrzeughalter zu einem Gespräch mit den Vertretern des Forstbetriebes aufforderten. In diesem Gespräch konnten die Fahrzeughalter die Gründe für die Nutzung der Forststraße darlegen. Das Gespräch zielte darauf ab, die „Missetäter“ zu belehren und zu warnen. Eine Anzeige sollte erst bei wiederholter Missachtung erfolgen und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Forstbetriebes.

4.1.4. Damit erzielte Ergebnisse – Auswirkungen auf benachbarte Betriebe

Nach dem Aufstellen der Tafeln war zunächst keine Veränderung bemerkbar. Die Forststraßen wurden trotzdem befahren und es wurde weiterhin darauf geparkt. Auch bei den Pilze sammelnden Waldbesuchern konnte nur eine geringe Reduktion ihrer Aktivität erkannt werden. Nach Einsetzen einer verstärkten Kontrolle und dem Setzen der oben genannten Handlungen verlagerte sich das Problem auf die angrenzenden Betriebe. Die Forstverwaltungen Waldgut Feistritz, Staudacher & Co sowie Prinz von Croÿ als direkt angrenzende Nachbarn stellten ein verstärktes Aufkommen von Pilzsammlern in ihren Revieren fest (NIEDEREDER, pers. Mitt. 2006; KAMSKER, pers. Mitt. 2006).

Weiters kam es nach Einsetzen der verstärkten Kontrollen, obwohl dabei keine Anzeigen erstattet wurden, zu mehreren Sabotageakten. Beginnend mit harmlosen Handlungen wie z.B. Platzieren menschlichen Stuhls direkt vor dem Schranken kam es weiters zu aufgeschnittenen Weidezäunen sowie zerstörten Hochsitzen und Schrankenschlössern.

Da im Sommer ein Hauptweg im stiftlichen Revier saniert wurde, sollten zahlreiche mit Schotter beladene LKW an einem Montag ihre Fuhre an diesem Forstweg abladen. Den zugehörigen Schrankenschlüssel erhielten sie vom Förster bereits am Freitag. Am Wochenende dazwischen ergab es sich, dass das Schloss genau jenes Schranken mit einer Zahnstocher/Sekundenkleber - Kombination sabotiert wurde. Als der zu Hilfe gerufene Förster eintraf, stauten sich die LKW bereits bis auf die Bundesstraße zurück, was eine nicht unerhebliche Gefahr für den Verkehr darstellte. Das Schloss musste aufgebrochen werden. Ähnliche Vorfälle ereigneten sich öfters. HABSBURG-LOTHRINGEN (pers. Mitt. 2006) errechnete für die Wiederherstellung eines aufgebrochenen Schrankenschlosses in der einfachsten Ausführung Kosten von ca. 700 Euro – bei Verwendung eines höherwertigen Schließsystems, wie es derzeit beim Stift verwendet wird, sind die Kosten dementsprechend noch höher.

4.2. Probleme und Lösungsansätze der benachbarten Betriebe

Dass das Benediktinerstift Sankt Paul nicht als einziger Forstbetrieb in der Region von solchen Problemen betroffen ist, zeigten Gespräche mit den Wirtschaftsführern der benachbarten Forstbetriebe.

4.2.1. Prinz von Croÿ'sche Forstverwaltung

Bis Mitte der 1980er Jahre war das Sammeln von Pilzen in allen Revierteilen der Forstverwaltung Prinz von Croÿ erlaubt. Nach dieser Zeit haben sich die jagdlichen Interessen geändert. Es wurde ein Wintergatter errichtet sowie der Wildstand erhöht. Pilzsucher wurden ab diesem Zeitpunkt aufgrund des Interessenskonfliktes zu einem Problem. Auf einer Fläche von ca. 650 ha wurde das Sammeln von Pilzen ausnahmslos verboten. Auf anderen Flächen wurde kein Verbot ausgesprochen, sondern es wurden Beschränkungen festgelegt, welche über grüne Tafeln den Waldbesuchern kenntlich gemacht wurden. Die Einheimischen hielten sich größtenteils an diese Beschränkungen.



Abbildung 8: Beschilderung der Forstverwaltung Prinz von Croÿ

Seit ca. 2000 ist verstärkter Druck von Pilze – sammelnden Waldbesuchern aus den steirischen Bezirken Leibnitz, Radkersburg und Feldbach zu verzeichnen. KAMSKER (pers. Mitt. 2006) äußert hier die Vermutung, dass trotz weiter Anreise offensichtlich ökonomischer Nutzen erzielt wird und daher auch die Bereitschaft dieser Personengruppen, gesetzliche oder eigentumsrechtliche Beschränkungen einzuhalten, vermutlich als sehr gering einzustufen ist. Es kam zu einem richtigen Schwammerltourismus, wobei in den Monaten August und September der größte Andrang zu verzeichnen ist (KAMSKER, pers. Mitt. 2006).

Dem unberechtigten Benützen von Forststraßen wurde versucht entgegenzuwirken, indem – ähnlich der Vorgangsweise beim Stift Sankt Paul – Nachrichten mit Androhung einer Besitzstörungsklage auf den Fahrzeugen hinterlassen wurden.

KAMSKER (pers. Mitt. 2006) wusste in diesem Zusammenhang über einige Erlebnisse zu berichten:

- Eine ältere Frau, die beim unerlaubten Pilze Sammeln betreten wurde, merkte an, dass, wenn sie mit ihren zwei Enkelkindern Pilze sammeln geht und diese auf dem Grazer Markt verkauft, ihr das mehr einbringt, als der Verkauf von (selbst produziertem) Gemüse.
- Wiederum eine ältere Frau bemerkte, das sie schon etwas schlecht gehen kann, weswegen sie die Forststraßen benutzt um zu den Plätzen mit ergiebigen Pilzvorkommen zu gelangen. Sie war nicht bereit auf das Sammeln von Pilzen sowie das Befahren der Forststraßen zu verzichten und bot einen namhaften Geldbetrag an, um dies auch weiterhin ausüben zu können.

Aus diesen zwei Erlebnissen zeigt sich zum Einen, dass Pilze auch als Handelsware einen gewissen ökonomischen Wert darstellen und zum Anderen, dass es sehr wohl Interesse an lizenziertem Befahren von Forststraßen bzw. Sammeln von Pilzen gibt, wenn dies ansonsten verboten wäre.

An Kosten, die durch Waldbesucher verursacht werden, nennt KAMSKER organisatorische Kosten (Aufstellen von Schildern und Kontrolle der Einhaltung) und verweist auf einen dadurch verursachten, zehnpromzentigen Mehraufwand in den Monaten August und September für den Förster. Zusätzlich müssen in dieser Zeit drei Hilfskräfte sämtliche Kulturzäune überprüfen, Wild austreiben und diese wieder schließen, was an Arbeitszeit etwa einen halben Tag je Woche für sich einnimmt. Weiters rechnet er in Extremfällen mit einem möglichen Jagdpachtentgang von bis zu 25 Prozent – unabhängig vom Jagderfolg, da viele Jagdpächter aus der städtischen Gegend vorwiegend wegen der erwarteten Ruhe ein Revier pachten.

Als Ziel für die Zukunft soll kein genereller Ausschluss erfolgen. Einheimischen soll das Sammeln von Pilzen weiterhin erlaubt bleiben. Dabei steht die Waldbesucherlenkung für die Prinz von Croÿ'sche Forstverwaltung an erster Stelle. Um dieses Ziel erreichen zu können, muss Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler und überregionaler Ebene betrieben werden.

Als betriebsübergreifende Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kann sich KAMSKER vorstellen, dass es gemeinsame Schwerpunktaktionen mit einer auf die benachbarten Betriebe ausgeweiteten Kontrollmöglichkeit geben könnte. In allen Betrieben sollten dieselben Schilder verwendet werden und es sollte in jedem Fall eine psychologische Schulung einschließlich eines Trainings in Konfliktbewältigung für die kontrollberechtigten Mitarbeiter der beteiligten Forstbetriebe durchgeführt werden. Bei einem gemeinsamen Auftreten der Koralpenbetriebe würde die Prinz von Croÿ'sche Forstverwaltung an der gesamten zusammenhängenden Fläche aller Betriebe einen Anteil von etwa 2500 bis 2700 ha stellen.

4.2.2. Waldgut Feistritz, Staudacher & Co

Auch NIEDEREDER (pers. Mitt. 2006) sieht die Waldbesucherlenkung als vordringliches Ziel. Der bisherige Lösungsansatz beinhaltete lediglich das Aufstellen von Schildern, wobei die Erfahrung gemacht wurde, dass sich die Waldbesucher größtenteils daran hielten. Allerdings wurden manchmal Tafeln entwendet. Revierfahrten/-gänge mit dem primären Ziel der Kontrolle wurden kaum durchgeführt, da dies sehr zeitaufwendig ist.

An Problemen nennt NIEDEREDER erhöhten Zeitbedarf zur Abschusserfüllung, verstärkte Verschmutzung des Reviers – wobei der durchs Revier führende Weitwanderweg nicht davon betroffen ist – sowie das Nichteinhalten der Beißkorb- und Leinenpflicht für Hunde. Seit das Benediktinerstift St. Paul als direkt angrenzender Nachbar verstärkte Kontrollen eingeführt hat, war im Waldgut Feistritz ein steigender Andrang an Pilzsammlern zu bemerken. Vermutlich bewirkten die verstärkten Kontrollen ein Ausweichen der Pilzsammler auf die nähere Umgebung. Weiters beklagt er die mangelnde Öffentlichkeitsarbeit der letzten 30 Jahre. Diese könnte jetzt z.B. in Form von Waldpädagogik angewendet werden, wobei bei teilnehmenden Schulklassen die Einstellung der Klassenlehrer eine wichtige Rolle spielt.

Vorstellbare zukünftige Lösungsansätze wäre die Einführung von betriebsübergreifenden Sammellizenzen, wobei zwischen einem Kerngebiet (generelles Sammelverbot, jedoch mit der Möglichkeit lizenzierten Sammelns) und einem Randgebiet (Sammeln im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen erlaubt) unterschieden werden könnte. Ca. 700 bis 1200 ha der Fläche des Forstbetriebes könnten zu einer betriebsübergreifenden Lösung beitragen.

4.2.3. Forst- und Gutsverwaltung Dr. Gudmund Schütte

Die Besucherlenkung ist auch in der Forst- und Gutsverwaltung Dr. Gudmund Schütte primäres Anliegen.

Probleme machen hier vor allem verparkte Schranken und die damit blockierte Holzabfuhr. Mehrmals wurden Personen mit großen Mengen an Pilzen angetroffen.

Auch in diesem Betrieb wurden Hinweis- und Verbotsschilder (Forststraße) aufgestellt. Als Konsequenz daraus ergab sich, dass sich die meisten Waldbesucher daran hielten. Die Zerstörung von Reviereinrichtungen – wie beim Benediktinerstift Sankt Paul geschildert – kam hier nur einmal vor. Dabei wurde ein Schrankenschloss durch einen mit (vermutlich) Sekundenkleber eingeklebten Holzspan zerstört. HABSBURG-LOTHRINGEN (pers. Mitt. 2006) nannte für die Behebung des Schadens Kosten zwischen 650 und 700 Euro.

An Kosten die dem Betrieb in diesem Zusammenhang entstehen nennt HABSBURG-LOTHRINGEN einen Zeitaufwand von insgesamt etwa 20 Stunden p.a. über alle hierarchischen Ebenen für die Verwaltung sowie einen weiteren Aufwand für die laufende Kontrolle von ein Prozent der Außendienstpersonalkosten. Des Weiteren wurde in den letzten zwei Jahren ein Schrankenschloss nach oben genannter Methode zerstört. Allerdings konnte die Identität des Schadensverursachers festgestellt werden, was ein Grund dafür sein könnte, warum weitere Zerstörungen unterblieben sind.

Ein möglicher Lösungsansatz stellt für den Betrieb die Unterteilung in Kern- und Randgebiete dar, wobei im Kerngebiet (ca. 2000 ha) das Sammeln von Pilzen generell verboten und im Randgebiet (ca. 1500 ha) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, bei eventuell zusätzlichen Einschränkungen (z.B. zeitlicher Natur bzw. bis auf Widerruf) erlaubt sein könnte. Die Lage der Gebiete soll auf den aufzustellenden Hinweisschildern genauso markiert werden, wie der jeweilige Standort der Tafel. Wichtig ist in jedem Fall eine Einhaltung der derzeitigen Sammelbeschränkung von zwei Kilogramm durch die Pilzsammler. Eine einheitliche Umsetzung und betriebsübergreifende Kontrollen würden auch aus Sicht von HABSBURG-LOTHRINGEN zur Zielerreichung beitragen.

Auch für diesen Betrieb spielt die Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Rolle um den genannten Lösungsansatz umzusetzen. Aufeinander aufbauende Artikel in den Ausgaben der Gemeindezeitungen könnten die Bevölkerung langsam vorbereiten. Ziel dieser Öffentlichkeitsarbeit sollte es sein, in der Bevölkerung Verständnis für die geplanten Maßnahmen zu finden. Eine höhere Breitenwirkung könnte durch zusätzliches Verteilen/Auflegen von Flugblättern in Schulen, Gasthäusern etc., die Einbindung der lokalen Presse und der Internetauftritte der involvierten Forstbetriebe erzielt werden.

Im Falle eines gemeinsamen Auftretens der Betriebe auf der Koralpe würde der Anteil der Forstverwaltung Dr. Gudmund Schütte etwa 3500 ha betragen.

4.2.4. Forstdirektion Prinz DI Alfred Liechtenstein

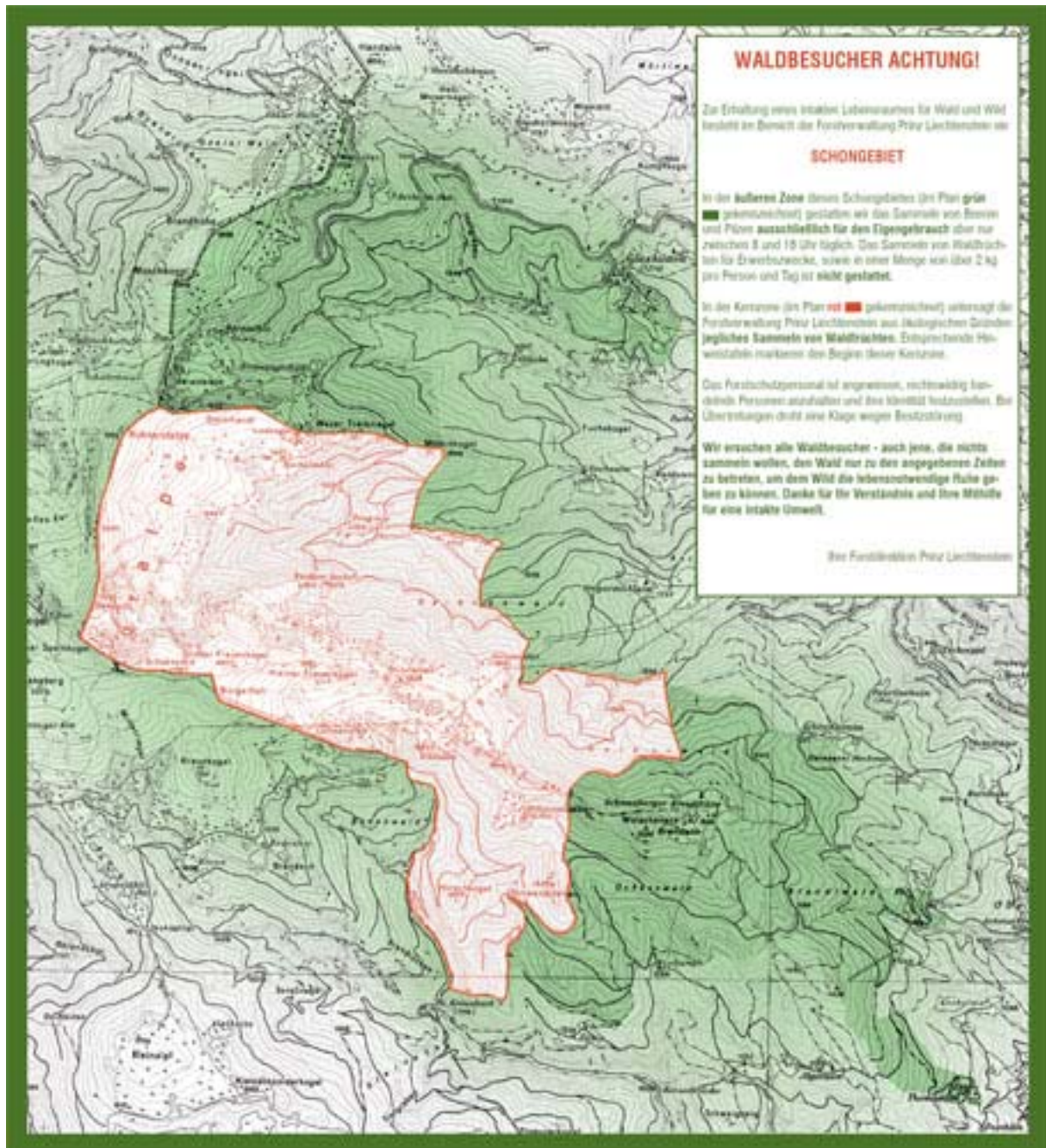


Abbildung 9: Beschilderung an der Randzone des Schongebietes an neuralgischen Punkten der Forstdirektion Prinz Liechtenstein im Format A2

In den Revieren der Forstdirektion Prinz DI Alfred Liechtenstein wurden großformatige (A2) Tafeln aufgestellt, die auf einer darauf aufgebrauchten Karte ein Schongebiet ausweisen. Dieses Schongebiet ist in eine äußere Zone mit Sammelbeschränkungen sowie in ein Kerngebiet mit ausnahmslosem Sammelverbot unterteilt. Gleichzeitig ist auf diesen Tafeln ein Text abgedruckt, der die Gründe und das Ausmaß der Beschränkungen darlegt:

WALDBESUCHER ACHTUNG!

Zur Erhaltung eines intakten Lebensraumes für Wald und Wild besteht im Bereich der Forstverwaltung Prinz Liechtenstein ein

SCHONGEBIET

In der **äußeren Zone** dieses Schongebietes (im Plan **grün** ■ gekennzeichnet) gestatten wir das Sammeln von Beeren und Pilzen **ausschließlich für den Eigengebrauch** aber nur zwischen 8 und 16 Uhr täglich. Das Sammeln von Waldfrüchten für Erwerbszwecke, sowie in einer Menge von über 2 kg pro Person und Tag ist **nicht gestattet**.

In der Kernzone (im Plan **rot** ■ gekennzeichnet) untersagt die Forstverwaltung Prinz Liechtenstein aus ökologischen Gründen **jegliches Sammeln von Waldfrüchten**. Entsprechende Hinweistafeln markieren den Beginn dieser Kernzone.

Das Forstschutzpersonal ist angewiesen, rechtswidrig handelnde Personen anzuhalten und ihre Identität festzustellen. Bei Übertretungen droht eine Klage wegen Besitzstörung.

Wir ersuchen alle Waldbesucher - auch jene, die nichts sammeln wollen, den Wald nur zu den angegebenen Zeiten zu betreten, um dem Wild die lebensnotwendige Ruhe geben zu können. Danke für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe für eine intakte Umwelt.

Ihre Forstdirektion Prinz Liechtenstein

Abbildung 10: Erklärender Text zum Schongebiet der Forstdirektion Prinz Liechtenstein

Der Text der Tafel wurde von Werbetextern erstellt, um einen Spagat zwischen zu aggressiver und zu milder Formulierung zu schaffen. Die Kosten einer Tafel belaufen sich auf etwa 200 bis 300 Euro – exklusive der Kosten für die Erstellung des Textes. Zusätzlich wurden an den Grenzen der Kernzone Tafeln im Format A3 aufgestellt, die auf das absolute Sammelverbot hinweisen.



Abbildung 11: Beschilderung der Kernzone des Schongebietes der Forstdirektion Prinz Liechtenstein im Format A3.

Das Ergebnis für heuer (2006) war einigermaßen zufrieden stellend. Auswärtige Pilzsammler ließen sich größtenteils abschrecken, allerdings war die Akzeptanz bei der einheimischen Bevölkerung nicht so stark ausgeprägt. Davor kamen die meisten Pilzsammler – oft auch gewerbliche – aus dem Großraum Graz – Leibnitz (LIECHTENSTEIN, pers. Mitt. 2006). Auch hier bot eine Dame einen recht angemessenen Betrag, um trotz Verbots in der Kernzone sammeln zu dürfen. Mutwillige Beschädigungen nach Installation der Tafeln fanden keine statt, es kam lediglich zu Beschwerden.

Kontrolle ist wichtig, allerdings auch eine große zeitliche und psychische Belastung für das Personal. Die Kontrolle könnte in Zukunft auch betriebsübergreifend erfolgen, um sich gegenseitig zu unterstützen. Besonders effektiv wird eine betriebsexterne Kontrolle z.B. durch die Polizei angesehen. Allerdings ist fraglich, ob diese kontrollieren würde. Betriebseigenes Personal soll auf aufgegriffene illegal sammelnde Waldbesucher aufklärend wirken. In solchen Fällen sollen anschließend lediglich die Pilze abgenommen werden Anzeigen sollen im Normalfall nicht erfolgen.

Öffentlichkeitsarbeit hat auch hier einen hohen Stellenwert. LIECHTENSTEIN ist der Meinung, dass diese in jedem Fall nicht im Gieskannenprinzip durchgeführt werden soll. Vielmehr soll man gewisse Zielgruppen (Vereine, Weidegenossenschaften, Gasthäuser, Alpenverein, Naturschutzbund etc.) über Multiplikatoren – also Personen die z.B. Vorbildwirkung haben – ansprechen.

Der Beitrag der Forstdirektion Prinz DI Alfred Liechtenstein an einem möglichen gemeinsamen Projekt mit den benachbarten Betriebe würde etwa 3000 ha betragen.

4.3. Waldbesucher, deren Sicht bzw. Nutzung und Interessen am Wald

Um die Nutzungsinteressen der Waldbesucher und deren Anteile zueinander in Erfahrung zu bringen, wurde ein Fragenkatalog erstellt, welcher im Anhang abgebildet ist. Interessant war vor allem die Nutzung von Beeren, Pilzen sowie Wandern/Erholung und deren Verhältnis zueinander. Gleichzeitig wurde versucht, in den Nutzungsbereichen Beeren/Pilze über die Antworten der Waldbesucher Mengenschätzungen durchzuführen. Ein weiterer Schwerpunkt war das Wissen der Waldbesucher über gesetzliche Beschränkungen, sowie deren Meinung dazu. Weiters wurde versucht, die Akzeptanz von möglichen Lösungsansätzen wie z.B. das Ausstellen von Sammellizenzen oder das Einrichten gebührenpflichtiger Waldparkplätze in Erfahrung zu bringen.

Die Befragung fand am 24. September 2006 zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr sowie am 06. Oktober 2006 zwischen 11:00 und 16:00 Uhr statt. An diesen Tagen war seit langem die erste schöne Witterung und zum weiteren noch ein Wochenende, was sich in einer hohen Waldbesucherquote auswirkte.

Die Fragen wurden – für jedes Gruppenmitglied erkenntlich – der gesamten Gruppe gestellt, obwohl sich jedes Mal ein „Gruppenleiter“ bildete, der für die gesamte Gruppe sprach. Dadurch wurden abweichende Antworten in der Gruppe diskutiert und es kann daher davon ausgegangen werden, dass die gegebenen Antworten die Meinung der gesamten Gruppe wiedergeben.

Befragt wurden 30 Waldbesuchergruppen mit einer Gruppengröße von ein bis acht Personen im Untersuchungsgebiet (Stausee Soboth, Koralpe). Von diesen 30 Gruppen stellten sich lediglich 3 Gruppen nicht für eine Befragung zur Verfügung. In den verbleibenden 27 Gruppen befanden sich 72 Personen, deren Meinungen ausgewertet wurden.

4.3.1. Nutzungsarten

Als mögliche Nutzungsarten standen zur Auswahl:

- Pilze sammeln
- Beeren sammeln
- Wandern/Spazieren
- Sonstiges

Auffallend war, dass es kaum Gruppen gab, die auch Beeren sammelten.

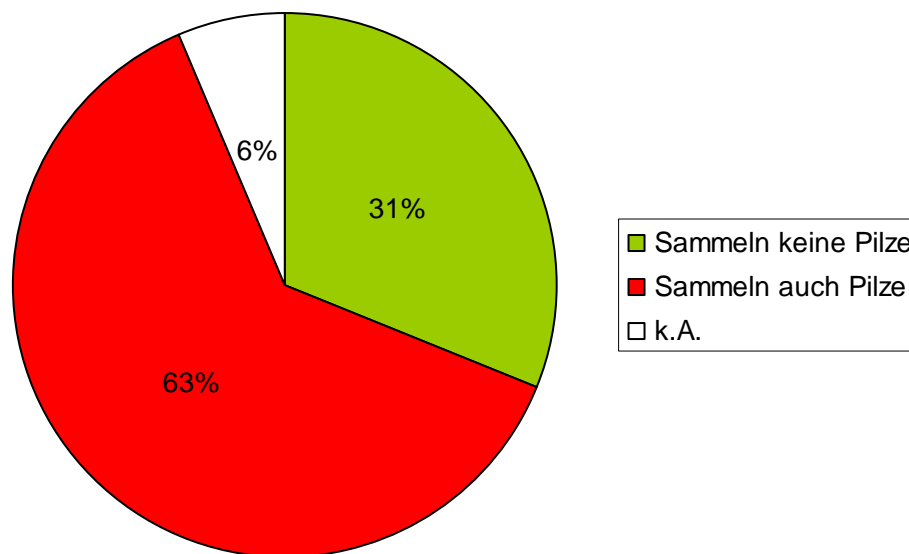


Abbildung 12: Motivation für den Waldbesuch (n = 77)

Lediglich 24 Personen sammeln keine Pilze, während 48 Personen den Wald auch zum Sammeln von Pilzen besuchen.

Die Tatsache, dass Waldbesucher die auch Pilze sammeln dies in bestimmten Fällen auch dann tun, wenn der eigentliche Zweck des Waldbesuches Wandern oder Spazieren war, lässt eine klare Trennung zwischen Wandern und Pilze sammeln nicht zu. Aufgrund dessen wurde nur zwischen Waldbesuchern, die auch Pilze sammeln und solchen, die dies in keinem Fall tun, unterschieden.

Wie Abb. 13 zeigt kaufen lediglich vier von 48 Waldbesuchern die auch Pilze sammeln Pilze. Der typische Pilzsammler zeichnet sich also auch damit aus, dass er kaum Pilze kauft, sondern diese lieber selbst sammelt.

Bei den Waldbesuchern die keine Pilze sammeln, ist der Anteil schon bedeutend höher: Zehn von 24 Waldbesuchern welche keine Pilze sammeln, kaufen solche.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass 76 % der Befragten Waldbesucher keine Pilze kaufen (würden), wobei allerdings der größte Anteil aus der Gruppe der Pilz sammelnden Gruppen kommt (58 %).

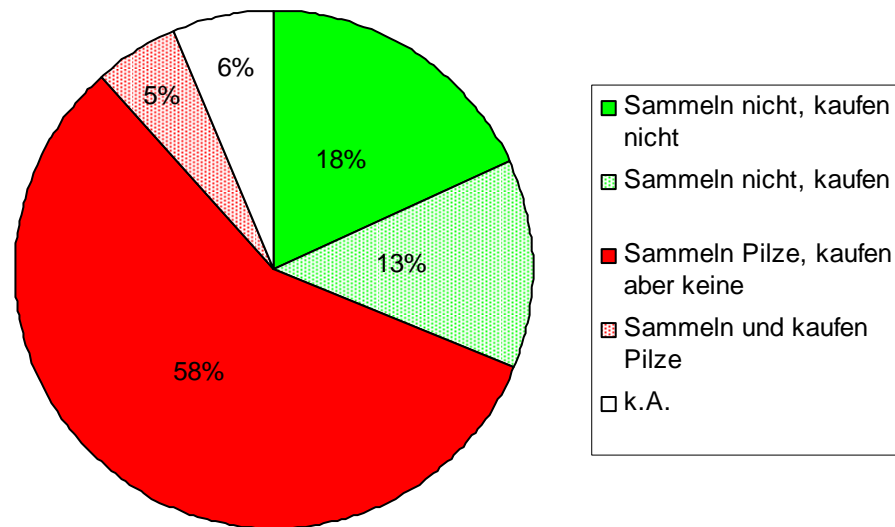


Abbildung 13: Zusammenhang zwischen Sammeln und Kaufen von Pilzen (n = 77)

Einen weiteren interessanten Punkt stellen die gesammelten Pilzarten dar. Insgesamt wurden 15 verschiedene Pilzarten genannt, welche im Untersuchungsgebiet gesammelt werden.

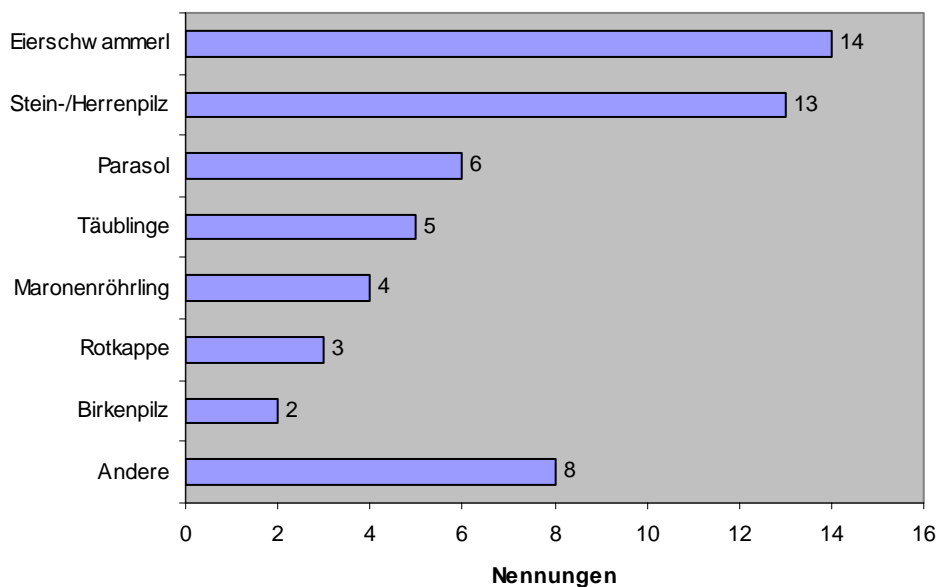


Abbildung 14: Anzahl der Nennungen der gesammelten Pilzarten im Untersuchungsgebiet (n = 14, k.A. = 2)

Die bekanntesten Pilze waren wie erwartet das Eierschwammerl und der Herrenpilz. Auffallend ist die zweimalige Nennung der Birkenpilze, welche nach der Kärntner Pilzverordnung zu den vollständig geschützten Pilzen gehören und damit in Kärnten überhaupt nicht gesammelt werden dürften.

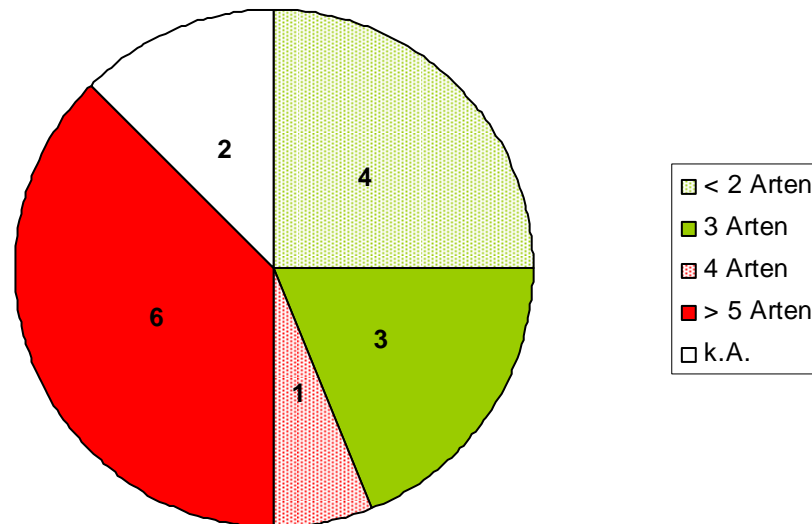


Abbildung 15: Anzahl der gesammelten Pilzarten je Gruppe (n=16)

Deutlich sichtbar in Abb. 15 ist die Trennung der Pilzsammler in jene welche bis drei Pilzarten (also Eierschwammerl, Herren-/Steinpilz, Parasol) sammeln und solchen, die mehr als drei Pilzarten sammeln. Die Hälfte der Gruppen, welche Angaben zu dieser Frage machten, verfügt offensichtlich über sehr gute Kenntnisse über Pilze. Mehr als ein Drittel der Befragten nannte mehr als fünf Pilzarten, welche diese regelmäßig sammeln. Die Gruppen, welche mehr Pilzarten nannten, waren auch jene, welche eine größere Menge Pilze je Saison sammelten.

4.3.2. Bekanntheitsgrad der gesetzlichen Sammelbeschränkungen bei Waldpilzen und deren Akzeptanz

An gesetzlichen Sammelbeschränkungen bestehen (s. Kapitel 2.3):

- Die zeitlichen und mengenmäßigen Beschränkungen zum Sammeln teilweise geschützter Pilze sowie das Sammelverbot von vollkommen geschützten Pilzen nach der Kärntner Pilzverordnung (in Kärnten).
- Die mengenmäßige Beschränkung nach dem Forstgesetz (§ 174 (3) b) 2. FG 1975)
- Das Ausschließungsrecht des Waldeigentümers nach dem ABGB.

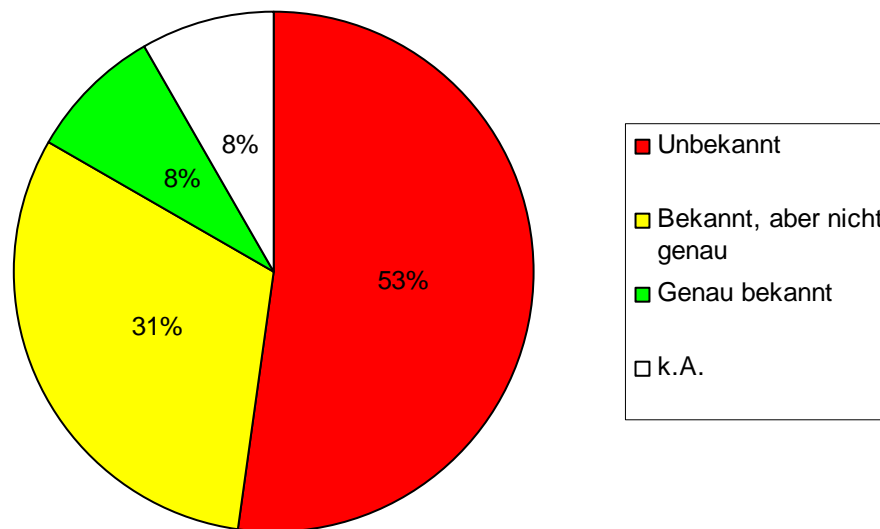


Abbildung 16: Bekanntheitsgrad der zeitlichen Beschränkung nach der Kärntner Pilzverordnung (n = 48)

Aufgrund der Tatsache, dass durch das Untersuchungsgebiet die gemeinsame Grenze der Bundesländer Steiermark und Kärnten führt, ist es bemerkenswert, dass lediglich der Hälfte der befragten Personen eine zeitliche Beschränkung nicht bekannt ist.

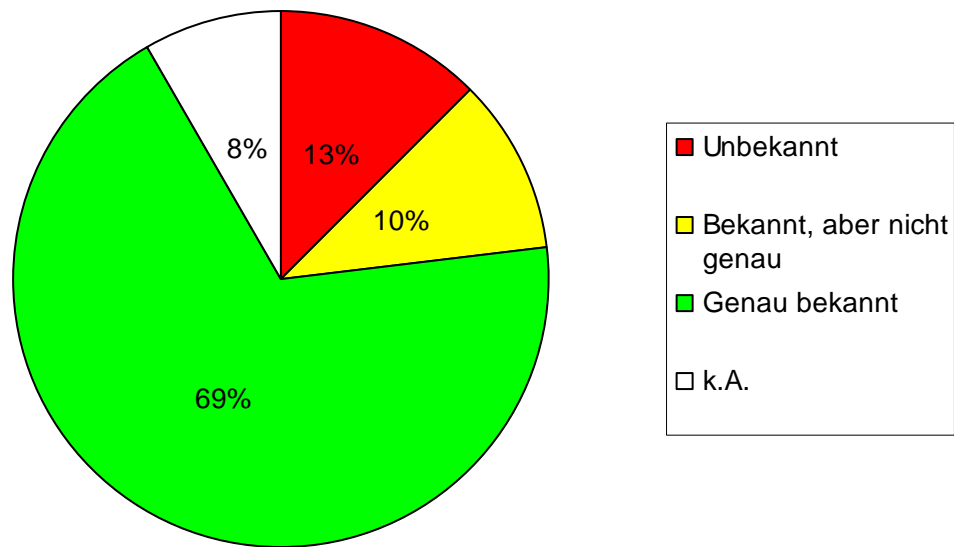


Abbildung 17: Bekanntheitsgrad der durch das FG festgelegten Sammelmengenbeschränkung von zwei kg (n = 48)

Weitaus bekannter hingegen ist die mengenmäßige Beschränkung nach dem FG. Lediglich 6 von 48 Befragten hatten noch nie von dieser Beschränkung gehört.

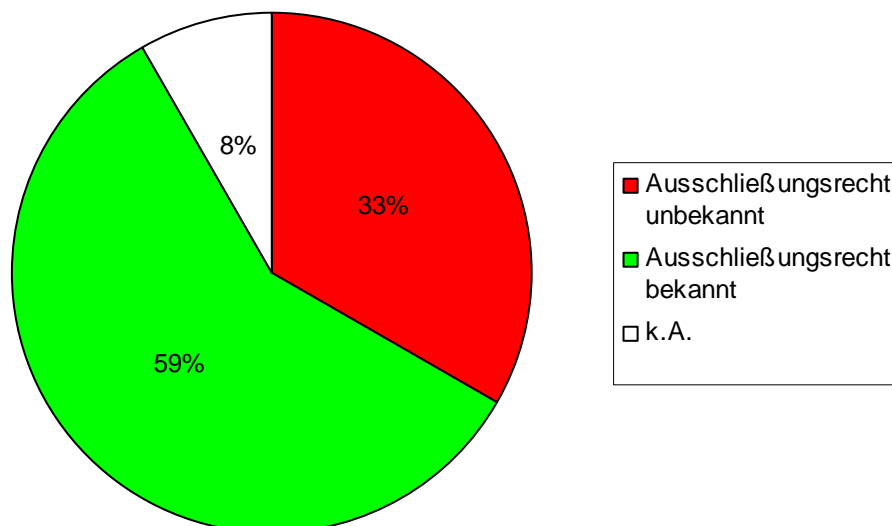


Abbildung 18: Bekanntheitsgrad des Ausschließungsrechtes des Eigentümers nach dem ABGB (n = 48)

Besorgniserregend ist der mangelnde Bekanntheitsgrad des gesetzlichen Ausschließungsrechtes des Eigentümers (Abb. 18). Lediglich einem Drittel der befragten Pilzsammler war ein solches bekannt! Hiezu wäre zu hinterfragen, ob manche Pilzsammler sich nur „unwissend stellen“, um im Falle des „Erwischt – Werdens“ mit einer Verwarnung davonzukommen. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass den Pilzsammlern zumindest die von den Eigentümern um den See aufgestellten Verbots-/Gebotstafeln aufgefallen sein müssten – Manche haben ja immerhin direkt davor geparkt...

In diesem Zusammenhang wurde auch die Respektierung einer Ausschließung durch eventuell aufgestellte Schilder eruiert. Wie in Abb. 19 zu sehen ist, würden sich von 48 Befragten 33 an eine Beschilderung halten, aber immerhin auch 11 Befragte würden sich nicht daran halten. Vier Befragte äußerten sich nicht.

Auch in diesem Fall ist eine wahrheitsgemäße Beantwortung der Frage von Seiten der Waldbesucher zu hinterfragen – immerhin sammelt ein großer Teil nach eigenen Angaben regelmäßig genau in diesem Gebiet, obwohl wie weiter oben festgehalten, die Eigentümer von ihrem Ausschließungsrecht Gebrauch machen.

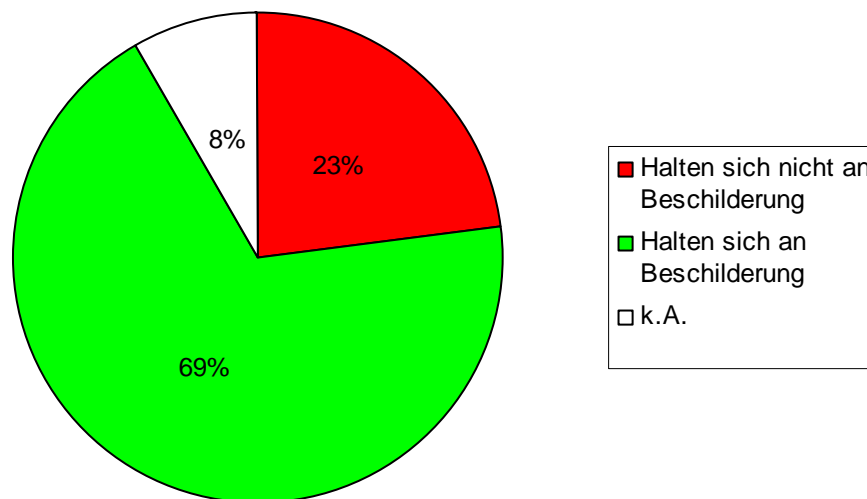


Abbildung 19: Respektierung einer eventuellen Ausschließung vom Pilze Sammeln (n = 48)

Wenn man die Antworten zwischen den Zeilen liest erhält man ein gänzlich anderes Ergebnis:

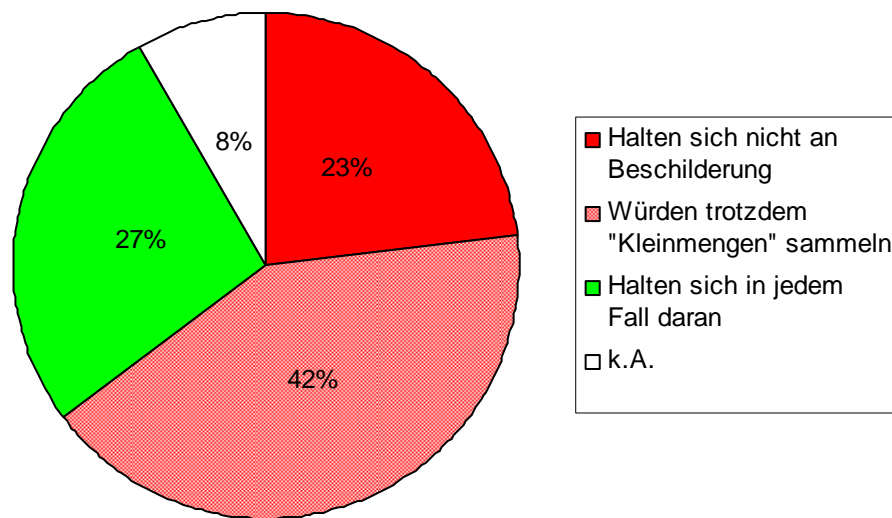


Abbildung 20: Reale Respektierung einer eventuellen Ausschließung vom Pilze Sammeln (n = 48)

Von den 33 Befragten welche ein Verbot respektieren würden (Abb. 19) gaben immerhin 20 Befragte an, trotzdem Kleinmengen zu sammeln (Abb. 20) wenn Pilze z.B. direkt neben dem gewählten Weg wachsen – und das sind immerhin zwei Drittel.

Diese Aussage lässt auch darauf schließen, dass Waldbesucher die auch Pilze sammeln dies in bestimmten Fällen auch dann tun, wenn der eigentliche Zweck des Waldbesuches z.B. Wandern war. Das obige Ergebnis lässt erkennen, dass das Aufstellen von Verbotsschildern allein aufgrund mangelnder Akzeptanz keinen regulierenden Effekt hat. Andererseits ist aber bei einer Regulierung über die Ausgabe von Sammellizenzen vermutlich mit einem ähnlichen Ergebnis zu rechnen.

Weiters wurden die Pilzsammler nach einer fünf – stufigen Skala zu ihrer Einstellung zum Ausschließungsrecht befragt. Wie zu erwarten war, zeigte sich lediglich ein Drittel der Befragten eher wohlgesinnt, während zwei Drittel einer Ausschließung durch den Grundeigentümer eher abgeneigt gegenüberstehen (Abb.21).

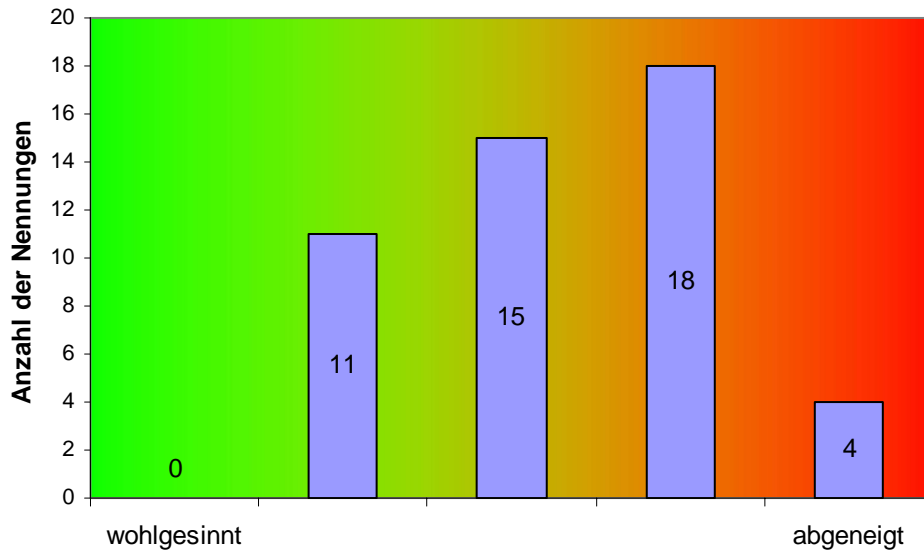


Abbildung 21: Einstellung der Pilzsammler zum angewendeten Ausschließungsrecht vom Pilze Sammeln (n = 48; k.A. = 0)

Interessant zu diesen Fragen waren zahlreiche Wortmeldungen wie z.B.:

- „Das Meer ist auch für alle da!“
- „Die Schwammerl wachsen nicht nur für den Eigentümer.“
- „Im Wald stecken viele öffentliche Gelder. Er soll der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nur Mountain – Biken ist nicht okay.“



Abbildung 22: Sichtbare Meinungsäußerung bestimmter Waldbesucher zu den Verboten

Allerdings gab es auch verständnisvollere Bemerkungen:

- „Es ist nicht in Ordnung, wenn Pilze zum Verkauf gesammelt werden. Der Wald gehört jemanden.“
- „Manch rücksichtsloser Pilzsammler verursacht Schäden und zertrampelt Pilze die er nicht kennt.“
- „Ich finde, dass die gesetzliche Mengenbeschränkung (zwei kg je Person und Tag) sehr tolerant ist.“

Der Inhalt dieser Aussage soll nun näher betrachtet werden. Da nach der derzeit gültigen Gesetzeslage das Sammeln von immerhin zwei kg Pilze pro Person und Tag erlaubt ist, würde das bedeuten, dass von den 16 auch Pilze sammelnden Gruppen mit insgesamt 48 Personen knapp 100 kg Pilze am Tag geerntet werden dürften.

Beachtenswert ist auch die Tatsache, dass die befragten Waldbesucher die (Ausübung der) Jagd als Grund für diese Beschränkungen sehen. Im Gespräch mit 16 Gruppen, welche auch Pilze sammelten, nannte in immerhin sechs Gruppen zumindest eine Person die Jägerlobby als Grund für die Einschränkungen zum Pilze sammeln – und das ohne diesbezüglich aufgeworfene Frage.

Anteil der Schuldzuweisungen an die "Jägerlobby"
(n=16)

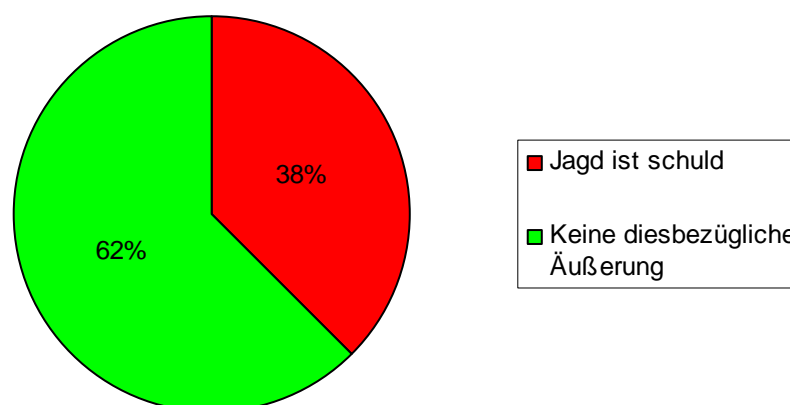


Abbildung 23: Grund für die gesetzlichen Einschränkungen aus Sicht der Pilzsammler

Dieses für Jäger und Vertreter der Jagd wachrüttelnde Ergebnis sollte den lokalen Jagd ausübungsberechtigten sowie den Vertretern der Steirischen und Kärntner Jägerschaft zu denken geben. Es gilt herauszufinden, worauf sich diese Ansicht begründet – auf den Umgang der ansässigen Jäger mit den Erholungssuchenden oder das Image der Jagd selbst?

4.3.3. Herkunft der Waldbesucher

Um die Herkunft der Waldbesucher zu analysieren, wurde am ersten Untersuchungstag (24. September 2006) zwischen 14:00 Uhr und 14:30 Uhr eine Fahrzeugzählung in direkter Nähe zum See durchgeführt. Gezählt wurden insgesamt 135 Fahrzeuge. Von diesen 135 Fahrzeugen wurde nur bei jenen 76 die Herkunft über deren Kennzeichen ermittelt, welche nicht die öffentlichen (ausgelasteten) Parkflächen nutzten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sich die Herkunftsverteilung kaum unterscheiden würde.

Herkunft der Waldbesucher vom 24.09.2006, 14:00-14:30 Uhr (n=76)

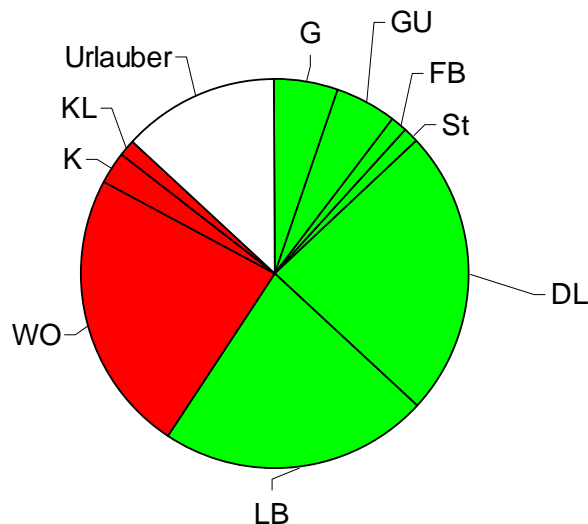


Abbildung 24: Herkunft der Waldbesucher nach Bezirken

Von den 76 berücksichtigten Fahrzeugen kamen 45 Fahrzeuge (59 %) aus der Steiermark, 21 Fahrzeuge (28 %) aus Kärnten sowie weitere 10 Fahrzeuge (13 %) aus weiter entfernten Regionen bzw. aus dem angrenzenden Ausland. Wie erwartet stellen die Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz und Wolfsberg jeweils zu gleichen Anteilen mit zusammen nahezu 70 % und 53 Fahrzeugen das Hauptherkunftsgebiet dar. Der große Anteil von Waldbesuchern aus der Steiermark könnte auch erklären, dass mehr als der Hälfte der Pilzsammler eine zeitliche Beschränkung (Kärntner Pilzverordnung) nicht bekannt ist.

4.3.4. Akzeptanz möglicher Lösungsansätze

Lösungsansätze zur reinen Regulierung der Waldbesucher, die in den Fragebogen eingeflossen sind, waren zum einen die Errichtung von gebührenpflichtigen Waldparkplätzen und zum anderen die Einführung einer kostenpflichtigen Lizenz zum Pilze sammeln.

Von den mit zweispurigen Kraftfahrzeugen angereisten Waldbesuchern war ein großer Wunsch nach zusätzlichen Parkplätzen erkennbar, und zwar auch wenn diese kostenpflichtig wären (Abb. 25). Es liegt daher die Vermutung nahe, dass das Parkplatzangebot zumindest an Spitzentagen für die angereisten Erholungssuchenden nicht ausreicht. Nicht außer Acht zu lassen ist allerdings die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Befragung das erste sonnige und warme Wochenende nach mehreren Wochen war. Auch ein auf einen von den insgesamt zwei Befragungsterminen fallender Wahltag (Nationalratswahlen) lässt zumindest die Vermutung entstehen, dass zahlreiche Waldbesucher den Urnengang mit einem anschließenden Ausflug kombiniert haben.

Wunsch nach und Akzeptanz von kostenpflichtigen Waldparkplätzen (n=28)

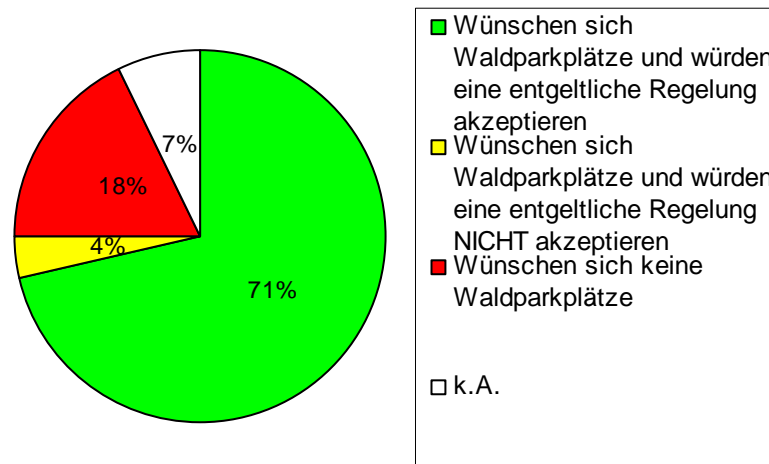


Abbildung 25: Akzeptanz von gebührenpflichtigen Waldparkplätzen

Das Ergebnis der Frage „Wenn der Waldeigentümer das allgemeine Schwammerlsuchen verbietet und Verstöße dagegen rigoros zur Anzeige bringt, dafür aber gegen Entgelt im Rahmen der rechtlichen Regelungen eine begrenzte Zahl von Sammellizenzen ausgibt, würden Sie sich grundsätzlich dafür interessieren?“ zeigt die folgende Abbildung. Immerhin 23 befragte Waldbesucher die auch Pilze sammeln zeigten grundsätzliches Interesse. Die anderen 25 würden in die Nähe ausweichen.

Interesse an Sammellizenzen (n=48)

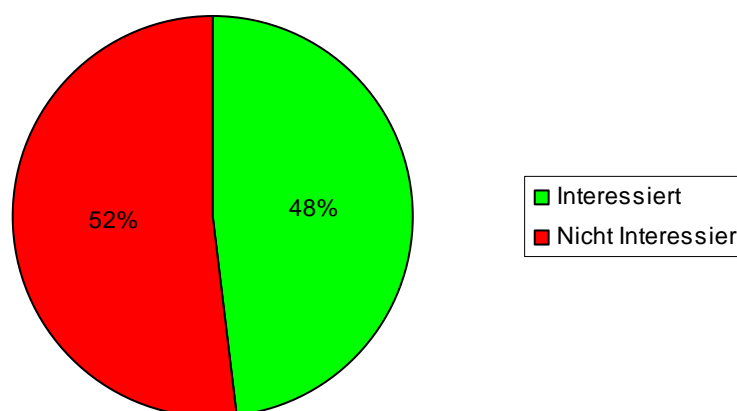


Abbildung 26: Akzeptanz von Sammellizenzen

4.3.5. Versuch einer Schätzung der geernteten Menge an Pilzen

Um eine ungefähre Schätzung über die Menge an Pilzen anstellen zu können, welche in der Nähe des Sees gesammelt werden, wurden die Pilzsammler auch zu deren Sammelverhalten befragt. Wichtige Punkte dazu waren:

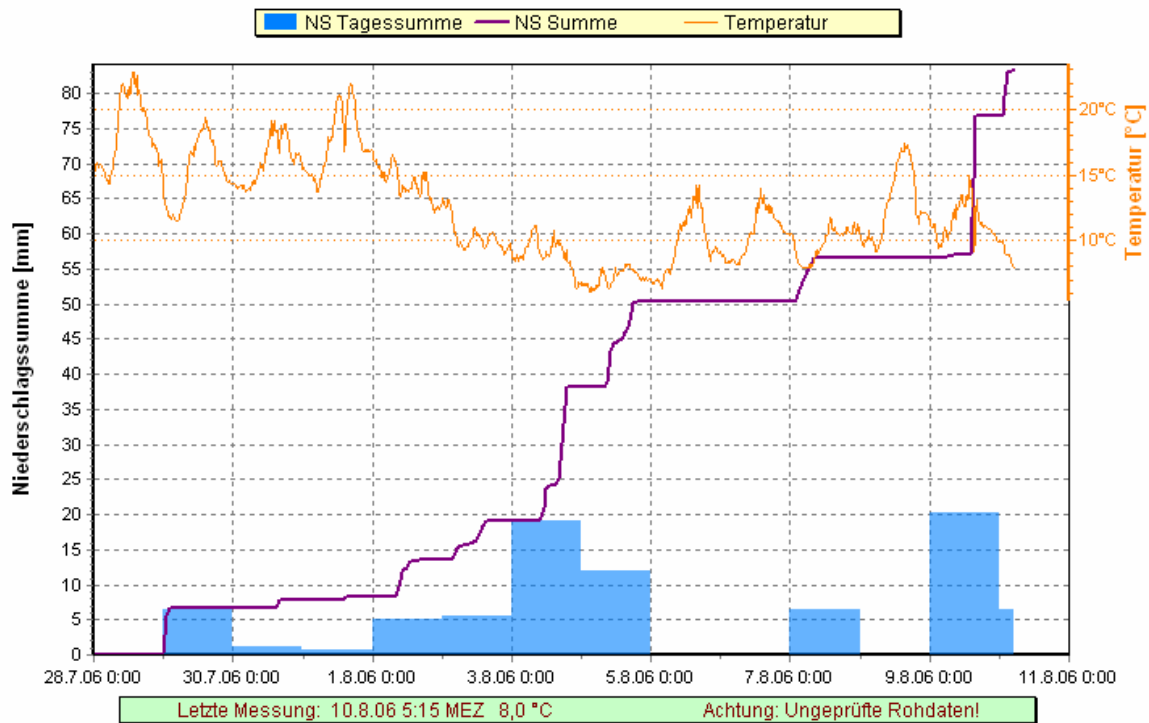
- Die gesammelte Menge an Pilzen je Sammeltag und Gruppe.
- Die Anzahl der Sammeltage je Gruppe im Jahr.
- Der Anteil der am Befragungstag offensichtlich sammelnden Gruppen an allen Pilze sammelnden Gruppen.
- Das Ergebnis der Fahrzeugzählung.
- Die Anzahl der Tage in einer Sammelsaison, die sich aufgrund der Witterung zum Sammeln eignen.

Da eine Fahrzeugzählung nur in einem Zeitraum von einer halben Stunde (14:00 Uhr bis 14:30 Uhr) durchgeführt wurde, muss damit gerechnet werden, dass eigentlich mehr Fahrzeuge am Zähltag am See geparkt haben müssen, da einige sicher vor der Zählung abgefahren, andere jedoch erst nach der Zählung angekommen sind. Es werden daher die Faktoren für die untere und obere Grenze der Fahrzeugsumme am ganzen Tag angenommen. Diese sollen 1,2 bzw. 1,5 betragen.

Zur Schätzung der Sammeltage wurden die Tagesniederschlagssummen, der Verlauf der Niederschlagssummen der letzten 14 Tage sowie die Lufttemperatur der nahe gelegenen Messstation Brandl – Koralpe (HZB – Nummer: 114363) herangezogen. Diese Daten waren für diese Messstelle jeweils für die letzten 14 Tage als Diagramm auf der Homepage der Kärntner Landesregierung, Abteilung 18 Wasserwirtschaft – Hydrographie abrufbar. Die Messstation Brandl-Koralpe befand sich ca. 6,2 km nordwestlich vom ungefähren Mittelpunkt des Stausees.

Messstation Brandl-Koralpe

Stationsbetreiber: HD Kärnten Höhe: 1485 [müA]
 HZB-Nummer: 114363



Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 18 Wasserwirtschaft - Hydrographie

Abbildung 27: Beispieldiagramm der Messstation Brandl-Koralpe

Abb. 27 zeigt ein Beispieldiagramm der Messstation Brandl-Koralpe. Die Niederschlagstagesummen lassen lediglich erkennen, dass es an einem bestimmten Tag geregnet hat, zeigen aber nicht zu welcher Uhrzeit es Niederschläge gab. Als Beispiel sei hier der 29. Juli 2006 zu nennen, an dem es etwa sieben mm geregnet hat. Der Verlauf der NS Summe (Niederschlagssumme der letzten 14 Tage) lässt jedoch erkennen, dass es sich bei diesem Niederschlagsereignis um ein kurzes gehandelt hat und Niederschläge nur zwischen 00:00 Uhr und etwa 05:00 Uhr zu verzeichnen waren. Zusätzlich zeigt der Verlauf der Lufttemperatur, dass es an diesem Tag nicht kalt war. Aufgrund dieser Tatsachen würde sich dieser Tag bei alleiniger Betrachtung der Witterung – unter Ausschluss der Windverhältnisse – für einen Ausflug in die Natur besonders gut eignen.

Zum Datenabgleich wurden die im Anhang angefügten Niederschlagstagesummen und Lufttemperaturtagesmittelwerte der Messstation Soboth (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, pers. Mitt. 2007) verwendet. Die Messstation Soboth liegt etwa 4,7 km östlich vom Mittelpunkt des Stausees. Diese zeigt für den oben genannten Tag eine Niederschlagstagesumme von 15 mm und einen Tagestemperaturmittelwert von 18,3 Grad Celsius. Demzufolge lässt sich daraus schließen, dass es östlich vom See (Messstation Soboth) zwar doppelt soviel Niederschläge gab als nordwestlich vom See (Messstation Brandl-Koralpe), das Tagesmittel der Lufttemperatur von 18,3 Grad Celsius in Soboth bedeutet aber, dass es auch hier trotzdem noch ausreichend Sonnenstunden gegeben haben muss.

Aufgrund der Tatsache, dass die Befragung und Fahrzeugzählung an einem Sonntag durchgeführt wurde, können die Ergebnisse nicht auf jeden Wochentag – geringeres Besucheraufkommen – übertragen werden. Deswegen werden nur Samstage, Sonntage sowie Feiertage und Fenstertage – gemeint ist ein Werktag zwischen Feiertagen – berücksichtigt. Als Zeitraum für die Schätzung wurde lediglich die gesetzlich erlaubte Sammelzeit nach der Kärntner Pilzverordnung (15. Juni bis 30. September 2006) berücksichtigt.

Datum	Tagesart	Sammeltag	Datum	Tagesart	Sammeltag
15.06.2006	Feiertag	1	06.08.2006	Sonntag	0,5
16.06.2006	Fenstertag	1	12.08.2006	Samstag	0
17.06.2006	Samstag	1	13.08.2006	Sonntag	0
18.06.2006	Sonntag	1	14.08.2006	Fenstertag	0,5
24.06.2006	Samstag	1	15.08.2006	Feiertag	1
25.06.2006	Sonntag	1	19.08.2006	Samstag	1
01.07.2006	Samstag	0,5	20.08.2006	Sonntag	1
02.07.2006	Sonntag	0,5	26.08.2006	Samstag	0,5
08.07.2006	Samstag	0,5	27.08.2006	Sonntag	0
09.07.2006	Sonntag	1	02.09.2006	Samstag	1
15.07.2006	Samstag	1	03.09.2006	Sonntag	1
16.07.2006	Sonntag	1	09.09.2006	Samstag	0,5
22.07.2006	Samstag	1	10.09.2006	Sonntag	0,5
23.07.2006	Sonntag	1	16.09.2006	Samstag	0
29.07.2006	Samstag	1	17.09.2006	Sonntag	0
30.07.2006	Sonntag	0,5	23.09.2006	Samstag	1
05.08.2006	Samstag	0	24.09.2006	Sonntag	1
Summe 1		14	30.09.2006	Samstag	1
Summe 2					10
SUMME			24		

Tabelle 7: Anzahl der sich aufgrund der Witterung für die Nutzung der Natur eignenden Tage

135	Gezählte Fahrzeuge
105	Davon Pilze sammelnde Gruppen
45	Gruppen, die offensichtlich am Befragungstag gesammelt haben
99,5	Gesammelte Pilzmenge dieser Gruppen in kg
24	Anzahl der Sammeltage
2390	Gesammelte Pilzmenge (kg) in der Saison (bezogen auf die im Zeitfenster gezählten Fahrzeuge)
2870	Gesammelte Pilzmenge (kg) in der Saison unter Berücksichtigung der Fahrzeuge vor bzw. nach dem Zählzeitraum (Faktor 1,2)
3590	Gesammelte Pilzmenge (kg) in der Saison unter Berücksichtigung der Fahrzeuge vor bzw. nach dem Zählzeitraum (Faktor 1,5)

Tabelle 8: Berechnung der gesammelten Pilzmenge je Saison mit dem See als Ausgangspunkt der Sammler

Die gesammelte Menge an Pilzen je Sammeltag und Gruppe (1,25 kg) errechnet sich aus der Summe der gesammelten Pilze der befragten Gruppen in der Nähe des Sees im Jahr (106 kg) dividiert durch die Summe aller von den Pilzsammlern genannten Sammeltagen auf der Soboth (48).

Insgesamt wurden 27 Gruppen befragt, von welchen 14 Gruppen angaben, auch Pilze zu sammeln (~78%). Da an diesem Tag 135 Fahrzeuge gezählt worden sind und angenommen wird, dass ein Fahrzeug je eine Gruppe repräsentiert, kann davon ausgegangen werden, dass an diesem Tag 105 Gruppen die auch Pilze sammeln am See Erholung suchten.

Von den 14 Gruppen, welche angaben auch Pilze zu sammeln, konnte bei 6 (~43%) beobachtet werden, dass sie auch an diesem Tag gesammelt haben. Das bedeutet, hochgeschätzt, dass an diesem Tag 45 Gruppen (~43% von 105 Gruppen) Pilze gesammelt haben.

Da je Gruppe und Sammeltag im Durchschnitt 1,25 kg Pilze gesammelt werden, kann gefolgert werden, dass 45 Gruppen 99,5 kg Pilze am Tag sammeln. Demnach beträgt das Sammelvolumen an jedem mit dem Befragungstag vergleichbaren Tag rund 100 kg.

Da sich aufgrund der Witterung im Zeitraum 15. Juni 2006 bis 30. September 2006 24 Tage zum Sammeln eigneten, ergibt sich eine geschätzte Pilzmenge von 2390 kg für die ganze Saison. Mit Berücksichtigung einer auf den gesamten Tag bezogenen größeren Anzahl an Fahrzeugen (mit den angenommenen Faktoren 1,2 bzw. 1,5) ergibt sich somit eine untere Grenze der gesammelten Menge an Pilzen von ca. 2900 kg und eine obere Grenze von 3600 kg pro Saison mit dem See als Ausgangspunkt der Pilzsammler. Die Preise für Eierschwammerl liegen zwischen 4 Euro und 13 Euro. Bei Annahme eines durchschnittlichen Preises (s. Kap. 4.4.3) und einer durchschnittlichen Menge ergibt sich ein Marktwert von etwa 27.000,- Euro (3200 kg * 8,50 €).

Dieses Ergebnis ist natürlich nur als grobe Schätzung zu verstehen und bedeutet keineswegs, dass mindestens 2900 kg bzw. höchstens 3600 kg in einer Saison gesammelt werden. Vielmehr ist zu beachten, dass lediglich Wochenenden und Feiertage in die Berechnung einfließen, womit jene Pilze, die an Werktagen oder außerhalb des Zeitraumes 15. Juni bis 30. September gesammelt wurden, keine Berücksichtigung finden. Abgesehen davon ist auch das Pilzvorkommen wetterabhängig und unterliegt über Wochen bzw. Jahre beträchtlichen Schwankungen.

4.3.6. Parkverhalten der Waldbesucher

Die Waldbesucher wurden auch nach ihrem Parkverhalten befragt. Zur Auswahl standen ihnen die Optionen „Öffentlicher Parkplatz“, „Fahrbahnrand der öffentlichen Straße“, „Einfahrt Forststraße“ sowie „Forststraße“. Mehrfachnennungen waren möglich.

**Als genutzte Parkmöglichkeit wurden genannt (n=27,
Mehrfachnennungen möglich):**

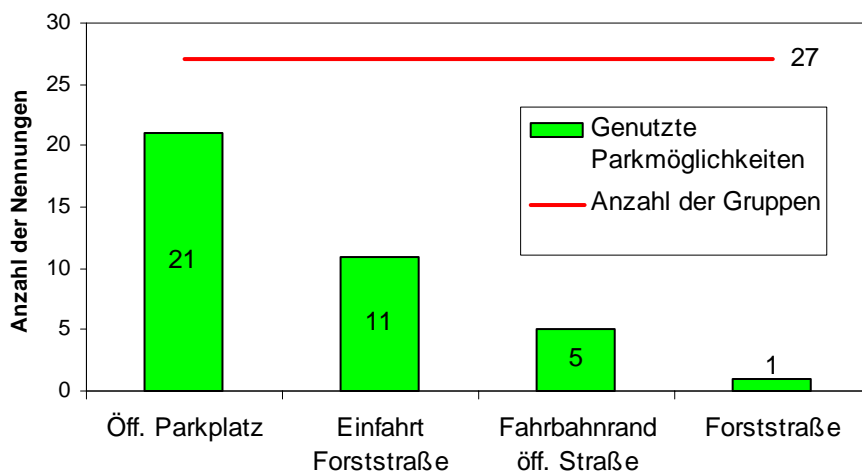


Abbildung 28: Parkverhalten der Waldbesucher

Auffallend ist der doch recht hohe Anteil an Waldbesuchern, welche auch in der Einfahrt zur Forststraße parken. Diese „Einmündungstrichter“ in die B69 wirken allerdings wie ein Nadelöhr. Beispielsweise ist es einem LKW mit Anhänger nicht möglich, von der Forststraße auf die B69 und umgekehrt zu wechseln, sobald dort ein Fahrzeug – wenn auch nur am Fahrbahnrand eines sechs bis acht Meter breiten Einmündungstrichters – abgestellt ist.

Selbst wenn dies mit besonderer Vorsicht möglich ist (z.B. wenn der LKW keinen Anhänger mit sich führt), ist das Risiko aufgrund des besonders starken Motorradverkehrs auf der Südsteirischen Grenzbundesstraße wenig vertretbar, da in solchen Fällen beim Abbiegen nach rechts oft die linke Fahrbahnhälfte auch genutzt werden muss bzw. der LKW für mehrere Sekunden quer über beide Fahrspuren steht. Sollte just in diesem Moment ein Motorradfahrer diesen Bereich der B69 befahren, kann das auf der unübersichtlichen Südsteirischen Grenzbundesstraße rasch zu schweren Unfällen führen. De Facto kann ein LKW nicht auf die öffentliche Straße fahren, wenn auch nur ein Auto im Mündungstrichter der Forststraße parkt (HABSBURG-LOTHRINGEN, pers. Mitt. 2006)

4.4. Mögliche Regulierungsmethoden als Lösungsansätze

Hinsichtlich der Lösungsmöglichkeiten bestehen Einschränkungen für einen österreichischen Forstbetrieb dahingehend, dass er sein Waldgrundstück nicht einfach einzäunen kann, was in Italien beispielsweise möglich ist (COMINO und MULAS, pers. Mitt 2007). Ihm bleibt also aus dieser Richtung betrachtet nur die Möglichkeit ein (generelles) Verbot zum Sammeln von Pilzen auszusprechen, dieses konsequent umzusetzen und sämtliche rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz seines Besitzes anzuwenden. Dass das auf Dauer zumindest seinem Image schaden kann haben bereits die Ergebnisse der Betriebsbefragung gezeigt. Ignorieren wird er die schon seit längerem zu beobachtende Entwicklung auch nicht können. Weitere Möglichkeiten aus einer anderen Richtung könnte ihm daher eine „Flucht“ nach vorne bieten: Die Vermarktung der nachgefragten marktfähigen Produkte seines Waldes und vor allem dann, wenn das eigentliche Problem mit ihnen zusammenhängt. Dabei müsste bei auf den ersten Blick nicht vermarktbar Gütern ein Zusatznutzen für die Waldbesucher geschaffen werden, um eine Vermarktung solcher Produkte zu ermöglichen.

4.4.1. Anlage von gebührenpflichtigen Parkplätzen

Bevor dieser Lösungsansatz eingehend diskutiert werden soll erfolgt eine Betrachtung der vorhandenen Parkplätze im Untersuchungsgebiet. Zur leichteren Veranschaulichung ist an dieser Stelle das Untersuchungsgebiet nochmals abgebildet:

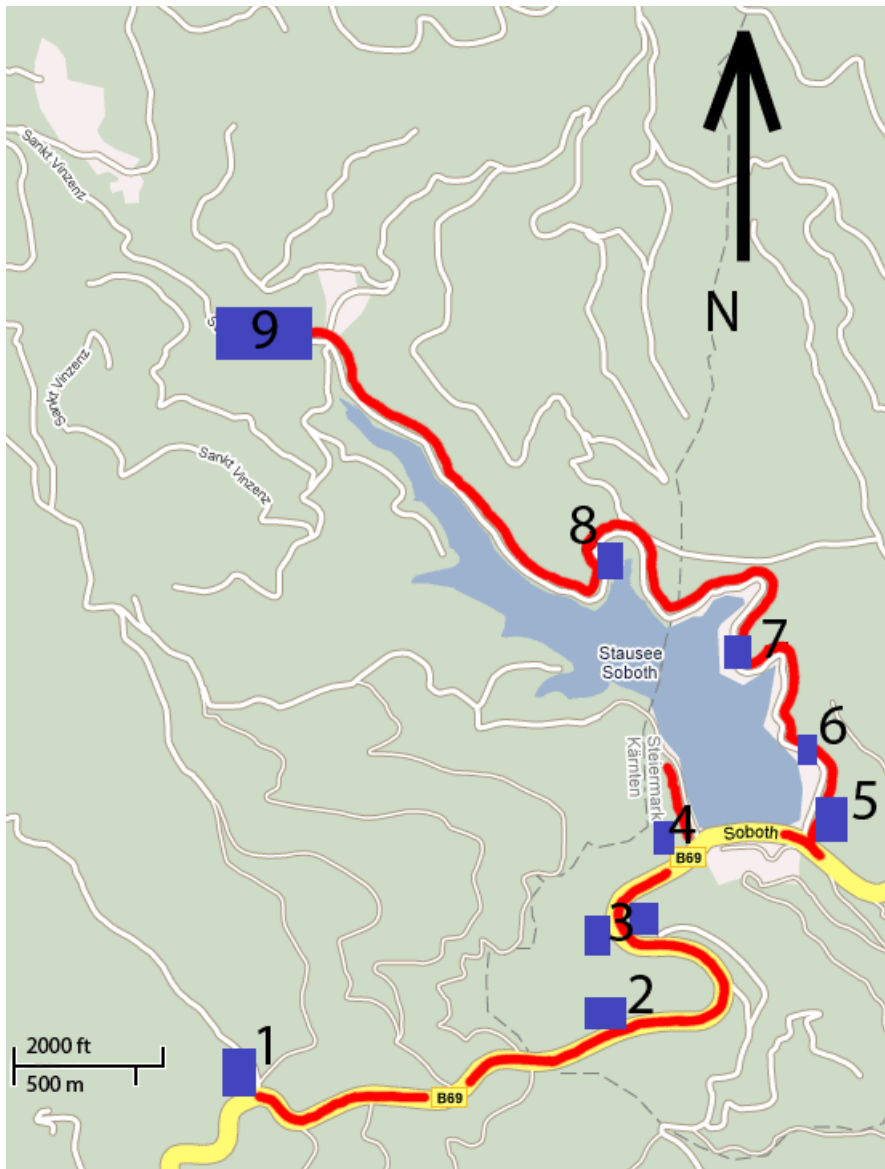


Abbildung 29: Parkplatzvorkommen im Untersuchungsgebiet (verändert nach GOOGLE MAPS, 2007; TELEATLAS, 2007)

Die bezifferten und mit blauen Rechtecken markierten Parkplätze bieten Parkmöglichkeit und die beschriebenen Zusatzleistungen für die folgende Anzahl an Fahrzeugen:

Parkplatz	Anzahl der vorhandenen Parkmöglichkeiten	Beschreibung und vorhandenes Zubehör (Zusatznutzen)
1	20	Geschottert, kein Zubehör, eigentlich Holzlagerplatz
2	30	Geschottert, kein Zubehör, eigentlich Holzlagerplatz
3	30	Asphaltiert, Abfallbehälter
4	15	Asphaltiert, Abfallbehälter
5	60	Asphaltiert, Abfallbehälter, Info-Tafel, Café, Ruhebänke
6	30	Asphaltiert, Abfallbehälter, Badeanlage, Tretbootverleih, Ruhebänke
7	50	Treffpunkt für Taucher, Badeanlage, Bootsanlegestelle
8	15	Imbissbude
9	25	Geschottert, Abfallbehälter, Ende der Straße
Summe	275	

Tabelle 9: Parkplatzvorkommen im Untersuchungsgebiet

Insgesamt stehen den Besuchern ca. 280 kostenlose Parkplätze zur Verfügung. Zwischen den Parkplätzen „4“ und „9“ besteht ein Halteverbot, welches auch regelmäßig von der örtlichen Polizei kontrolliert wird. Der Parkplatz „3“ ist im Untersuchungszeitraum kaum bis gar nicht genutzt worden, die „Parkplätze“ „1“ und „2“, welche eigentlich Holzlagerplätze sind, waren nur etwa zu einem Drittel belegt. Trotzdem parkten zahlreiche Besucher auf den dazwischen liegenden Einfahrten der Forststraßen. Dem ist vermutlich nur mit regelmäßigen Kontrollen und Belehrungen, im Wiederholungsfall mit Abmahnungen und bei absolutem Ignorieren in letzter Instanz mit Anzeigen zu begegnen. Da ein Warten auf den Fahrzeugbesitzer kaum zielführend ist, würde sich empfehlen entsprechende Vordrucke herzustellen, welche am Fahrzeug deponiert werden können.

Aufgrund der bisher mangelhaften Auslastung der „Parkplätze“ „1“ und „2“ und der nicht vorhandenen Lenkungswirkung stellt sich die Frage, warum die Waldbesucher trotz in der Nähe vorhandener Parkplätze in den Einfahrten der Forststraßen parken. Das sollte bei einer gezielten Befragung der betroffenen Waldbesucher in Erfahrung zu bringen sein.

Ob es sich für die Forstbetriebe rentieren würde, diese Flächen zumindest teilweise als Parkplätze zu führen soll im folgendem besprochen werden. Eine Verbesserung der Infrastruktur der Parkplätze könnte eine Erhöhung des Fahrzeugaufkommens bedeuten, ist aber auch mit Kosten verbunden, würde jedoch die Akzeptanz von Parkgebühren erhöhen. Allerdings müssten hier aufgrund des großen Angebots an kostenlosen Parkflächen in näherer Entfernung (als Gegenargument der Waldbesucher) eindeutige und große Zusatznutzen für die Waldbesucher vorliegen. Benützungsgebühren dürften zumindest bei der Parkfläche „2“ bei den Besuchern ein Ausweichverhalten auslösen, da der nächste öffentliche und kostenlose Parkplatz („3“) nur etwa 500 m in der Luftlinie entfernt ist. Der Parkplatz „2“ würde nicht mehr genutzt werden. Somit bliebe nur der Parkplatz „1“, der jedoch ebenfalls nicht ausgelastet ist. Würde sich das wilde Parken auf überlastete Parkflächen in den betroffenen Bereichen begründen, wäre eine Verbesserung der Infrastruktur des Parkplatzes eine Möglichkeit dem entgegenzuwirken.

Aus derzeitiger Sicht könnte nur dann damit gerechnet werden, wenn aufgrund der oben genannten Kontrollen und Konsequenzen für die betroffenen Waldbesucher (Belehrung, Abmahnung, Klagsandrohung, Klage) ein Ausweichverhalten der Waldbesucher von den Forststraßeneinfahrten zu den Parkplätzen die Folge ist. Eine Betrachtung der Kosten dieser Methode kann unterbleiben, da weder die Gründe für das Parken der Waldbesucher in den Einfahrten der Forststraßen bekannt sind, noch gesagt werden kann, ob die Auslastung der (dann kostenpflichtigen) Parkplätze bei Abmahnungen von Parkern auf Forststraßen steigen würde.

4.4.2. Ausgabe von Lesescheinen bzw. Lizenzen zum Sammeln von Pilzen

Besonders viele Beispiele dieser Vermarktungs- bzw. Regulierungsform finden sich vor allem in Italien. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das durch die besondere rechtliche Lage einfacher durchzuführen ist. Die Akzeptanz der dort eingeführten Regelung hat sich erst nach mehreren Jahren ausgebildet und konnte in vielen Fällen erst durch eine Sonderbehandlung der Ortsansässigen erreicht werden. Beim genannten österreichischen Beispiel konnten keine Informationen hinsichtlich der Akzeptanz in der Einführungsphase gewonnen werden, da bereits seit Jahrzehnten Lesescheine ausgegeben werden.

Die Preisgestaltung des Produktes Pilzlesescheine könnte sich an dem im Kapitel 2.5.1 genannten Beispielen (5 bis 30 € je nach Gültigkeitsdauer) orientieren. Generell stellt sich die Frage, wie hoch die Nachfrage (bei angenommener hoher Akzeptanz) wäre. Etwa 50 % der befragten Pilzsammler würden sich grundsätzlich für eine Einführung von Lizenzen interessieren. Die andere Hälfte würde sich nach eigenen Angaben entweder nicht daran halten oder in Gebiete ausweichen, in denen keine Lizenz verlangt wird.

Die Berechnung der gesammelten Pilzmenge (Tab. 8) ergab, dass am Untersuchungstag 45 Gruppen tatsächlich Pilze gesammelt haben. Von diesen 45 Gruppen sind 50 % (ca. 23 Gruppen) bereit, für das Sammeln von Pilzen ein Entgelt zu entrichten. Da davon ausgegangen werden kann, dass eine Gruppe mit je einem Fahrzeug angereist ist, besteht Interesse an zumindest 23 Sammellizenzen je Sammeltag. Vereinfacht wird in der Folge davon ausgegangen, dass Wochenlizenzen aufgrund des Preises von den Waldbesuchern bevorzugt werden und somit ca. 23 Lizenzen je Woche ausgegeben werden. Bei einer durchschnittlichen Dauer der Pilzsaison von etwa 15 Wochen (15. Juni bis 30. September) könnte mit insgesamt etwa 340 ausgegebenen Lizenzen (15 Wochen * 23 Wochenlizenzen) je Saison gerechnet werden. Bei einem angenommenen Preis für eine Wochenlizenz von 10 Euro (Orientierung an den Beispielen) kann also mit Einnahmen von 3.400,- Euro je Saison im Bereich des Untersuchungsgebietes gerechnet werden. Bestimmte Gruppen sammeln regelmäßig im Untersuchungsgebiet. Für diese würde ein Angebot einer Jahreslizenz einen Zusatznutzen durch geringere Transaktionskosten (Zeitaufwand für die Beschaffung der Lizenz; Sonderpreis für Jahreslizenz etc.) bedeuten und sie eher zum Kauf motivieren.

Als mögliche Absatzorte für die Lizenzen bieten sich mehrere Möglichkeiten an. Diese könnten von den Betrieben selbst, von den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lokalen oder der örtlichen Gemeinde angeboten werden. Sollten die Lizenzen nicht nur vom Forstbetrieb selbst angeboten werden, ist allerdings mit höheren Distributionskosten zu rechnen, da externe Verkaufsstellen die Lizenzen kaum gratis verkaufen würden. Aufgrund der einfacheren Handhabung für die Waldbesucher ist es aber sicherlich unerlässlich, die Lizenzen auch direkt am Sammelort (Lokale) anzubieten. Zum einen wäre es möglich die Lizenzen in direkter Nähe zum Sammelort zu erwerben und zum anderen kann der Waldbesucher diese auch an Wochenenden und Feiertagen lösen.

Überlegenswert wäre es auch, neue Absatzwege zu erschließen. Als Beispiel wäre die Möglichkeit der Installation eines telekommunikativen Mehrwertdienstes zu nennen. So könnte der sammelwillige Waldbesucher durch eine einfache SMS eine elektronische Pilzsammellizenz anfordern. Eine ähnliche alternative Methode wäre die Bezahlung mit dem Mobiltelefon über einen Drittanbieter (z.B. paybox), wie es schon vielfach bei Automaten und von Verkehrsbetrieben angeboten wird. Der Nachteil für den Waldbesucher besteht darin, dass er eine jährliche Grundgebühr entrichten muss, um diesen Dienst nutzen zu dürfen. Aus diesem Grund ist die Reichweite des Angebotes noch sehr beschränkt. Die generellen Vorteile beider Methoden liegen darin, dass der Pilzsammler nicht nach Abgabestellen für Lizenzen suchen muss, sondern diese direkt am Waldort lösen kann. Bei der derzeitigen Dichte an Mobiltelefonen und der durchschnittlichen Gruppengröße ist nur in den seltensten Fällen damit zu rechnen, dass kein Gruppenmitglied ein Mobiltelefon mit sich führt. Zu Problemen könnte es kommen, wenn die Netzabdeckung der Mobilfunkbetreiber in diesem Gebiet unzureichend ist. Für den Forstbetrieb könnten die Zusatznutzen eines möglichen Imagewandels weg vom konservativen und hin zu einem modernen und neuen Technologien aufgeschlossenem Forstbetrieb bei gleichzeitig erhöhter Mund-zu-Mund-Propaganda unter den Waldbesuchern aufgrund der vielleicht unerwartet ungewöhnlichen Technologieanwendung die Folge sein.

Alternativ zu festgesetzten Preisen für Lizenzen könnte die Einhebung eines freiwilligen Beitrags über z.B. an Parkplätzen aufgestellten Kassen mit Einwurfschlitze erfolgen. Diese Methode wird teilweise auch von Anbietern von „Blumen zum selber Pflücken“ genutzt. Das Risiko für den Forstbetrieb besteht dabei darin, dass die Kassen aufgebrochen oder zerstört werden könnten bzw. kein Waldbesucher einen freiwilligen Beitrag entrichten will. Der Vorteil wäre aber darin zu finden, dass an Investitionskosten nur das Aufstellen von Hinweistafeln und der Kassen anfallen. Außer der Wartung der Kassen entstehen ihm keine Distributionskosten.

Die Schätzung der laufenden Kosten für die Vermarktung ist schwierig, da vielfach nur Annahmen getroffen werden können und diese um ihnen die Einnahmen gegenüberzustellen zu können für das Untersuchungsgebiet betrachtet werden können:

- Kosten der Distribution (inkl. Anteil für externe Abgabestellen) ca. 40 % der geschätzten Einnahmen von 3.400 Euro = 1.350 Euro
- Kosten durch Vandalismus, Buchhaltung, Sonstige Kosten: 550 Euro p.a.
- Kontrollkosten werden nicht berücksichtigt, da diese auch im bisherigen Betrieb anfallen

Somit würden überschlagsmäßig betrachtet laufende Betriebskosten von etwa 1.900 Euro je Jahr für das untersuchte Gebiet entstehen, dem Einnahmen von 3.400 Euro gegenüberstehen würden. Mit diesem Überschuss von 1.500 Euro müssen Investitionen (Schilder, etc.) und eine eventuell zu betreibende Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden.

Da im Untersuchungsgebiet ein Bedarf an ca. 13 Schildern besteht und die Kosten des Kaufs und der Montage eines Schildes ca. 300 Euro betragen (LIECHTENSTEIN, pers. Mitt. 2006) ist allein bei den Schildern (bei Nichtberücksichtigung des Entwurfs der Schilder) mit Investitionskosten von etwa 4.000 Euro zu rechnen. Ein kostendeckender Betrieb ist also unter Annahme der bei der Waldbesucherbefragung gewonnenen Zahlungsmoral zumindest im Untersuchungsgebiet, also der direkten Umgebung des Stausees, im Bereich des Möglichen. Eine Übertragung der Kalkulation auf die gesamte Fläche der kooperationswilligen Betriebe kann nicht ohne Adaption der Eingangsgrößen erfolgen. So ist vermutlich mit einem weit geringeren Überschuss bis hin zu einem Verlust zu rechnen, da die Dichte der Erholungssuchenden nicht überall so hoch liegt.

Alle genannten Möglichkeiten, das Produkt Pilzleseschein an den Pilzsammler zu bringen, haben einen gemeinsamen Nachteil. Etwa 50 % der Pilzsammler wären bereit, Gebühren zu entrichten um legal sammeln zu dürfen, was auch bedeutet, dass die Akzeptanz bei den restlichen 50 % nicht gegeben ist. Ein Teil dieser Gruppe wird eventuell ausweichen aber der andere Teil würde die Bezahlung einer Lizenz verweigern und trotzdem sammeln. Es ist nachvollziehbar, dass das auch Konsequenzen auf die Zahlungsmoral jener Pilzsammler hat, die grundsätzlich bereit wären eine Lizenzgebühr zu entrichten. Regelmäßige Kontrollen müssen also trotzdem durchgeführt werden, was Personalkapazitäten binden könnte und wildes Parken kann auch allein mit diesem Lösungsansatz nicht verhindert werden.

4.4.3. Ernte der Pilze durch den Forstbetrieb selbst

Als alternative Möglichkeit zu den oben genannten Lösungsansätzen besteht auch die Möglichkeit, dass der Forstbetrieb die Pilze selbst erntet. Um eine Berechnung des Gewinnpunktes anstellen zu können, war eine Informationsbeschaffung bezüglich der marktüblichen Preise von Pilzen notwendig. So wurde ein Pilzgroßhändler nach den Preisen befragt, die eine Sammelstelle für ein Kilogramm Eierschwammerl bezahlt.

Je nach Saison und Angebot an Pilzen herrscht hier eine große Schwankungsbreite vor. Der befragte Pilzgroßhändler gab Preise zwischen 4 €/je kg und 13 €/je kg Eierschwammerl an. Unter der Annahme, dass der Forstbetrieb für die Pilzsaison für einen Zeitraum von etwa drei Monaten eine Arbeitskraft einstellt (Forstlicher Hilfsarbeiter), deren hauptsächliche Aufgabe die Ernte von Pilzen ist, konnte somit eine grobe Berechnung angestellt werden, ob bzw. ab welcher Menge diese Form der Nutzung für einen Forstbetrieb interessant sein könnte.

Bezeichnung	Kosten	
	1 Saisonarbeiter	2 Saisonarbeiter
Kollektivlohn eines forstlichen Hilfsarbeiters (2007)	7,31 €/h	
Lohnnebenkosten ca. 55 %	4,02 €/h	
Gesamte Lohnkosten je Stunde	11,33 €/h	
Gesamte Lohnkosten je Woche (38,5 h)	436,22 €/Woche	872,45 €/Woche
Fahrzeugkosten:		
Geschätzte zurückzulegende Kilometer je Tag	30 km	
Kilometer Kosten ca.	0,40 €/km	
Kilometerkosten je Woche	60 €/Woche	
Gesamtkosten	496,22 €/Woche	932,45 €/Woche

Tabelle 10: Berechnung der Kosten je Woche bei der Selbsternte von Pilzen

Basis für die Schätzung der zurückgelegten Kilometer je Tag ist die doppelte Entfernung zwischen Forstbetrieb und Waldort inkl. einiger Kilometer im auf Forststraßen.

Auf Grundlage dieser geschätzten Kosten von ca. 500 € je Woche bei einem Saisonarbeiter bzw. ca. 930 € je Woche bei zwei eingesetzten Saisonarbeitern und einem Fahrzeug kann nun die Mindestmenge an zu sammelnden Eierschwammerln, um den Gewinnpunkt zu erreichen, berechnet werden.

	MIN	MAX	Schnitt
Eierschwammerlpreis	4 €/kg	13 €/kg	8,50 €/kg
Zu sammelnde Eierschwammerl je Woche (1 Saisonarbeiter)	125 kg	38,5 kg	59 kg
Zu sammelnde Eierschwammerl je Tag (1 Saisonarbeiter)	25 kg	8 kg	12 kg
Zu sammelnde Eierschwammerl je Woche und Arbeiter (2 Saisonarbeiter)	116 kg	36 kg	55 kg
Zu sammelnde Eierschwammerl je Tag und Arbeiter (2 Saisonarbeiter)	23 kg	7 kg	11 kg

Tabelle 11: Berechnung des Gewinnpunktes bei Selbsternte von Pilzen

Unter Betrachtung des Beispiels bei Einsatz eines einzigen Saisonarbeiters ergeben sich folgende Schlüsse: Bei einem schlechten Preis von vier Euro je kg Eierschwammerl müssten mindestens 25 kg und bei einem sehr guten Preis von 13 Euro je kg mindestens acht kg je Tag gesammelt werden. Bei einem zu erwartenden durchschnittlichen Preis von ca. 8,5 Euro je kg, also bei einer durchschnittlichen Pilzsaison, müssten zwölf kg je Tag gesammelt werden. Bei Einsatz von zwei angestellten Pilzsammlern verringert sich durch die gemeinsame Nutzung eines Fahrzeuges und der damit einhergehenden Kostenreduktion die zu sammelnde Mindestmenge um ein bis zwei kg je Person und Tag, also um etwa 10 %.

Könnte die weite Anfahrtszeit reduziert werden, würde man Kilometerkosten und Arbeitszeit sparen. Eine Möglichkeit wäre z. B. die Nutzung eines betriebseigenen Gebäudes (z.B. unverpachtetes Forsthaus in bewohnbarem Zustand) in der Nähe des Einsatzgebietes als Unterkunft und Ausgangspunkt der angestellten Sammler. Die für die An- und Abreise verwendete Zeit würde sich um etwa eine Stunde auf eine halbe Stunde je Tag reduzieren. Gleichzeitig verringern sich die gesamten gefahrenen Kilometer um ca. 20 Kilometer je Tag. In diesem Fall müssten folgende Mengen zur Erreichung des Gewinnpunktes gesammelt werden:

	MIN	MAX	Schnitt
Eierschwammerlpreis	4 €/kg	13 €/kg	8,50 €/kg
Zu sammelnde Eierschwammerl je Woche (1 Saisonarbeiter)	115 kg	35,5 kg	54 kg
Zu sammelnde Eierschwammerl je Tag (1 Saisonarbeiter)	23 kg	7 kg	11 kg
Zu sammelnde Eierschwammerl je Woche und Arbeiter (2 Saisonarbeiter)	111 kg	34,5 kg	53 kg
Zu sammelnde Eierschwammerl je Tag und Arbeiter (2 Saisonarbeiter)	22 kg	7 kg	11 kg

Tabelle 12: Gewinnpunkt bei Selbsternte von Pilzen und Reduzierung der gefahrenen Kilometer um 20 km je Tag

Wie zu erwarten war, nähern sich die beiden Varianten einander, je kürzer die Anfahrt ist. Eine merkbare Reduzierung der Mindestsammelmenge ist nur bei jener Variante zu bemerken, bei der nur ein Saisonarbeiter eingesetzt wird. Nicht unberücksichtigt bleiben darf jedoch die Tatsache, dass bei dieser reduzierten Entfernung für den automobilen Weg von und zum Sammelgebiet in einer Woche insgesamt fünf Mehrstunden zum Sammeln von Pilzen zur Verfügung stehen, die ansonsten für die An- und Abfahrt verwendet worden wären. Dadurch können die angestellten Pilzsammler statt 31 Stunden (plus 7,5 Stunden Fahrtzeit) 36 Stunden (plus 2,5 Stunden Fahrtzeit) je Woche sammeln, was einem Anstieg von etwa 15 % gleichkommt, bei gleichzeitiger Reduzierung der nötigen Sammelmenge um 10%.

Auch bei einer ausgezeichneten Pilzsaison, welche besonders niedrige Preise begründen würde, ist es sicherlich nicht einfach die nötige Menge an Pilzen zu finden. Auch die im Vergleich dazu recht niedrig erscheinende Mindestmenge bei besonders guten Preisen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass in solchen Fällen das Pilzvorkommen durch die vorherrschende Wetterlage sicherlich reduziert ist. Die Bekanntheit von Stellen im Revier mit besonders gutem Pilzvorkommen ist daher in jedem Fall Voraussetzung zur Überschreitung des Gewinnpunktes.

Die personellen Ressourcen für die Pilzernte können auch zu anderen Aufgaben abgezogen werden. Beispiele dafür wären Kulturpflege, Wegeerhaltung, Pflege der Grenzen, Betreuung von unvermieteten Immobilien wie z.B. lüften, reinigen, Rasen mähen etc. Ein anderes Nutzenpotential besteht darin, dass bei der selbst durchgeführten Ernte von Pilzen täglich ein Angehöriger des Betriebes im Wald ist, was zum Einen (bei vorausgesetzten minimalen forstlichen Kenntnissen) aktuelle Informationen über den Zustand des Waldes (Käfernester, Windbrüche etc.) und der Betriebsanlagen (ausgeschwemmte Wege, verlegte Querentwässerungen von Forststraßen etc.) liefert und zum Anderen eine erhöhte Präsenz des Betriebes im Wald bedeutet, was die Gefahr von Übergriffen auf das Eigentum durch z.B. Nachbarn reduziert.

Bei der Auswahl der Saisonkraft muss berücksichtigt werden, dass diese über einen Führerschein der Klasse B und eventuell über ein geeignetes Fahrzeug (auch für schlechtere Forstwege) verfügt und auch bereit ist, mit seinem Fahrzeug auf solchen Wegen zu fahren, wenn der Forstbetrieb ihm diese Ressource nicht zur Verfügung stellen kann. Eine notwendige Ortskenntnis der Arbeitskraft schränkt die Auswahl weiter stark ein. Die Tatsache, dass die Saisonkraft vor allem selbständig arbeiten muss und deren Leistung kaum kontrolliert werden kann, setzt großes Vertrauen von Seiten des Forstbetriebs voraus.

In jedem Fall bietet dem Forstbetrieb diese Variante der Nutzung seiner Pilze die Möglichkeit Erfahrungen über die eingestellten Saisonkräfte zu sammeln, was sich als vorteilhaft bei einer vielleicht zukünftig zu besetzenden Stelle erweisen könnte, da man über die Fähigkeiten, Stärken und Schwächen sowie Moral und Loyalität der eingestellten saisonalen Arbeitskräfte Erfahrungen gesammelt hat und diese dauerhaft übernommen werden könnten.

Außer Acht gelassen bei der Berechnung der Gewinnschwelle wurde eine mögliche Veredelung durch den Forstbetrieb selbst. So könnten die Pilze auch selbst vermarktet werden bzw. in einer eventuell vorhandenen Betriebsküche verwendet werden. Um die Kosten der Selbstvermarktung zu reduzieren könnte diese auch auf andere Produkte (z.B. Wildbret, Beeren) ausgeweitet werden. In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals daran erinnern, dass bis vor wenigen Jahren vom „Waldgut Feistritz, Staudacher & CO“ z.B. Himbeeren selbst vermarktet wurden (NIEDEREDER, pers. Mitt. 2006). Eine betriebsübergreifende Kooperation wie z. B. eine zentrale Abgabe-/Verkaufsstelle mehrerer Betriebe für die genannten Produkte könnte weitere Kosten der Vermarktung reduzieren. Eine Zertifizierung wiederum würde höhere Preise rechtfertigen und die Bereitschaft der Konsumenten erhöhen, genau jene Produkte zu kaufen. In diesen Fällen ist jedoch auch mit höheren Investitions-, Informations- und Betriebskosten (z.B. Herstellen und Betrieb nötiger Anlagen, Gesundheitszeugnisse und eventuell zusätzliche Ausbildung der Mitarbeiter, Zertifizierungskosten etc.) zu rechnen. Allerdings könnten unter Umständen brach liegende Personalressourcen besser genutzt werden bzw. neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Gleichzeitig sind positive als auch negative Einflüsse auf das Image des Forstbetriebes oder der kooperativen Betriebe zu beachten.

Dem eigentlichen Problem der Betriebe – die Besucherlenkung und das Verhindern von wildem Parken – kann mit diesem Lösungsansatz nur bedingt begegnet werden. So könnte die vom Betrieb selbst durchgeführte Beerntung zwar den Andrang von Pilzsammlern aufgrund eines möglicherweise geringeren Sammelerfolges reduzieren, was jedoch nicht das Problem des wilden Parkens an den Einfahrten der Forststraßen behebt, da der Andrang anderer Erholungswilliger damit nicht verringert werden kann.

4.4.4. Öffentlichkeitsarbeit bei der Einführung der Vermarktungsformen oder Maßnahmen

Bei jeder Form der Öffentlichkeitsarbeit soll auf die zielgerichtete Planung und Vorbereitung geachtet werden (WAS soll WEM WIE übermittelt werden).

Was soll übermittelt werden?

In erster Linie wird das die umgesetzte Maßnahme sein oder das zu verkaufende Produkt. Sofern Waldbesucher in ihrem bisherigen Handeln eingeschränkt werden sollen (z.B. durch den Verkauf von Pilzsammelscheinen oder einem striktem Halteverbot auf Forststraßeneinfahrten) muss gleichzeitig aber auch über die Gründe dafür aufgeklärt werden.

Wem soll es übermittelt werden?

Im Fall der Einführung von Sammellicenzen sind nur Pilzsammler betroffen. Die Anlage eines gut ausgestatteten (kostenpflichtigen) Waldparkplatzes kommt hingegen allen Waldbesuchern zugute, die ihre Erholung in der nahen Umgebung suchen.

Wie soll es übermittelt werden?

Im Kern dieser Frage stehen die Strategie und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. So würde es kaum zielführend sein, einen Parkplatz mit besonderer Ausstattung in Zeitungsanzeigen zu bewerben, da man die Zielgruppe nur unvollständig erreichen würde. Im Fall der Vermarktung des Produktes Parkplatz mit Zusatzleistungen wäre die Öffentlichkeitsarbeit am effektivsten, wenn sie direkt am Parkplatz und in dessen Nähe durchgeführt wird. Sie braucht sich nicht nur auf Hinweisschilder am zu vermarktenden Parkplatz beschränken. Schilder könnten in diesem Fall auch an den anderen (kostenlosen) Parkplätzen aufgestellt werden, was die Besucher bei

Auslastung dieser über die angebotene Alternative (mit den besonderen Vorzügen) aufmerksam macht. Ebenso können wild parkende Autofahrer durch hinter die Scheibenwischer geklemmte Folder über die Alternative informiert werden.

Bei der Einführung von Sammellizenzen hingegen müssen neben Hinweisschildern auch andere Mittel genutzt werden. So bieten sich Artikel oder Anzeigen in allen möglichen Tages- und Wochenmagazinen der Region an. Vor Allem zu Beginn der Pilzsaison wäre das eine effektive Möglichkeit. Begleitend dazu kann eine Bewerbung mittels Folder erfolgen, die nicht nur im Gebiet wo die Lizenzen gelöst werden können angeboten wird. Die Folder, welche auch die Beweggründe für die Einführung der Lizenzen enthalten, könnten auch bei den regionalen Fremdenverkehrsämtern, Gemeinden, Gasthäusern, Beherbergungsbetrieben, und an weiteren Orten aufgelegt werden. Eine Information über das Internet wiederum erreicht vermutlich nur wenige Waldbesucher der Region, kann aber durchaus als ergänzende Maßnahme angesehen werden und bei entsprechender Darstellung zur Meinungsbildung beitragen.

5. Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Die wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Lage der Forstwirtschaft fordert die Notwendigkeit, neue Angebote aus den Erholungs- und Umweltleistungen des Waldes („RES-Produkte“; Recreational an Environmental Services) zu entwickeln. Auch wenn die Vermarktung der in Kapitel 4.4.1 (Parkplätze mit gebührenbegründender Ausstattung) und 4.4.2 (Pilzsammellizenzen) auf den ersten Blick kaum bis gar keine Erlöse liefern, so darf nicht der Aspekt des Zusatznutzens vergessen werden. So liefert allein das Angebot von Produkten aus den Erholungs- und Umweltleistungen des Waldes dem Forstbetrieb auch Know-how und Erfahrungen bei der Vermarktung derselben. Wenn eine Ausgangslage ähnlich der im betrachteten Untersuchungsgebiet vorliegt, wäre es auch eine Überlegung wert das Angebot an Erholungsprodukten zu erweitern. Je höherwertiger und seltener das angebotene Produkt ist, desto eher und mehr ist der Erholungssuchende bereit, dafür zu bezahlen. Beispiele dafür wären organisierte Ausflüge im Wald, Urlaub mit dem Förster, eine Reise durch einen mit Licht und Klang verzauberten Wald, die Anlage eines Baumkronenpfades, bis hin zu Survival und Wildernes Centern.

Die mit der Vermarktung von Lesescheinen für Pilze zusammenhängenden Transaktionskosten können unter Berücksichtigung der Distributionsmethode kein Hindernis zur Entstehung von Märkten darstellen. Allerdings ist bei alleiniger Wahl dieser Vermarktung nur die Lenkung von Pilzsammlern möglich. Wildes Parken kann nicht eingedämmt werden. Der Lösungsansatz, wildes Parken mit dem Angebot besonders gut ausgestatteter (gebührenpflichtiger) Parkplätze zu begegnen scheint in diesem Fallbeispiel nicht zielführend zu sein. Die Gründe liegen darin, dass vorhandene Parkplätze in unmittelbarer Nähe zu den in Forststraßeneinfahrten abgestellten Fahrzeugen nicht ausgelastet sind, obwohl sie kostenlos angeboten werden. In diesem Zusammenhang sind die Gründe für die Nichtbenutzung von weiterführendem Interesse.

Über die Betrachtung der betroffenen Betriebe in der Region, welche bis jetzt die Regulierung der Pilzsammler über Verbote suchten, konnte herausgefunden werden, dass ein generelles Verbot keine Lösung darstellt. Ein überwachtes Verbot hatte sogar gegenteilige Auswirkungen, indem bestimmte Betriebe verstärkt auftretende Vandalenakte zu beklagen hatten. Dieses Ergebnis bildet auch die Waldbesucherbefragung ab. So stehen zwei Drittel der befragten Pilzsammler einem generellem Verbot abgeneigt gegenüber (Abb. 21). Das zeigt sich auch bei Betrachtung der Akzeptanz von Verbotsschildern. Trotz aufgestellter Verbotsschilder würden zwei Drittel der befragten Pilzsammler zumindest Kleinmengen sammeln (Abb. 20).

Aufgrund der leichteren Kontrollierbarkeit und Vorteile in der Distribution sowie der ausschlaggebenden Bereitschaft zu einem betriebsübergreifenden Schulterschluss ist eine gemeinschaftliche Vorgangsweise der betrachteten Betriebe mit Vorteilen behaftet. Die Ergebnisse der Betriebsbefragung haben weiters ergeben, dass bei alleiniger Umsetzung bestimmter Aktionen (in diesem Fall ein überwachtes Verbot des Sammelns von Pilzen) bei den Pilzsammlern ein Ausweichverhalten ausgelöst hat, und in Folge dessen der Druck auf benachbarte Betriebe stark angestiegen ist. Als einzige zu überwindende Schwierigkeit kommen die unterschiedlichen Vorstellungen über die Vermarktung von Lesescheinen in Frage.

In rechtlichen Belangen bestehen einige Schwierigkeiten. So stehen einem Forstschutzorgan in bestimmten Fällen zahlreiche Rechte zu (Identitätsfeststellung, Ausweisung, vorläufige Festnahme), die Durchführbarkeit in der Praxis ist jedoch kaum möglich. Ein weiteres Problem besteht darin, dass sowohl das erwerbswirtschaftlich motivierte und das Sammeln von Pilzen für den Eigenbedarf in einer Menge von bis zu zwei Kilogramm je Person und Tag trotz eines vom Eigentümer ersichtlich gemachten Verbots keine Verwaltungsübertretung nach dem Forstgesetz begründet. Der Eigentümer behält zwar die Möglichkeit in so einem Fall mit zivilrechtlichen Mitteln gegen den illegalen Pilzsammler vorzugehen. Eine strafgerichtliche Verfolgbarkeit tritt jedoch erst bei Überschreitung des geringen Wertes ein.

Aus der Rechtseinräumung im § 174 des Forstgesetzes handelt es sich beim Sammeln von Pilzen um Erholung ohne ausdrückliches Zustimmungserfordernis des Eigentümers. Aufgrund dessen kann eine Ersitzung nach § 33 (5) FG 1975 nicht eintreten (GATTERBAUER, pers. Mitt. 2007). Im Gegensatz dazu ist die Anwendung des Gewohnheitsrechtes nach der österreichischen Rechtsordnung nicht unumstritten (BRAWENZ, et. al. 2005). Grundsätzlich kann dieses jedoch nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung angewendet werden (GATTERBAUER, 2007).

Literaturverzeichnis

ABGB, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

FG 1975, Forstgesetz 1975

Forstliche Kennzeichnungsverordnung

K-NSG 2002, Kärntner Naturschutzgesetz 2002

(Kärntner) Pilzverordnung, Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. Juni 1996 über vollkommen und teilweise geschützte Pilze

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976, Gesetz vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft

[Steiermärkische] Naturschutzverordnung, Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1987 über den Schutz wildwachsender Pflanzen und von Natur aus freilebender und nicht der Jagdausübung unterliegender Tiere

StGB, Strafgesetzbuch

Verordnung der [Kärntner] Landesregierung vom 2. November 1979 über die Angelobung, den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen von Forstschutzorganen

KUVS 2002: Entscheid Nr. 1443/2/2002

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft. Kontakt: QUINZ Josef (josef.quinz@stmk.gv.at)

BINDER, Bernhart (2006): Pers. Gespräche August 2006 bis Februar 2007

DEUTSCHMANN, Mario (2007): Elektronische Nachricht vom 29. Jänner 2007

GATTERBAUER, Helmuth (2007): Pers. Gespräch vom 01. Februar 2007

HABSBURG-LOTHRINGEN, Dominik (2006): Pers. Gespräch vom 24. Oktober 2006

KAMSKER, Gerhard (2006): Pers. Gespräch vom 20. Oktober 2006

KLISSENBAUER, Erwin (2007): Telefongespräch vom 08. Jänner 2007

LIECHTENSTEIN; Alfred Prinz von (2006): Pers. Gespräch vom 27. Oktober 2006

NIEDEREDER, Hubert (2006): Pers. Gespräch vom 24. Oktober 2006

- ANONYM (2004): Neigung zur Steigung. In: wood.stock Nr.2/2004. S. 8 – 11
- COMINO, Rinaldo und MULAS, Maria Rosa (2007): Pers. Gespräch vom 30. Jänner 2007. Übersetzt von BINDER, Gudrun
- BACHHOFER-FUSSENEGGER, Monika (2004): Entwicklung der Holzwirtschaft: Die Mär vom In-den-Himmel-Wachsen. In: wood.stock Nr. 3/2004. S. 26 – 27
- BRAWENZ, Christian; KIND, Martin; REINDL, Peter (2005): Forstgesetz 1975. mit Rodungserlass, Durchführungsverordnungen, Wildbachverbauungsgesetz und Forstlichem Vermehrungsgutgesetz. 3., völlig neu bearb. Aufl., Manz, Wien
- GATTERBAUER, Helmuth (1993): Uneingeschränkte Erholung in der Natur – Ein Rechtsanspruch? Diskussionspapier Nr. 19-R-93. Institut für Wirtschaft, Politik und Recht. Universität für Bodenkultur Wien
- GLÜCK, P. (1994): Anforderungen an die waldbauliche Planung aus der Sicht sich ändernder gesellschaftlicher Ansprüche. In: Österreichische Forstzeitung 105. S. 28 - 30
- GRABNER, Barbara (2006): Der Bund von Baum und Pilz. In: wood.stock Nr. 3/2006. S. 4 – 5
- GRADENEGGER, Freydis (2006): Zum Thema Pilzesammeln aus rechtlicher Sicht / Kärntner Naturschutzgesetz, Pilzverordnung, Forstgesetz. In: Kärntner Jäger Nr. 167/2006. S. 21 - 22
- GREILHUBER, Irmgard (2007): pers. Gespräch vom 01. Februar 2007
- GRIESHOFER, Hans (1997): Nicht-Holz-Güter und Leistungen des Österreichischen Waldes – Versuch einer Quantifizierung. Diplomarbeit BOKU Wien.
- HOGL, K. und DINKELAKER, F. (2001): Königsweg Interview. Merkmale und methodische Probleme in der Forstpolitikwissenschaft. In: KROTT, Max und SUDA Michael. Hrsg. (2001): Befragung als Methode der Sozialforschung in der Forstwissenschaft. Schriftenreihe aus der Forstlichen Fakultät der Universität Göttingen und der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt Bd. 132. Sauerländer, Frankfurt am Main. S. 111 – 132
- KOBZINA, Monika (2005): Einführung in die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Skriptum zur Lehrveranstaltung 732.189 an der Universität für Bodenkultur Wien

KOBZINA, Monika (2006): Grundregeln und Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit. Skriptum zur Lehrveranstaltung 732.311 an der Universität für Bodenkultur Wien

KOBZINA, Monika; BACHHOFER-FUßENEGGER, Monika (2006): Medienarbeit. Skriptum zur Lehrveranstaltung 732.312 an der Universität für Bodenkultur Wien

KRISAI-GREILHUBER, Irmgard (1999): Rote Liste gefährdeter Großpilze Österreichs. 2. Fassung. In: NIKLFELD, H. Hrsg. (1999): Rote Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs. 2. Auflage. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie Bd. 10. Austria Medien Service. Graz S. 229 – 266

KROTT, Max; MAIER, Rüdiger (1991): Forststraßenbau in Ökozeiten. Fallstudie zu einem Bürgerprotest in Klosterneuburg. Schriftenreihe des Instituts für forstliche Betriebswirtschaft und Forstwirtschaftspolitik Bd. 10. Eigenverlag des Instituts für forstliche Betriebswirtschaft und Forstwirtschaftspolitik. Wien

MANTAU, U[do]; MERLO, M[aurizio]; SEKOT, W[alter]; WELCKER, B[orris] (2001): Recreational and Environmental Markets for Forest Enterprises. A New Approach Towards Marketability of Public Goods. CABI Publishing Oxon.

MAUERHOFER, Volker (1998): Nationalparkrecht – Im Spannungsfeld von bundesstaatlicher Kompetenzverteilung, Europarecht und Naturschutzpolitik. rechtswissenschaftliche Dissertation. Karl-Franzens-Universität Graz. Fußnote S. 190

MAYER, Elisabeth; KLIEN, Werner (2004): Pilze zu jeder Jahreszeit. Finden – Erkennen – Zubereiten. Leopold Stocker Verlag. Graz.

MERTENS, Berthold (2000): Absatzwege und Vertragskonzepte für forstliche Umwelt- und Erholungsprodukte: Schlussfolgerungen aus 98 Fallstudien vor dem Hintergrund des Transaktionskostenansatzes. Sozialwissenschaftliche Schriften zur Forst- und Holzwirtschaft; Bd. 1; Mantau, Udo. Hrsg.; Lang Verlag, Frankfurt am Main; Berlin; Bern; Bruxelles; New York; Oxford; Wien; Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1999

SCHMIEDLER, Roman (2006): Im Kanaltal ist das Pilzesammeln strengstens geregelt. In: Kärntner Bauer Nr.48 Jg. 163. S. 14 - 15

SEKOT, Walter (1992): Strategische Analyse der Dienstleistungsproduktion im Wald. In: Österreichische Forstzeitung 6/1992. S. 24 – 27

SEKOT, Walter (1994): Multifunktionalität des Waldes: Schicksal oder Chance für die Forstbetriebe? In: Holzkurier, Nr. 22, S.18 – 20

SEKOT, Walter; SCHWARZBAUER, Peter (1995): Methodische Ansätze zur Bewertung der infrastrukturellen Leistungen der Forstwirtschaft. Projektbericht im Auftrag des BMLF. Eigenverlag des Instituts für forstliche Betriebswirtschaftslehre und Forstwirtschaftspolitik. Wien.

TERLICHER, Patrizio (2007): pers. Gespräch vom 30. Jänner 2007. Übersetzt von BINDER, Gudrun

UITZ, Christl (2005): Sanfter Bergtourismus. In: wood.stock Nr. 2/2005. S. 18

WELCKER, Borris (2001): Marketing für Umwelt- und Erholungsprodukte der Forstwirtschaft: qualitative Analyse und theoriebegleitete Konzeptionen auf Grundlage von 98 europäischen Fallstudien. Sozialwissenschaftliche Schriften zur Forst- und Holzwirtschaft; Bd. 2; Mantau, Udo. Hrsg.; Lang Verlag, Frankfurt am Main; Berlin; Bern; Bruxelles; New York; Oxford; Wien; Zugl.: Hamburg, Univ., Diss. 2000

WILD-ECK, S. (2001): Auf den Fundamenten der Sozialwissenschaft. Methodologische Konzepte für die Befragung im forstlichen Kontext. In: KROTT, Max und SUDA Michael. Hrsg. (2001): Befragung als Methode der Sozialforschung in der Forstwissenschaft. Schriftenreihe aus der Forstlichen Fakultät der Universität Göttingen und der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt Bd. 132. Sauerländer, Frankfurt am Main. S. 15 – 46

WABERSICH, Inge; KITTL, Martina; 2003: PR-Medien im Überblick und deren Erarbeitung. <http://v.hdm-stuttgart.de/projekte/websitepr/downloads.php> (zuletzt kontrolliert am 16. März 2007)

GEMEINDE SOBOTH:

<http://www.soboth.com/website/tourismus/index.php?navid=16> (zuletzt kontrolliert am 16. März 2007)

GOOGLE MAPS und TELEATLAS <http://maps.google.com/> (zuletzt kontrolliert am 20. Jänner 2007)

Kärntner Landesregierung, Abt. 18 Wasserwirtschaft Hydrographie:
http://wasser.ktn.gv.at/asp/hydro/hydro_stationen_niederschlag.asp (zuletzt
kontrolliert am 18. Dezember 2006)

VIAMICHELIN.DE:

<http://www.viamichelin.de/viamichelin/deu/dyn/controller/mapPerformPage?strCountry=106&strAddress=&strCP=&strLocation=Soboth&x=203&y=116> (zuletzt kontrolliert
am 20. Jänner 2007)

- Wenn Sie Schilder sehen, die das Sammeln von Pilzen untersagen, würden sie sich daran halten? Wie? Gehen Sie dann woanders hin, wenn

- a) nur ein bestimmter Waldteil betroffen ist? *Ja* *Nein*
- b) ein größerer Waldteil betroffen ist? *Ja* *Nein*

Woanders: _____

- Sind sie mit dem Auto gekommen? *Ja* *Nein*

- Wo stellen Sie Ihr Fahrzeug ab, wenn sie den Wald besuchen?

- *Fahrbahnrand öffentliche Straße*
- *Einfahrt zur Forststraße*
- *Forststraße*
- *Anders:* _____

- Würden Sie sich Waldparkplätze wünschen und wären Sie in diesem Fall bereit eine entgeltliche Regelung zu akzeptieren?

Parkplatz → Ja *Nein*
entgeltlich → Ja *Nein*

- Kaufen Sie auch Pilze (Wochenmarkt, etc.)? *Ja* *Nein*

- Wenn der Waldeigentümer das allgemeine Schwammerlsuchen verbietet und Verstöße dagegen rigoros zur Anzeige bringt, dafür aber gegen Entgelt im Rahmen der rechtlichen Regelungen eine begrenzte Zahl von Sammellizenzen ausgibt, würden Sie sich grundsätzlich dafür interessieren?

Ja *Nein*

Begründung bzw. Wieviel _____

- Zusätzliche Anmerkungen/Äusserungen: _____

Anhang 2: Überarbeiteter Fragebogen Waldbesucher

Fragebogen Waldbesucher NEU

Datum, Ort, Uhrzeit

- 1) Besuchen Sie öfter den Wald und wenn ja, worin besteht Ihre Motivation, hier an diesem Ort Erholung zu suchen? Wie oft im Jahr und seit wann nutzen sie dieses Waldgebiet für Ihre Freizeitgestaltung?

	Wie oft?	Seit wann?	Anmerkungen
Wandern/Spazieren			
Beerensammeln			
Schwammerlsuchen			
Sonstiges			

- 2) Falls Sie (auch) Pilze oder Beeren kaufen, wo kaufen Sie diese normalerweise?

Ja Nein Wo? _____

A) Fragenkomplex Parkplätze und Ausstattung des Erholungsgebietes

- 3) Sind sie mit dem Angebot an Wegen zum Wandern/Spazieren und der Ausstattung der Parkplätze in diesem Gebiet zufrieden?

Wege: Ja Nein weiß nicht

Parkplatzausstattung: Ja Nein weiß nicht

- 4) Worin besteht nach Ihrer Meinung in diesem Erholungsgebiet Verbesserungsbedarf?

- **Parkplatzangebot:** Mehr Parkplätze bessere Verteilung
Keiner

- **Parkplatzausstattung:** Abfallbehälter Ruhebänke
Tische Infotafeln

Anders _____

- **Andere Verbesserungen** _____

- 5) Würden Sie sich (zusätzliche) Waldparkplätze in der angegebenen Ausstattung wünschen und wären Sie in diesem Fall bereit eine entgeltliche Regelung zu akzeptieren?

Parkplatz → Ja Nein

entgeltlich → Ja Nein

6) **Wo haben Sie heute Ihr Auto abgestellt und wo stellen Sie es im Normalfall ab?**

	Öffentlicher Parkplatz	Fahrbahnrand einer öffentlichen Straße	Einfahrt zu einem Waldweg	Waldweg
Heute				
Normalfall				

7) **Nur wenn das Fahrzeug in der Einfahrt einer Forststraße abgestellt wurde: Welche Gründe waren für Sie ausschlaggebend hier zu parken?**

- Kein freier Parkplatz in der Nähe o
- Nächster Parkplatz zu weit entfernt o
- Andere Gründe _____

B) Fragenkomplex Pilze Sammeln (nur wenn der Befragte in der Einleitungsfrage angab, Pilze zu sammeln, sonst Frage 15 stellen)

8) **Sammeln Sie hauptsächlich alleine oder mit der Familie/Freunden?**

O Allein (Anteil)_____ O Mit Freunden (Wieviel)_____

9) **In welchem Bereich liegt die gesammelte Menge an Pilzen je Sammeltag (und Gruppe), die Sie hier sammeln?**

Von _____kg bis _____kg Durchschnittlich _____kg

10) **Wenn Sie nur für den Eigenbedarf sammeln, wie hoch ist der Anteil, den Sie Ihren Verwandten/Bekanntem _____ geben bzw. an Pilzsammelstellen oder Wochenmärkte liefern? _____**

11) **Was machen Sie, wenn Sie besonders viele Schwammerl finden?**

Konservieren Verkauf kein Überschuss

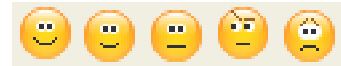
12) **Wie stehen Sie zum Verkauf gesammelter Pilze?**

Nie nur Überschuss gezieltes Sammeln zum Verkauf

- a. **Wissen Sie, wo _____ sich die nächstgelegene Pilzsammelstelle befindet bzw. wie hoch die Marktpreise _____ für Pilze liegen?**

13) **Konnten Sie aufgrund einer besonderen Witterung und dem damit verbundenen Vorkommen von Pilzen in den letzten Jahren bereits Ende Mai/Anfang Juni oder noch im Oktober zu sammeln? Ja Nein**

14) Was halten Sie von einem Grundeigentümer, der Ihnen das Sammeln von Pilzen in seinem Wald verbietet?



Anmerkungen: _____

15) Wer sollte sich in welchem Umfang Pilze aneignen dürfen?

- nur für den eigenen Verzehr _____
- auch für Verwandte/Bekannte _____
- professionelle Sucher (Verkauf) _____
- Eigentümer _____

16) Wenn Sie Schilder sehen, die das Sammeln von Pilzen untersagen, würden sie sich ausnahmslos daran halten? *Ja* *Nein*

17) Wenn Sie sich daran halten, gehen Sie dann woanders hin, wenn

- a. nur ein bestimmter, kleinerer Waldteil betroffen ist? *Ja* *Nein*
- b. ein größerer Waldteil betroffen ist? *Ja* *Nein*

Woanders: _____

18) Wenn der Waldeigentümer das allgemeine Schwammerlsuchen verbietet und Verstöße dagegen rigoros zur Anzeige bringt, dafür aber gegen Entgelt eine begrenzte Zahl von Sammellizenzen ausgibt, würden Sie sich grundsätzlich dafür interessieren? *Ja* *Nein*

19) Wie viel wäre Ihnen diese Möglichkeit Pilze zu sammeln wert?

20) Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?

- abgegraste/zerstörte Standorte
- Belehrung durch Forstschutzorgan
- Konflikt mit Jägern
- Abnahme von Pilzen (durch Forstschutzorgan)
- Konkurrenz mit anderen Sammlern

21) In Italien sind verpflichtende Kurse mit abschließenden Prüfungen notwendig, um Pilze sammeln zu dürfen. Kerninhalte sind unter anderem die Unterscheidung von giftigen und essbaren Pilzen, ökologische Zusammenhänge sowie dem Sammeln von Pilzen ohne der Umwelt zu schaden Würden Sie eine Entwicklung in diese Richtung auch für Österreich begrüßen? *Ja* *Nein*

22) Zusätzliche Anmerkungen/Äußerungen: _____

23) Informationen zur Gruppe:

Geschlecht	Alter?	Pilze mitgeführt?	Herkunft?
<i>M / W</i>		<i>J / N</i>	
<i>M / W</i>		<i>J / N</i>	
<i>M / W</i>		<i>J / N</i>	
<i>M / W</i>		<i>J / N</i>	
<i>M / W</i>		<i>J / N</i>	

Anhang 3: Niederschlag 2006 der Messstelle Soboth

Hydrographischer Dienst in Österreich

Jahresauswertung 2006 - Niederschlag in mm (Ombrometer) - HD-Steiermark

Messstelle: **Soboth_NIV** HZB-Nr: **112706** HD-Nr: **NL5040** Fremd-Nr: **Feistritzbach** Höhe [m ü.A.]: **1145** 12.01.2007

Tag	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Tag
1.	26.4		5.5			2.4	0.8	12.3			7.2		1.
2.	6.5		2.0	7.6		3.8	11.9	2.7					2.
3.				8.8		0.3	4.2	26.2		2.0	0.1		3.
4.	6.2	0.2	9.0					7.1		19.2			4.
5.	10.7		29.9	5.5		3.3		1.4		1.1			5.
6.	2.3			8.5	1.9	5.4		3.2					6.
7.	0.4				2.0	1.4	11.1	0.7		3.8			7.
8.	2.0						0.5						8.
9.		0.3			15.8	0.3	2.2	4.4					9.
10.			33.5	15.2	0.1	0.7	14.2	1.3					10.
11.				8.7				2.8					11.
12.			2.3					38.3			0.1		12.
13.						0.8	1.7	0.2					13.
14.			2.4		8.4			0.1					14.
15.		0.2	0.2	0.9		0.6			57.0				15.
16.		0.8		0.9		0.3			27.5				16.
17.		0.7			0.5	34.6			10.0				17.
18.		4.0		1.5	3.6				41.8				18.
19.				0.1	15.0	0.3			0.2				19.
20.		1.1			0.8			0.1			12.4		20.
21.		0.3			3.4			3.9			8.5		21.
22.	0.5			0.8		0.5	1.0	0.8			17.2		22.
23.		5.5		1.0	23.1	1.7	6.3			13.9			23.
24.		28.6			20.4		3.4	23.6					24.
25.		5.6						0.3					25.
26.		7.8		6.3			2.6		0.3				26.
27.				36.9	0.1	0.1		8.0	4.7				27.
28.					4.0		9.0	13.3					28.
29.				28.2	19.2	52.3	15.0	10.4					29.
30.				8.8	4.6			0.7					30.
31.					2.9		0.2						31.
Sum	55.0	55.1	100.1	165.9	127.8	108.8	84.1	161.8	141.5	40.0	45.5		
Max	26.4	28.6	33.5	36.9	23.1	52.3	15.0	38.3	57.0	19.2	17.2		
am	01.01.	24.02.	10.03.	27.04.	23.05.	29.06.	29.07.	12.08.	15.09.	04.10.	22.11.		
Kleinste Monatsumme	Jahressumme												
mm	mm												
40.0	57.0												
Oktober	15.09.												
	Jahresmaximum												
	mm												
	57.0												
	Datum												
	15.09.												

Bemerkung: | Lücke * Korrektur

Anhang 4: Tagesmittel der Lufttemperatur der Messstelle Soboth

Hydrographischer Dienst in Österreich 12.01.2007

Jahresauswertung 2006 - Tagesmittel der Lufttemperatur in °C - HD-Steiermark

Messstelle **Soboth_NIV** HZB-Nr **112706** HD-Nr **NL5040** Fremd-Nr **Gewässer Feistritzbach** Höhe [m ü.A.] **1145**

Tag	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Tag
1.	-0.2	3.9	-4.6	10.5	4.6	5.2	14.2	15.9	11.9	14.5	4.3	1.4	1.
2.	-1.5	2.1	-7.1	7.3	7.8	3.9	13.0	10.6	14.8	14.3	-3.2	1.1	2.
3.	-2.6	0.7	-2.8	2.0	8.7	6.7	12.3	10.6	17.7	14.5	-3.7	4.6	3.
4.	-4.4	-6.3	2.2	4.4	8.4	9.0	12.8	9.2	19.9	8.6	-0.7	6.0	4.
5.	-4.2	-5.4	-8.5	4.2	8.9	8.3	14.3	10.8	18.3	6.4	4.1	8.1	5.
6.	-2.1	-10.0	-7.3	-1.5	8.9	5.3	17.9	13.3	16.2	7.2	7.0	8.3	6.
7.	-3.1	-4.8	-7.5	-1.6	5.3	7.0	18.3	12.9	17.8	9.0	10.8	5.3	7.
8.	-5.5	0.4	-6.0	4.5	8.6	8.8	15.9	14.6	13.7	6.5	10.8	7.2	8.
9.	-6.9	-1.8	0.3	7.0	8.4	10.7	17.4	13.4	9.2	8.5	8.0	4.8	9.
10.	-1.4	-3.8	0.4	7.6	8.9	8.9	15.2	11.1	10.3	9.6	2.5	-0.1	10.
11.	-1.2	-4.7	-2.7	3.0	8.7	9.6	18.9	9.8	11.2	8.7	4.2	-1.3	11.
12.	-3.6	-6.6	-4.6	1.9	12.6	13.6	18.9	7.4	11.8	9.0	4.3	0.5	12.
13.	-5.4	-6.3	-5.4	3.3	13.2	15.4	17.9	8.4	12.5	9.7	2.7	2.9	13.
14.	-6.4	-3.3	-5.4	8.2	9.8	16.7	18.3	10.6	14.1	8.1	8.4	7.6	14.
15.	-9.3	0.7	-6.1	8.1	11.3	17.9	14.9	12.8	12.9	7.6	10.3	11.3	15.
16.	-5.4	2.5	-5.5	7.5	15.9	19.7	14.3	14.0	11.0	4.7	9.6	8.0	16.
17.	-3.5	1.9	-3.7	7.1	14.1	19.0	14.3	18.0	11.6	3.8	10.7	4.5	17.
18.	-1.2	2.1	-4.1	6.5	16.3	20.5	16.2	18.9	11.3	5.1	10.2	-2.2	18.
19.	-1.5	2.6	0.4	6.7	10.6	23.2	19.2	19.0	11.4	10.6	8.2	-4.0	19.
20.	1.7	2.2	4.1	7.9	8.4	22.5	20.8	17.3	11.8	9.7	4.3	-4.8	20.
21.	0.5	2.4	4.3	9.2	9.9	21.5	22.0	12.6	12.7	10.1	3.8	-2.3	21.
22.	-4.3	-0.4	5.6	10.6	15.5	18.4	21.7	14.8	12.3	11.2	0.5	-3.6	22.
23.	-13.2	-4.5	0.4	10.3	15.6	16.0	19.3	12.6	9.4	12.3	2.1	0.0	23.
24.	-13.2	-3.7	0.5	12.1	5.8	17.2	18.6	14.2	11.6	12.0	6.9	1.8	24.
25.	-9.0	-4.3	7.5	13.4	10.4	20.6	19.8	9.8	11.7	11.3	9.8	-0.9	25.
26.	-11.5	-4.0	9.4	12.3	15.0	23.0	20.6	11.3	12.7	13.1	9.5	-3.9	26.
27.	-4.9	-8.6	12.2	8.0	14.9	22.2	19.0	10.2	11.9	16.6	9.6	1.8	27.
28.	1.7	-9.8	9.1	7.8	15.8	19.7	20.1	11.3	11.3	12.5	6.1	4.2	28.
29.	2.5	-----	4.7	5.0	6.8	16.7	18.3	9.2	12.9	12.5	5.4	1.0	29.
30.	2.2	-----	5.7	0.7	3.7	14.7	17.1	8.4	13.2	4.6	3.6	3.3	30.
31.	4.0	-----	9.5	-----	4.7	-----	19.4	10.0	-----	6.3	-----	5.6	31.
am	24.	06.	07.	07.	30.	02.	03.	12.	09.	17.	03.	20.	
Min	-13.2	-10.0	-7.5	-1.6	3.7	3.9	12.3	7.4	9.2	3.8	-3.7	-4.8	
Mit	-4.0	-2.7	-0.2	6.2	9.8	14.3	17.0	12.1	12.7	9.4	5.4	2.3	
Max	4.0	3.9	12.2	13.4	16.3	23.2	22.0	19.0	19.9	16.6	10.8	11.3	
am	31.	01.	27.	25.	18.	19.	21.	19.	04.	27.	07.	15.	

Jahr: **1961-1990:** Kleinstes Tagesmittel: **24.01.** Datum: **24.01.** Mittel: **6.9** Größtes Tagesmittel: **23.2** Datum: **19.06.**

Bemerkung: | Zücht + Korrektur

Anhang 5: Landesgesetz 12/2000 der Region Friaul-Julisch-Venetien (Übers. v. BINDER, G. 2007)

Region Friaul-Julisch-Venetien

Artikel 16 (Erweiterungen zum Landesgesetz 12/2000 betreffend das Pilzsammeln und die Vermarktung)

1. Der Absatz 2 des Artikels 1 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, N. 12 (Vorschrift vom Sammeln und der Vermarktung von Pilzen in der Region. Ergänzungen im Artikel 23 des Landesgesetzes 34/1981, Materie: Überwachung) wurde durch Folgendes ersetzt:
 - „2. Die Bestimmung des Abs. 1 regelt die Materie bezüglich der folgenden Vorschriften:
 - a) die notwendigen Verwaltungsfunktionen werden von den Provinzen, den Verwaltungsgemeinschaften und den Gemeinden ausgeübt;
 - b) das Sammeln von Pilzen darf von volljährigen Erwachsenen, die im Besitz einer permanenten Genehmigung sind, die nach vorheriger Ablegung eines Kolloquiums (außer in den unter Absatz f' angeführten Fällen) ausgestellt wird, ausgeübt werden, wenn der für das Sammelgebiet bestimmte Jahresbeitrag eingezahlt ist. Im Gespräch wird die Kenntnis des Antragstellers über die am weitesten verbreiteten regionalen Arten der genießbaren und giftigen Pilze, der geltenden Rechtsnormen bezüglich des Sammelns und Transportes, der richtigen Zubereitungs- und Konservierungsmethoden der gesammelten Pilze und ihrer besonderen Beziehung zur Umwelt überprüft. Die Ablegung des Gespräches entfällt, wenn der Antragsteller im Besitz der erforderlichen wichtigen Nachweise im Sinne der geltenden Rechtsnormen anderer italienischer Regionen ist.
 - c) Zur Vervollständigung des touristischen Angebots in den Bergregionen dürfen auch volljährige Erwachsene, die im Besitz einer bis zu maximal 14tägigen gültigen, temporären Erlaubnis sind, die nicht verlängerbar ist, Pilze sammeln. Diese Erlaubnis wird von den Verwaltungsgemeinschaften und Berggemeinden mit einer maximalen zeitlichen und einer örtlichen Begrenzung ausgestellt.
 - d) Die Inhaber von Fruchtgenussrechten dürfen Pilze zu jeglichem Zweck ohne Mengenbeschränkungen und ohne der unter Abs. b) und c) genannten Bewilligung auf ihrem Grund sammeln.
 - e) Die Genehmigungen und temporären Bewilligungen gestatten das Pilzesammeln auch den Familienmitgliedern.
 - f) Volljährige Inländer, Inhaber von Sammelbewilligungen für zumindest drei Perioden in den letzten sieben Jahren entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes können die unter Abs. b) genannte Bewilligung ohne Ablegung des Gespräches erhalten. Befreit sind auch Bürger, die im Besitz des mykologischen Attestes sind, das im Sinne des Erlasses des Gesundheitsministers vom 29.11.1996, N. 686 ausgestellt wurde.
 - g) Die Grundeigentümer und –pächter dürfen sich das Pilze Sammeln vorbehaltlich einer geeigneten Anschlagtafel vorbehalten.
 - h) Die maximale Sammelmenge ist auf 3 kg pro Kopf beschränkt
 - i) Für die im Art. 3, Abs.2 des Gesetzes 352/1993 genannten Inländer, die das Pilze Sammeln zur Erhaltung oder Erweiterung des Familieneinkommens ausüben, beträgt die Maximalmenge 15 kg pro Kopf.
 - j) Die Region kann nach Anhörung der im Punkt l) genannte Kommission ein dauerndes oder zeitlich begrenztes Sammelverbot für eine oder mehrere Pilzarten aus Gründen des Schutzes des Ökosystems oder aus Gesundheitsgründen erlassen.

- k) Spezielle zeitlich begrenzte Genehmigungen für das Sammeln einiger, vorher bestimmter Pilzarten und Mengen werden an physische Personen, die im Besitz von speziellen Dokumenten sind, zu Studienzwecken oder für die Vorbereitung von mykologischen Untersuchungen ausgestellt.
- l) Gründung einer wissenschaftlichen Regionalkommission, für die Pilzkunde, ein solches Beratungsorgan mit Vertretern der Universitäten von Triest und Udine, von mykologischen Inspektoren, von den Gesundheitseinrichtungen, von den mykologischen und Naturschutzverbänden, die in der Sache sehr kompetent sind.
- m) Errichtung – in den Provinzen und Verwaltungsgemeinschaften – von Kommissionen zur Durchführung von Kolloquien für die Ausstellung der im Punkt b) genannten Genehmigungen mit Mitgliedern, die von denselben Verbänden, von den Gesundheitseinrichtungen und von den führenden mykologischen Verbänden bestimmt werden.
- n) Die Provinzen und die Verwaltungsgemeinschaften organisieren jährlich – mit Hilfe der mykologischen und naturalistischen Verbände – Vorbereitungskurse für das Kolloquium und zwar an dezentralen Orten.

Artikel 4 bis (Sanktionen)

1. Jegliches Sammeln von Pilzen ohne Genehmigung und ohne der im Artikel 1, Abschnitt 2, Abs. b)c) und k) angeführten Bewilligungen ist Gegenstand einer Verwaltungsstrafe von EUR 100 bis EUR 300,--.
2. Jegliche Überschreitung der Tagessammelmenge wie in den Bestimmungen des Artikels 1, Abschnitt 2, Abs. h) und i) festgelegt ist Gegenstand einer Verwaltungssanktion von EUR 10,-- bis EUR 30,-- pro gesammeltem Kilogramm. Die selbe Sanktion wird angewendet bei Sammeln von *Amanita Ceasarea* mit geschlossenem *Ovolus* und von *Boletus edulis* (*B. Edulis*, *pinophilus*, *aestivalis* und *aereus*), dessen Durchmesser kleiner als 3 cm ist, da dadurch die Bestimmungen des Artikels 9, Abschnitt 1 und 2 der Verordnung, durchgeführt per Erlass des Präsidenten der regionalen Regierung vom 1.12.2000, n. 0436/pres. verletzt wird.
3. Alle anderen Verletzungen von Bestimmungen der Verordnung, die per Dekret des Präsidenten der regionalen Regierung vom 1.12.2000, n. 0436/pres. erlassen wurde, sind Gegenstand einer Verwaltungsstrafe von EUR 25 bis EUR 75.
4. Die in den Abschnitten 1,2 und 3 beschriebenen Übertretungen führen zu einer Beschlagnahme der gesammelten Pilze, sowie zum Einzug der Genehmigung für das laufende Jahr bzw. zum sofortigen Widerruf der temporären Bewilligung oder der Spezialgenehmigung, wie sie im Artikel 1, Abschnitt 2, Abs. c) und k) angeführt ist.
5. Für die Festlegung und Auferlegung der Sanktionen sind verschiedene Aufsichtsbehörden der für das Gebiet zuständigen Forstpersonen unter Beachtung des Regionalgesetzes vom 17. Januar 1984 (Gesetz für die Anwendung von regionalen Verwaltungssanktionen) vorgesehen.

Anhang 6: Regionalverordnung für das Sammeln von epigenen Pilzen für die Region Friaul-Julisch-Venetien (Übers. v. BINDER, G. 2007)

Verordnung für das Sammeln von epigenen Pilzen im regionalen Gebiet, angewandt im Sinne des Artikels 1, Punkt 2, des Regionalen Gesetzes vom 15.05.2000, N. 12

Artikel 1: Zweck

1. Die vorliegende Verordnung, in Durchführung der Grundsätze und der Vorschriften des Gesetzes vom 23.08.1993, N. 352, sowie ergänzt durch D.P.R. (*Erlass des Präsidenten der Republik*) v. 14.07.1995, N. 376 und durch das Regionalgesetz vom 15.05.2000, N. 12, regelt das Sammeln von an der Oberfläche wachsenden Pilzen im Gebiet der Region Friaul-Julisch-Venetien

Artikel 2 (Sammeln von Pilzen)

1. Das Pilzesammeln ist erwachsenen Personen, die im Besitz einer Genehmigung sind wie sie im folgenden Artikel 5 vorgesehen ist, gestattet. Ausgenommen davon sind die Gebiete, die im dritten und fünften Punkt des Artikels 9 angeführt sind.

Artikel 3: zeitlich begrenzte Erlaubnisse

1. Die Verwaltungsgemeinschaften und die Berggemeinden können zur Vervollständigung des touristischen Angebotes an volljährige Personen temporäre Sammelerlaubnisse ausstellen, deren Dauer auf fünfzehn Tage begrenzt ist. Diese können an jenen Tagen, an denen sie sich in den eigenen Wohnungen oder in den Beherbergungsbetrieben aufhalten, das aus den bei den Behörden der öffentlichen Sicherheit abgegebenen Meldebestätigungen hervorgeht, genutzt werden.
2. Zu diesem Zweck legen die Verwaltungsgemeinschaften und Berggemeinden gemeinsam jährlich die maximale Anzahl der auszustellenden Erlaubnisse fest.
3. Darüber hinaus können die Verwaltungsgemeinschaften und die Berggemeinden eine Unterteilung der Erlaubnisse in tägliche, wöchentliche, und vierzehntägige vorsehen. Die Inhaber dieser zeitlich begrenzten Erlaubnisse dürfen das Sammeln nur in den Zuständigkeitsgebieten der Behörde, die sie ausgestellt hat und an den Tagen ihres tatsächlichen Aufenthalts ausüben.
4. Per Erlass des regionalen Forstreferenten, der im regionalen Amtsblatt veröffentlicht wird, werden jährlich die Entgelte für die Ausstellung der verschieden befristeten Erlaubnisse, wobei zwischen Ansässigen und Nicht-Ansässigen unterschieden wird, bestimmt. Das Entgelt, das für jene Bewohner von Friaul-Julisch-Venetien, die im AIRE (*Melderegister für im Ausland lebende Italiener*) eingetragen sind, vorgesehen ist, entspricht jenem für die Ansässigen der Region.
5. Die Verwaltungsgemeinschaften und die Berggemeinden dürfen bei den temporären Erlaubnissen Nachlässe bis zu 100% des Entgeltes für die Antragsteller, die sich in ihren Gebieten aufhalten, festlegen.
6. Die Höhe der Entgelte wird jährlich bis zum 31.12. festgelegt und gilt für das folgende Jahr. Eventuelle Beschlüsse für Ermäßigungen derselben, wie unter dem folgenden Punkt angeführt, müssen bis 31.März jeden Jahres angenommen werden.

Artikel 4: Erleichterungen

1. Die Grundstückseigentümer und Inhaber von Fruchtgenussrechten dürfen das Sammeln auf ihrem eigenen Grund ausüben, ohne Genehmigung oder Erlaubnis und ohne Mengenbegrenzungen, allerdings unter Berücksichtigung der in den folgenden Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Bedingungen und Verboten.
2. Die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter (z.B. *Pächter, Wirtschaftsführer*), die sich das Sammeln vorbehalten wollen, müssen an den betreffenden Grundstücken Tafeln anbringen und zwar so dass die individuelle Begrenzung leicht feststellbar ist. Zu diesem Zweck werden die in Beilage 6 angeführten Tafeln verwendet.
3. aufgehoben
4. Auf jeden Fall müssen die Bewirtschafter im Besitz der unter Artikel 5 angeführten Sammelgenehmigung sein und sich an die im folgenden Artikel 6 angegebenen Mengengeschränkungen halten.
5. Für die in den Berggemeinden ansässigen Bewohner, die schon im Besitz der im Artikel 5 genannten Sammelgenehmigung sind, die Kleinbauern sind, oder die den eigenen Wald verwalten, inklusive der Benutzer von öffentlichen Gütern und von Kollektiveigentum, darüber hinaus inklusive der Mitglieder von Agrargemeinschaften kann die Sammelbeschränkung von den im Artikel 6 genannten 3 Kilo pro Tag auf 15 Kilo angehoben werden.
6. Zu diesem Zweck weisen die Interessenten jährlich dem Präsidenten der Verwaltungsgemeinschaft, in der sie ansässig sind, einen Antrag im entsprechenden Formular vor, in dem sie erklären, dass der Verkauf der Pilze die Erhaltung oder Erweiterung Ihres Familieneinkommens zulässt. Als Nachweis dafür muss der Antragsteller dem Antrag, ausgenommen beim ersten Mal, bei dem eine einfache Erklärung, dass das Sammeln die Erhaltung oder der Erweiterung des Einkommens bezweckt, ausreicht, für die Begünstigung eine Kopie der Steuererklärung beilegen.
7. Eine solche Begünstigung wird auf dem Sammelgenehmigungsausweis – wie in Beilage 2 ersichtlich – eingetragen.
8. aufgehoben
9. aufgehoben
10. aufgehoben.

Artikel 5: Genehmigungen zum Sammeln

1. Die Anträge für den Erhalt einer Sammelgenehmigung sind jährlich bis zum 31. Mai der Zugehörigkeitsprovinz oder irgendeiner Verwaltungsgemeinschaft in dem dafür vorgesehenen Formular vorzulegen.
2. Die Genehmigung wird ausgestellt:
 - Demjenigen, der vor der Behörde, bei der er den Genehmigungsantrag einreicht, ein Kolloquium betreffend der folgenden Gebiete besteht:
 - 1). Kenntnis der am weitesten verbreiteten, regionalen essbaren und giftigen Pilze, wie sie in Beilage VII der vorliegenden Verordnung aufgezählt sind
 - 2). Grundsätze der Pilzökologie und Toxikologie
 - 3). Geltende Normen bezüglich des Sammelns und Transportes von Pilzen
 - 4). Grundsätze bezüglich der Konservierung und Zubereitung von Pilzen
 - Pilzkundlern, die im Besitz der Bescheinigung sind, die entsprechend des Erlasses des Gesundheitsministers vom 29.11.1996, N. 686 ausgestellt wurde,
 - Inhabern von einer Sammelerlaubnis, die gemäss den geltenden Rechtsnormen in anderen italienischen Regionen ausgestellt wurde, wobei die Ausstellung von der vorherigen Feststellung der analogen Kenntnisse des Antragstellers entsprechend der in der Region Friaul-Julisch-Venetien geltenden Rechtsnormen abhängig gemacht wird.
3. Die geplanten Inhalte und Bedingungen für die Durchführung des Kolloquiums, wie es im Absatz a) des Abschnittes 2 vorgesehen ist, ist aus der Beilage VIII der vorliegenden Verordnung ersichtlich.
4. In Erfüllung des Abschnittes 2, Absatz a) gründen die zuständigen Behörden eine Prüfungskommission und organisieren – auch an dezentraler Stelle – freiwillige Kurse zur die Vorbereitung für Prüfung; zu diesem Zweck können sie auf die Pilzverbände und Naturschutzvereinigungen zurückgreifen.

5. Die Prüfungskommission ist aus einem Vertreter der Behörde, die die Funktion des Präsidenten innehat, aus einem Experten, der von den lokalen Gesundheitsbehörden entsandt wird, und von einem Experten, der von den führenden Pilzverbänden namhaft gemacht wird, zusammengesetzt. Als Sekretär fungiert ein Beamter der Behörde.
6. Die Genehmigung gilt auf unbegrenzte Zeit und erlaubt das Sammeln von Pilzen auf dem gesamten regionalen Gebiet; Voraussetzung ist die Einzahlung des gesamten Jahresentgeltes für jede Verwaltungsgemeinschaft und für die restliche Region. Das Pilzesammeln ist jedoch auf jene regionale Verwaltungsgemeinschaft beschränkt, zu deren Gunsten das entsprechende Jahresentgelt überwiesen wurde.
7. Die Überweisung des Jahresentgeltes erlaubt das Pilzesammeln in den entsprechenden Gebieten bis zum 31. Dezember. Die Einzahlungsbestätigung ist vom Inhaber der Sammelerlaubnis auf Aufforderung der Überwachungsorgane vorzuweisen.
8. Die Jahresentgelte für das Sammeln in den Gebieten der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft und in der übrigen Region werden per Erlass des regionalen Beirates für Forstwirtschaft und Naturschutz festgelegt. Sie werden jährlich bis zum 31. Dezember im regionalen Amtsblatt der autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien veröffentlicht.
9. Die Überweisung des Jahresentgeltes für das Pilzesammeln wird vorgenommen:
 - Im Fall der Erstaussstellung: zugunsten der Provinz oder Verwaltungsgemeinschaft, die die Sammelerlaubnis ausgestellt hat. Diese Behörden legen die Überweisungsmodalitäten fest.
 - Zugunsten einer oder mehrerer Verwaltungsgemeinschaften, in denen der Inhaber der Sammelerlaubnis das Sammeln beabsichtigt. Die Überweisungsmodalitäten werden von ihnen festgelegt.
 - Zugunsten der Region, wenn der Inhaber der Sammelerlaubnis auch außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft sammeln möchte, auf das Postscheckkonto lautend auf die autonome Region Friaul-Julisch-Venetien
10. Die Verwaltungsgemeinschaften können jährlich bis zum 31. März Ermäßigungen bis zu 100% des Jahresentgeltes zugunsten der im eigenen Gebiet ansässigen Personen festlegen.

Artikel 6: Sammelbeschränkungen

1. Der Inhaber der Genehmigung oder der temporären Erlaubnis darf nicht mehr als 3 Kilo täglich sammeln, wenn er auch auf Familienmitglieder zurückgreift.
2. Unter Familienangehörige versteht man die Mitglieder der Familie des Inhabers der Genehmigung oder der Erlaubnis, in der Anzahl nicht mehr als zwei.
3. Die Beschränkung von 3 Kilo darf überschritten werden, wenn das Sammeln aus einem einzigen Exemplar besteht oder aus einem Büschel zusammengewachsener Pilze.

Artikel 7: Spezielle Genehmigungen

1. Die Präsidenten der Pilzverbände, die Verantwortlichen der Behörden und öffentlichen Institute mit wissenschaftlichem, Lehr-, Forschungs- oder Gesundheitsauftrag und die Pilzkundler, die im Besitz einer Bescheinigung sind, die entsprechend des Erlasses des Gesundheitsministers N. 686/1996 ausgestellt wurde, können für sich u/o für eine Personenkreis, der im Antrag anzugeben ist, spezielle Genehmigungen zu Studienzwecken erhalten, vorausgesetzt, dass sie einen Antrag mit dem entsprechenden Formular einreichen.
2. Die o.a. Spezialgenehmigung ist gratis, gilt für ein Jahr, ist erneuerbar und gestattet das Sammeln von höchstens sieben Exemplaren pro Person und pro Gattung, die in der Genehmigung angeführt sind. Im Fall eines Antrages für Bestandserhebungen kann die Genehmigung für alle Gattungen ausgestellt werden.
3. Die Inhaber einer solchen Genehmigung müssen ihre eigene Aktivität in der Provinz mit dem eigens dafür vorgesehenen Bericht bei der regionalen Kommission für Mykologie, wie im Artikel 11 erwähnt, dokumentieren. Im Falle der Ermangelung dieses Berichtes hat die Provinz, die die Genehmigung ausgestellt hat, die Möglichkeit, diese im darauffolgenden Jahr zu verweigern.

4. Spezialgenehmigungen können darüber hinaus an Verantwortliche für mykologische Ausstellungen u/o einem Personenkreis dafür, der im Antrag angeführt ist, mit maximal dreitägiger Gültigkeit über die Veranstaltung hinaus, ausgestellt werden.
- 4.bis. Die Inhaber von Spezialgenehmigungen dürfen das Sammeln innerhalb der im vorliegenden Artikel festgelegten Beschränkungen betreiben abgesehen von der Genehmigung gemäss Artikel 5 bzw. der temporären Erlaubnis gemäss Artikel 3.

Artikel 8: Sammelbedingungen

1. Das Pilzesammeln ist während der Nachtstunden nicht erlaubt, von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.
2. Für das Suchen von Pilzen, die an der Oberfläche wachsen, ist die Verwendung von Rechen, Haken oder anderen Geräten, die die Humusschicht, das Myzel oder den Wurzelapparat beschädigen können, untersagt.
3. Die willentliche Zerstörung von Pilzen jedweder Art ist untersagt.
4. Die Pilze müssen ohne Beschädigung des darunter liegenden Myzels gesammelt werden, und schon beim Sammeln an Ort und Stelle grob geputzt werden und in steifen und luftdurchlässigen Behältnissen gegeben werden. Verboten ist auf jeden Fall die Verwendung von Plastiksäcken.
5. Ausgenommen von der Verpflichtung des groben Putzens sind die im Absatz 1 des Artikels 7 erwähnten Personen.

Artikel 9 Sammelverbote

1. Das Sammeln des Amanita Caesarea (Kaiserling) im Stadium des geschlossenen Ovulus ist verboten.
2. Das Sammeln von Exemplaren, die zur Gruppe des Boletus edulis/Steinpilz (B. edulis, pinophilus, estivalis ed aereus) mit einem Schirmdurchmesser von weniger als 3 cm ist verboten.
3. Darüber hinaus ist das Pilzesammeln, im Sinne des Artikels 1, Absatz 2, Punkt m) des Regionalgesetzes 12/2000, in den Naturreservaten und den im Sinne des Regionalgesetzes v. 30. September 1996 errichteten Biotopen verboten. Für solche Orte können die Inhaber von im Absatz 1 des o.a. Artikels 7 erwähnten Spezialerlaubnissen eine eigens dafür vorgesehene Ausnahme nach vorheriger Abgabe des entsprechenden Antragformulars, das die Orte, den Zweck, die Zeiten und die Menge für das Sammeln angeben, in der Region beantragen. Der Erhalt dieser Ausnahme entbindet aber nicht der Beachtung der im Absatz 3 des Artikels 7 erwähnten Vorschriften.
4. Der Parkbetreiber und die Forstbehörden informieren die entsprechende Provinz sofort über solche Ausnahmegenehmigungen.
5. Die Region kann weitere permanente oder zeitlich begrenzte Verbote für eine oder mehrere Pilzarten aus Gründen des Schutzes des Ökosystems oder aus Gesundheitsgründen erlassen und zwar nach Anhörung der im Art. 1, Absatz 2, Abschnitt 1) des Regionalgesetzes 12/2000 angeführten Kommission.

Artikel 10: Sanktionen

Aufgehoben durch Art. 7 des Erlasses des Präsidenten der Republik 13/12/2006, N. 0383/Pres.

Artikel 12 (Überwachung)

1. Die Überwachung der Anwendung des Regionalgesetzes 12/200 ist dem Personal des regionalen Forstwesens anvertraut, den Angestellten der Provinzen mit Jagd- und Umweltaufgaben, den Aufsichtsbehörden der Gemeinden und den beeideten freiwilligen Aufsichtsbehörden der Umweltschutzverbände, die vom Umweltministerium im Sinne des Gesetzes 349/1986 anerkannt wurden.

Artikel 13 (Übergangsbestimmung)

1. Zum Zweck der Übertragung der gesamten Durchführung des im Regionalgesetz 12/2000 vorgesehenen Genehmigungssystems an die Provinzen und Verwaltungsgemeinden, stellen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zeitlich begrenzte Sammelerlaubnisse mit maximal einjähriger Gültigkeit bis zum 30. Juni 2002 aus und legen für diese gemäss den von ihnen festgelegten Kriterien die maximale Anzahl fest, wobei sie die gemäss Abschnitt 6 des Artikels 4 ausgestellten Bewilligungen berücksichtigen.
2. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften stellen die Erlaubnisse nach Vorlage des entsprechenden Antragformulars wie in Beilage 5 beschrieben aus. Dieses ist an den Bürgermeister oder Präsidenten der Verwaltungsgemeinschaft adressiert. Die Anträge für den Erhalt einer temporären Bewilligung müssen bis zum 31. März des Jahres 2001 oder 2002 vorgelegt werden. Für das Jahr 2001 allein jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung im regionalen Amtsblatt, falls mit diesem Termin der 31. März überschritten wird. Für die Ausstellung der Bewilligungen gehen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach dem Datum des Einlanges der Anträge vor, das aus der Protokollnummer ersichtlich ist bis die maximale Bewilligungsanzahl erreicht ist.
3. 50 Prozent der verfügbaren Bewilligungen sind den Ansässigen der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vorbehalten und haben eine Gültigkeit bis 31. Dezember 2001 bzw. bis 30. Juni 2002.
4. Die Bewilligung entspricht der Beilage IV.
5. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Der Inhaber darf drei Kilo Pilze pro Tag sammeln, auch wenn er sich Familienmitglieder bedient. Er muss dabei die Bedingungen des Artikels 8 und die Verbote des Artikels 9 beachten.
6. Die Bewilligungen haben unbegrenzte Gültigkeit im Gebiet der Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, die diese ausgestellt haben.
7. Per Erlass des regionalen Forstbeirates, der im regionalen Amtsblatt veröffentlicht wird, werden die Entgelte für die Ausstellung der Bewilligungen im Übergangsstadium, wobei zwischen ansässigen und nicht ansässigen Personen unterschieden wird, bestimmt. Die Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden dürfen Ermäßigungen bis zu 100 Prozent des Entgeltes für die Antragsteller, die in ihrem Gebiet ansässig sind, gewähren.
8. Die Festlegung der o.a. Entgelte erfolgt jährlich bis zum 31. Dezember und gilt für das darauffolgende Jahr. Eventuelle Ermäßigungen, wie im vorherigen Absatz erwähnt, müssen jährlich spätestens bis zum 31. März angenommen werden.

Artikel 14 (Beilagen)

1. Die Beilagen I, II, III, IV, V und VI – Faksimile von Genehmigungsanträgen, Sammelbewilligungen, temporären Erlaubnissen, Antrag und temporären Erlaubnissen im Übergangsstadium, und das Modell für eine Tafel in der Beilage VII, das Verzeichnis der am weitesten verbreiteten regionalen essbaren und giftigen Pilze der Beilage VIII und das Schema für die Inhalte und Modalitäten zur Durchführung des Kolloquiums bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

Artikel 15 (Festlegung der Entgelte für die Sammeltätigkeit und für die Ausstellung der temporären Bewilligungen)

1. Das Entgelt für die Ausstellung der temporären Erlaubnis wird von jeder Behörde, die sie ausstellt, selbst einkassiert.
2. Das Entgelt für die Jahresgenehmigung zur Sammeltätigkeit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft wird von jener Verwaltungsgemeinschaft, in der sich der Inhaber der Genehmigung zum Pilzesammeln entschlossen hat, einkassiert.

3. Das Entgelt für die Jahresgenehmigung zur Sammeltätigkeit außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft wird im Fall der Erstaussstellung von der Provinz einkassiert, die die Genehmigung ausgestellt hat. In den folgenden Jahren wird das Entgelt von der Region Friaul-Julisch-Venetien eingenommen, wobei sie den Erlös an die Gemeinden außerhalb der Verwaltungsgemeinschaften abgibt und zwar nach Kriterien wie sie von der regionalen Regierung beschlossen wurden.

Artikel 16 (Inkrafttreten)

1. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Jänner 2001 in kraft.

Anhang 7: Bestimmung für die Entgelte der Genehmigungen und zeitlich begrenzten Erlaubnisse für das Pilzesammeln in der Region Friaul-Julisch-Venetien, für das Jahr 2007 (Übers. v. BINDER, G. 2007)

Region Friaul-Julisch-Venetien Zentraldirektion für Ressourcen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur und Berge

Bestimmung für die Entgelte der Genehmigungen und zeitlich begrenzten Erlaubnisse für das Pilzesammeln in der Region, für das Jahr 2007 seitens der Provinzen, Verwaltungsgemeinschaften und Berggemeinden

Der Regionalbeirat für landwirtschaftliche, natürliche , forstwirtschaftliche und Bergressourcen

Auf Grundlage des Regionalgesetzes 15.05.2000/n.12, welches das Sammeln und den Handel von epigenen Pilzen in der Region Friaul-Julisch-Venetien, abgeändert und erweitert durch Artikel 16 des Regionalgesetzes vom 25. August 2006, N. 17 (Eingriffe in Gebiete der Landwirtschaft, Bodenschätze, Forstwirtschaft und Umweltschutz, Raumplanung, Jagd und Fischerei) regelt

Unter Berücksichtigung der Verordnung des Regionalgesetzes 12/2000, angenommen im D.P.G.R. N. 0436/Pres. vom 1.12.2000, abgeändert und erweitert zuletzt mit D.P.Reg. vom 13.12.2006,N. 383/pres.

Nach Einsichtnahme im Besonderen der Art. 3 und 5 der zitierten Verordnung, die die zeitlich begrenzten Erlaubnisse und die Genehmigungen zum Sammeln von Pilzen betreffen

In Anbetracht, dass entsprechend der oben zitierten Artikel 3 und 5 des Gesetzes es der eigenen Kompetenz unterliegt, die Entgelte zu bestimmen, die die Provinzen, Verwaltungsgemeinschaften und die Berggemeinden im Lauf des Jahres 2007 zum Zwecke der Ausstellung der Genehmigungen und Erlaubnisse zum Sammeln von Pilzen anwenden werden.

Erlass

Die Entgelte die die Provinzen, Verwaltungsgemeinschaften und Berggemeinden für die Ausstellung der zeitlich begrenzten Erlaubnisse und der Genehmigungen zum Sammeln von Pilzen für das Jahr 2007 einheben werden, sind in der folgenden Übersicht festgelegt:

1. **Zeitlich begrenzte Erlaubnisse** (werden nur von den Verwaltungsgemeinschaften und Berggemeinden im Sinne des Art. 3 des Gesetzes ausgestellt und haben in der Region der Behörde, die sie ausstellt, Gültigkeit

Art der Erlaubnis	Ansässiger	Nichtansässiger
Täglich	EUR 5	EUR 10
Wöchentlich	EUR 10	EUR 20
Vierzehntägig	EUR 15	EUR 30

2. **Genehmigungen** (werden entsprechend des Art. 5 des Gesetzes von den Provinzen und von den Verwaltungsgemeinschaften ausgestellt, haben unbegrenzte Gültigkeit und erlauben das Sammeln von Pilzen in der gesamten Region, vorausgesetzt dass der Jahresbeitrag bezahlt wurde, der für jede Verwaltungsgemeinschaft und das übrige Gebiet der Region vorgesehen ist; Das Pilzesammeln ist jedoch auf jene Verwaltungsgemeinschaft begrenzt, zu deren Gunsten der entsprechende Jahresbeitrag überwiesen wurde.

Pflichtengelt	Ansässiger	Nichtansässiger
Erstausstellung: Überweisung an die Provinz oder an die Verwaltungsgemeinschaft, die die Genehmigung ausstellt	EUR 5	EUR 10
Überweisung an die Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet der Inhaber der Genehmigung das Sammeln beabsichtigt	EUR 25	EUR 60
Überweisung an die Region, wenn außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft gesammelt wird	EUR 25	EUR 60

Die Überweisung des Entgeltes für den Fall, dass außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft gesammelt wird, erfolgt unter Angabe des Grundes auf das Postscheckkonto 238345 bei der Unicredit Banca S.p.A. Trieste, Tesoreria, Region Friaul-Julisch-Venetien.

Die Überweisungsmodalitäten zugunsten der Provinz oder der Verwaltungsgemeinden werden von den jeweiligen Behörden festgelegt.

Der vorliegende Erlass wird im regionalen Amtsblatt entsprechend des Artikels 5, Abs. 8 des Erlasses des Präsidenten der regionalen Regierung vom 1. Dezember 2000, N. 0436/Pres., erweitert durch das D.P.Reg. vom 13. Dezember 2006, N. 0383/Pres. veröffentlicht.

Udine 15.01.2007